Die
Zivilrechtliche Haftung des Lehrers wegen Verletzung der Aufsichtspflicht,

unter besonderer Berücksichtigung
des preußischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders Universität zu Erlangen

eingereicht von

August Blencke
aus Magdeburg,
Referendar am Kgl. Amtsgericht zu Schönebeck a. E.

Approbiert am 16. Februar 1911.

Halle a. S.
Buchdruckerei des Waisenhauses.
1911.

3

Referent: Universitäts-Professor Dr. Siber

Meinem lieben Schwager

gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0091

Inhaltsübersicht.

		Seite
§ 1.	Einleitung	13—16
	A. Die Begriffe	16—23
§ 2.	der Aufsichtspflicht im allgemeinen	16—17
§ 3.	der Aufsichtspflicht des Lehrers im besonderen	17—23
	B. Die Aufsicht über die Schulkinder	23—35
§ 4.	I. in der Schule, insbesondere	23—30
	1. während des Unterrichts in der Klasse	23—26
	2. vor Beginn des Unterrichts und während der Pausen	26—28
	3. während der Turnstunden	28—30
§ 5.	II. außerhalb der Schule, insbesondere	30—35
	1. bei Turn- und Jugendspielen	30—31
	2. bei Schulspazier- und Unterrichtsgängen	31—34
	3. bei sportlichen Veranstaltungen, die einen Unterrichtsgegenstand bilden	34
	4. bei öffentlichen Schulfeierlichkeiten, Festzügen und Spalierbildungen	34—35
§ 6.	**C. Die Verletzung der Aufsichtspflicht**	36—41
	D. Die rechtliche Stellung der Lehrer in Preußen	42—64
§ 7.	I. Allgemeine Bemerkungen	42—47
§ 8.	II. Die Rechtsstellung der Lehrer	
	1. an den öffentlichen staatlichen höheren Unterrichtsanstalten	48
	2. an den höheren Lehranstalten kommunalen Patronats	48—56
	3. an den öffentlichen Volksschulen	56—64
	4. an Privatschulen	64
§ 9.	**E. Die Ersatzpflicht des Lehrers vor dem Inkrafttreten des BGB**	64—67
§ 10 ff.	**F. Die Ersatzpflicht des Lehrers nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch**	67—119
	I. Voraussetzungen der Haftung	67—86
§ 10.	1. für den Schaden, welchen das Kind erleidet	68—85
§ 11.	2. für den Schaden, welchen das Kind verursacht	85—86
§ 12.	II. Art und Umfang der Schadensersatzleistung	87—93
§ 13.	III. Haftbefreiungsgründe; Konkurrierendes Verschulden des Verletzten	93—104

Seite

§ 14. IV. Die Rechtsstellung der Beteiligten . . . . . 105—109
§ 15. V. Die Beweislast . . . . . 109—115
§ 16. VI. Die Vererbung und Verjährung des Ersatzanspruches . . . 115—116
§ 17. VII. Die Erhebung des Konfliktes . . . . . 117—119

G. Das preußische Haftpflichtgesetz vom 1. August 1909 . 119—126

§ 18. I. Voraussetzungen der Haftung des öffentlichen Verbandes für seine Lehrer . . . . . 121—123
§ 19. II. Rückgriff des Staates bezw. des anderen öffentlichen Verbandes gegen den Lehrer . . . . . 123—125
§ 20. III. Die Billigkeitshaftung des Staates . . . . . 125—126

§ 21. **II. Die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches** . 127—128
§ 22. Anhang: Bemerkungen de lege ferenda . . . . . 128—132

Literaturverzeichnis.

Bach, Wilhelm Karl, Die Haftpflicht der Lehrer. Pädagogische Abhandlungen. Heft 67.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. Band 49, Heft 3, S. 162 f.

Bornhak, Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und dem Deutschen Reich. 1906.

Brandis, Die Haftpflicht bei Schulausflügen, in der Rechtsbeilage zur Pädagogischen Zeitung. 4. Jahrg., Nr. 9.

Breitenstein, Haftung für fremdes Verschulden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Dissertation. Leipzig 1903.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 5. Auflage.
1. Band, 1. Abteilung: Allgemeine Lehren, das Recht der Forderungen, erster Teil. 1909.
1. Band, 2. Abteilung: Einzelne Arten der Forderungen. 1910.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. 2. Band: Recht der Schuldverhältnisse. 1902.

Delius, Die Beamtenhaftpflichtgesetze des Reiches und der Bundesstaaten. 2. Auflage. Guttentag. 1909.

Denkschrift über die staatsrechtliche Stellung der Direktoren und Oberlehrer an den preußischen höheren Lehranstalten kommunalen Patronats, unter Benutzung von Rechtsgutachten der Staatsrechtslehrer Prof. Dr. Zorn-Bonn und Prof. Dr. Laband-Straßburg. Sonderabdruck aus dem Korrespondenzblatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand. 1910.

Deutsche Juristenzeitung, Jahrgänge 1905, 1906, 1907, 1909, 1911.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 2. Band, 2. Abteilung. 3. Auflage. 1906.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 9. Auflage. 1. Band. 1903.

Enneccerus, Kipp u. Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.
1. Band, 2. Abteilung: Recht der Schuldverhältnisse. 4.—5. Auflage. 1910.

Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts. Bd. 41, Nr. 81, S. 451 ff.; Bd. 14, S. 75.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Feder, Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1902.

Felsch, Die Rechtstellung der Gemeindevolksschullehrer in Preußen. Sind sie Staats- oder Gemeindebeamte? Inaugural-Dissertation. Greifswald 1907.

Fischer, Karl, Die nicht auf den Parteiwillen gegründete Zurechnung fremden Verschuldens nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. München 1904.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze. 8. Aufl. 1909.

Francke, W. Ch., Zu den §§ 832 und 839 BGB. In den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. 49. Band. (Neue Folge 29. Band.) Jena 1902. S. 162 f.

Fuld, Die Haftpflicht der Lehrer, in Reclams Universum. 18. Jahrg. Heft 23, S. 549 f.

Gesetz und Recht, Zeitschrift für allgemeine Rechtskunde. 11. Jahrg., Heft 2. 1909.

Giese, Die Beamtenstellung der „städtischen" Oberlehrer. Neue Preußische Kreuzzeitung vom 12. März 1910, Nr. 119.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. 1. Band. Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse. 2. Auflage. 1903.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, herausgegeben von Rassow, Küntzel, Eccius. Band 41.

Gumbinner, Die Haftpflicht der Lehrer, in der Deutschen Juristenzeitung. 6. Jahrg. (1901.) Nr. 19, S. 430.

Haase, Die Haftpflicht der Lehrer, im Preußischen Volksschularchiv. 1. Jahrg. 1902. S. 3 ff.

Hilse, Haftung des Volksschullehrers für Schäden, welche von den seiner Schulzucht unterstellten Schülern dritten Personen zugefügt werden, im Preußischen Volksschularchiv. 7. Jahrg. 1908. Heft 1, S. 12 ff.

Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung. 19. Auflage. 1908.

Hüssener, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten wegen Verletzung der Amtspflicht. Dissertation. Jena 1901.

Jahrbuch zum Pestalozzikalender 1903, 1904, 1905, 1906, 1908, 1909, 1910.

Jerusalem, Die Haftung der Aufsichtspersonen nach § 832 des BGB für das Deutsche Reich. Dissertation. Leipzig 1903.

Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1904, S. 204; 1905, S. 21.

Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen, herausgegeben vom Geheimen Oberjustizrat Sohn. 31. Jahrg. 1906.

Josef, Das preußische Gesetz vom 1. August 1909 über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt, in Gesetz und Recht. 11. Jahrg. Heft 2. 1909.

Kirbach, Die Haftung des Beamten nach BGB § 839. Dissertation. Leipzig 1907.

Kisch, Elsaß-Lothringisches Landesprivatrecht. 1905.

Koch, Kommentar zum Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten. 4. Band. 6. Ausgabe. 1880.

Kühn, Die Haftung des Lehrers. Leipzig, Theodor Hofmann. 1901.

Külz, Die Haftbarkeit des Lehrers bei Ausübung seines Berufes. Leipzig-Reudnitz. 5. Auflage. 1902.

Kulemann, Die Haftpflicht des Lehrers, in der Rechtsbeilage zur Pädagogischen Zeitung. 4. Jahrg. (1901) Nr. 10 — 11.

Laband, Rechtsgutachten, in den Blättern für höheres Schulwesen. 27. Jahrg. 1910. Nr. 3, S. 32 ff.

Lehmann, H. O., Die Haftpflicht der Lehrer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Marburg 1901.

Linckelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. 1898.

v. Liszt, Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1898.

v. Masur, Die Haftung der Aufsichtspersonen nach § 832 BGB. Dissertation. Breslau 1908.

Materialien zum preußischen Gesetz vom 1. August 1909 über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes. 4. Auflage. 1900.

Mayr, Otto, Die Aufsichtspflicht der Eltern nach dem BGB, in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung. 71. Jahrg., Nr. 5 (1. März 1906) S. 109 ff.

Meltz, Die Beamtenhaftpflicht nach § 839 BGB. Rostocker rechtswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Matthiaß und Gefficken. 3. Band, 3. Heft. Leipzig 1904.

Mertin, Das preußische Gesetz über die Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen von Beamten, in der Deutschen Juristen-Zeitung. 1909. Nr. 22, S. 1359 ff.

Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Auflage 1905.

Meyer-Dochow, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 3. Auflage. 1. Hälfte. 1910.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Band 2: Recht der Schuldverhältnisse.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1. Band. 4. Auflage. 1905.

Nöldeke, Die außerkontraktliche Haftung für fremdes Verschulden nach den §§ 831, 832 BGB, in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes. Bd. 41 (1897), S. 766 ff.

Oehler, Noch einmal die Haftpflicht der Lehrer, im Preußischen Volksschularchiv. 2. Jahrg. 1903.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. Kommentar. 2. Auflage. 1906.

—, Bayrisches Landesprivatrecht. 1902.

Pädagogisches Wochenblatt. 10. Jahrg., Nr. 36; 11. Jahrg., Nr. 4.

Pfeiffer, Die außerkontraktliche Haftung für Handlungen dritter Personen nach §§ 831 und 832 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Dissertation. Erlangen 1900.

Planck, BGB nebst Einführungsgesetz. 2. Band: Recht der Schuldverhältnisse. 3. Auflage. 1907.

Preußisches Verwaltungsblatt, 31. Jahrg. (1910), Nr. 24, 33, 27.

Preußisches Volksschularchiv, herausgegeben von Kurt v. Rohrscheidt, 1. Jahrg. (1902); 2. Jahrg. (1903); 7. Jahrg. (1908).

Priester, Die Haftpflicht des Lehrers und der Schulgemeinde nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Pulwer, Noch einmal: die Haftpflicht des Turnlehrers, in der Zeitschrift für Turnen und Jugendspiel. 10. Jahrg., Nr. 18 (1901).

Raschke, Dr. Marie, Die Haftpflicht der Lehrer, in der Zeitschrift für populäre Rechtskunde. Band 2, Heft 1, S. 10 ff. (1901).

„Das Recht", Rundschau für den deutschen Juristenstand, herausgegeben von Th. Soergel. 6. Jahrg. 1902.

Rechtsbeilage zur Pädagogischen Zeitung. 4. Jahrg. (1901), Nr. 9—11; 13. Jahrg. (1910), Nr. 4—7.

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann. 12. Band (1906); 14. Band (1907).

Der Rechtsschutz, Beilage der Preußischen Lehrerzeitung. 21. Jahrg. 1906, Nr. 1; 22. Jahrg. 1907, Nr. 6; 25. Jahrg. 1910, Nr. 1, 2 u. 4.

Reiner, Die Schadenersatzpflicht des Beamten und Staats nach dem BGB, seinen Nebengesetzen und dem bayr. AG zum BGB. Dissertation. Würzburg 1904.

Ruhl, Die Haftung der Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB. Dissertation. Würzburg 1907.

Schiller, Zur Haftung der Lehrer an deutschen Volksschulen. Leipzig 1901.

Schücking, Frankfurter Rechtsgutachten, in den Blättern für höheres Schulwesen. 27. Jahrg., Nr. 3 (19. Januar 1910), S. 26 ff.

Schulblatt der Provinz Sachsen, Beilage zum „Ratgeber in Rechtssachen". 48. Jahrg. 1909. Nr. 1, Mitteilungen S. 4.

Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. 73. Band (1908), Nr. 18.

Siegel, Die Schadensersatzpflicht der Beamten aus rechtswidrigen Amtshandlungen. Dissertation. Göttingen 1904.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze. 2. Band: Recht der Schuldverhältnisse. b) Besonderer Teil. Erläutert von Kober-Engelmann. 2. Auflage. 1906.

Weber, Die rechtliche Stellung der Oberlehrer an den höheren Unterrichtsanstalten Preußens, im Preuß. Verw.-Bl. 31. Jahrg., Nr. 27, S. 438 ff.

Wenzel, Die Beamtenstellung der Direktoren und Oberlehrer an den nicht vom Staate unterhaltenen höheren Schulen, im Preuß. Verw.-Bl. 31. Jahrg. Nr. 24 (12. März 1910), S. 389 ff.

—, Besprechung der Denkschrift über die staatsrechtliche Stellung der Direktoren und Oberlehrer an den preußischen höheren Lehranstalten kommunalen Patronats, im Preuß. Verw.-Bl. 31. Jahrg., Nr. 33, S. 550 f.

Weyl, System der Verschuldensbegriffe im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1905.

Winter, Die Schadensersatzpflicht, insbesondere die Haftpflicht der Lehrer nach dem neuen bürgerlichen Recht. Langensalza 1902.

—, Ist ein öffentlicher Lehrer aus § 832 BGB haftpflichtig?, im „Recht" 1902, S. 39.

—, Nochmals die Haftpflicht der Lehrer, im „Recht" 1902, S. 69.

Zorn, Sind die Lehrer an höheren städtischen Schulen in Preußen mittelbare oder unmittelbare Staatsbeamte? Rechtsgutachten im Preuß. Verw.-Bl. 31 Jahrg., Nr. 33, S. 538 ff.

Nachtrag zum Literaturverzeichnis.

Anschütz, Die Schulaufsicht und die rechtliche Stellung der Volksschullehrer in Preußen. Sonderabdruck aus Band I der Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke zum Doktorjubiläum 21. August 1910. Breslau, M. & H. Marcus. 1910.

Engelmann, Die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt, unter besonderer Berücksichtigung des preußischen Gesetzes vom 1. August 1909. Dissertation. Marburg 1910. Leipzig-Borna.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. (Aus Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts.) 3. Auflage. 1902.

Loening, Die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen und die Schulverbände in Preußen, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Band III. 1909.

Salmann, Haftung für Beamte in Preußen und im Reich. 1911.

§ 1.

Einleitung.

Bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde die Frage der Haftung des Lehrers wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht zum Gegenstand lebhafter Erörterungen gemacht, vor allem in Flugschriften und in der Tagespresse. Zahlreiche Zeitungsartikel brachten Mitteilungen über einzelne Fälle, bei denen ein Lehrer für Beschädigungen seitens der seiner Aufsicht unterstellten Schüler bezw. für Verletzungen, die die Schüler selbst erlitten hätten, verantwortlich gemacht sein sollte. Diese alarmierenden Nachrichten trugen eine außerordentlich starke Beunruhigung in die Lehrerkreise hinein und führten zu den bedauerlichsten Folgeerscheinungen. Davon ausgehend, daß keine Rechtspflicht zur Leitung solcher Ausflüge bestände, weigerten sich die Lehrer vielfach entweder überhaupt Schulausflüge zu unternehmen — ja man verstieg sich sogar zu der Behauptung, daß, falls die Lehrer dennoch gemeinsame Ausflüge mit ihren Schülern unternehmen würden, sie nicht als Lehrer in Betracht kämen, § 832 BGB mithin auf sie keine Anwendung fände — oder sie ließen sich wenigstens von den Eltern unterschriebene Erklärungen ausstellen, wonach diese für Unfälle, die ihren Kindern etwa bei Schulausflügen zustoßen sollten, den begleitenden Lehrer nicht haftbar machen wollten. Aber auch in anderen Fällen des Schullebens entzogen sich die Lehrer mehrfach aus Furcht schadensersatzpflichtig gemacht werden zu können, der durch ihren Beruf gebotenen Mitwirkung, so soll z. B. Zeitungsnachrichten zufolge an einigen Orten sogar das Geräteturnen eingestellt worden sein.

In Wahrheit entstammten aber diese Gerüchte zum größten Teil dem Gehirn allzu geschäftseifriger Haftpflichtversicherungsagenten oder dem Prospekt ihrer Versicherungsgesellschaften. Dankenswerterweise wurde

diesem unverantwortlichen Treiben[1] von anderer[2], auch von amtlicher[3] Seite entgegengetreten, und es wurde der Nachweis geführt, daß durch das neue Recht keine wesentlichen Verschlechterungen der Rechtslage des Lehrers herbeigeführt, geschweige denn dem Lehrer eine Sonderstellung zugewiesen worden sei. Und es scheint auch, als ob hierdurch die Wogen der Erregung um ein Beträchtliches zurückgebbt seien, zumal auch die ersten zehn Jahre der Geltung des BGB schlagend den Beweis dafür erbracht haben, wie unbegründet die künstlich entfachte Erregung gewesen ist.

Durch das neue preußische Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 ist nunmehr die Frage wieder akut geworden. Lebhafte Kämpfe sind bereits in beiden Häusern des Landtags über die Haftung der Kommunal- und Schulverbände für ihre Lehrer geführt worden. Gegen die Bestimmung des Regierungsentwurfes, daß bei den öffentlichen Volksschulen der zur Unterhaltung der Schule verpflichtete Verband schadenersatzpflichtig sein

---

1) Charakteristisch dafür, in wie leichtfertiger Weise solche Gerüchte, die jeder tatsächlichen Grundlage entbehren, verbreitet werden, ist ein Vorfall aus allerneuester Zeit (vgl. „Deutsche Tageszeitung" vom 11. Nov. 1910, 17. Jahrg. Nr. 538 1. Beibl.): Unter der Überschrift „Wieder ein tödlicher Unfall beim Schulturnen" brachte ein Lokalblatt eine Notiz aus einer Berliner Gemeindeschule, die große Beunruhigung unter den Eltern und eine gewisse Nervosität unter den Turnlehrern erregt hat. Der Fall sollte in der 271. Gemeindeschule in der Eckertstraße passiert sein und den 7jährigen Schüler Marckwardt betreffen; und es wurden folgende Tatsachen angegeben: 1. der Knabe fiel beim Turnen am Seil, 2. er blieb tot liegen, 3. ein Arzt wurde herbeigeholt, 4. dieser stellte einen Genickbruch fest, 5. die Behörde beschlagnahmte die Leiche, 6. diese ist erst jetzt zur Beerdigung freigegeben worden, 7. die Beerdigung findet am Mittwoch statt. Wie nun die „Deutsche Tageszeitung" hinzufügt, hat diese Notiz bei den Eltern des Knaben kein geringes Erstaunen, bei dem Lehrerkollegium aber helle Empörung erregt; denn sämtliche Tatsachen sind völlig frei erfunden! Ein tödlicher Unfall hat sich in der Schule des betr. Rektors überhaupt nicht ereignet und der betr. Knabe ist zwar krank, aber sein Drüsenleiden steht mit dem Turnunterricht in gar keiner Beziehung.

2) Vgl. außer den im Literaturverzeichnis angegebenen Schriften vor allem den Artikel in der „Kölnischen Zeitung" Jahrgang 1901 Nr. 598.

3) So z. B. im Erlaß des Kultusministers (mitgeteilt im Pädagog. Wochenblatt XI. Jahrg. Nr. 4 vom 23. Okt. 1901 S. 28 f.), in der Verfügung der Kgl. Regierung zu Schleswig vom 7. Dez. 1901 betr. die Haftpflicht der Lehrer (mitgeteilt im Preuß. Volksschularchiv 1. Jahrg. 1902 S. 16 ff.), in der Verfügung der Kgl. Regierung zu Frankfurt a. O. (mitgeteilt im Preuß. Volksschularchiv 1. Jahrg. 1902 S. 21).

sollte, wurden schon im Hause der Abgeordneten von seiten der Vertreter von Gemeinden und Schulverbänden Bedenken vorgetragen. Demgemäß wurde seitens der Staatsregierung in der zweiten Vorlage die Bestimmung eingeschoben (als Absatz 2), daß dem Schulverbande die Mittel zur Leistung eines nach diesem Gesetze obliegenden Schadensersatzes vom Staate zu gewähren seien, wenn der Verband zur Leistung unvermögend sei. Aber auch hierdurch schien das Interesse der kleinen Schulverbände noch nicht genügend wahrgenommen zu sein, und deshalb beschloß die Kommission des Abgeordnetenhauses, zu dem Absatz 2 noch einen Zusatz zu machen, demzufolge der Staat auch dann eine Unterstützung gewährt, wenn es sich um die Amtspflichtverletzung einer Lehrperson handelt, bei deren Berufung der Verband ein Wahlrecht oder Berufungsrecht (Vorschlagsrecht usw.) nicht gehabt oder nicht ausgeübt hat. Jedoch änderte die Kommission des Herrenhauses auch diesen § 5a um und bestimmte, daß auch für Amtspflichtverletzungen der Lehrer und Lehrerinnen der Staat einzutreten habe. Das Gesetz ging denn auch in dieser Fassung an das Abgeordnetenhaus zurück, nachdem ein Vermittlungsvorschlag des Grafen Finck von Finckenstein-Schönberg, den ganzen § 5 zu streichen, an dem Widerstande der Regierung gescheitert war. Das Abgeordnetenhaus nahm alsdann doch die Streichung vor und nachdem nunmehr auch der Justizminister das Einverständnis der Kgl. Staatsregierung mit dieser Änderung erklärt hatte, trat auch das Herrenhaus dem bei.

Es fehlt mithin an einer ausdrücklichen Vorschrift für die Lehrer und Lehrerinnen; jedoch haftet, soweit die Lehrer und Lehrerinnen zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehören, für sie der Staat (§ 1), und wenn sie Kommunalbeamte sind, die Kommune (§ 4). Bezüglich der Volksschullehrer dagegen bleibt alles beim alten: diese haften also, abgesehen von der Rheinprovinz, wo die Haftpflicht des Staates und der Kommunalverbände schon seit ca. 100 Jahren besteht (Code civil art. 1384) persönlich. Jedoch ist damit noch nicht das letzte Wort gesprochen. Denn einmal ist es nicht ausgeschlossen, wenn auch nicht sehr wahrscheinlich, daß die Entscheidungen der Gerichte, die doch in letzter Linie zur Entscheidung der Zweifelsfrage über die rechtliche Stellung der Lehrer berufen sind, so ausfallen werden, daß die Amtspflichtverletzungen der Volksschullehrer auch in den Rahmen des Gesetzes eingefügt werden, und entweder der Staat auf Grund des § 1 oder die Gemeinde auf Grund des § 4 für die Amtspflichtverletzungen der Volksschullehrer haftbar gemacht wird. Andererseits ist eine gesetzliche Regelung der

einstweilen aus dem Gesetze ausgeschiedenen Materie mit Bestimmtheit in allernächster Zeit, höchstwahrscheinlich schon in der nächsten Tagung des Landtages, zu erwarten. Kündigte doch bereits bei Gelegenheit der Beratung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause der Abgeordnete Freiherr v. Zedlitz und Neukirch an, daß er, falls die Staatsregierung dies nicht schon selbst tun würde, im Anfange der nächsten Tagung mit Unterstützung seiner Freunde einen Gesetzesentwurf einbringen werde, der die Frage auf der Grundlage des Herrenhausbeschlusses lösen solle. Freilich wird es bei der Neuregelung nicht ohne schwere Kämpfe abgehen. Es ist daher damit zu rechnen, daß in der Allgemeinheit, besonders aber in den beteiligten Kreisen, die Frage wiederum vielfachen lebhaften Erörterungen unterliegen und zu heftigen Kontroversen führen wird.

Aus diesem Grunde möge der Behandlung des Themas: „Die zivilrechtliche Haftung des Lehrers wegen Verletzung der Aufsichtspflicht" die innere Berechtigung nicht abgesprochen werden.

A. Die Begriffe:

§ 2.

der Aufsichtspflicht im allgemeinen.

Das BGB stellt in § 1631 der Aufsichtspflicht die Erziehungspflicht zur Seite, im § 832 dagegen spricht es nur von einer Verletzung der Aufsichtspflicht. Es hat hiermit bewußtermaßen zum Ausdruck gebracht, daß es sich hierbei um zwei ganz verschiedene Begriffe handelt.

Die Erziehungspflicht ist ein rein familienrechtlicher Begriff. Ihre Aufgabe ist es, den ihrer Zucht Unterworfenen in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung zu einem ordentlichen, brauchbaren und vollwertigen Mitgliede der menschlichen Gesellschaft zu machen. Sie ist nicht darauf gerichtet, einen Augenblickserfolg zu erzielen, sondern sie geht darauf aus, die ihr Unterstellten für die Zukunft zu gesitteten und charakterfesten Menschen zu machen, die ein für allemal ihr Wollen mit dem Wollen der Gesamtheit, d. h. den Rechtsnormen, in Einklang zu bringen imstande sind.[1]

1) Vgl. hierzu auch: Ruhl a. a. O. S. 53 f.; Mosur a. a. O. S. 47 ff.

Anders die Aufsichtspflicht!

Diese wurzelt nur insoweit auf familienrechtlichem Gebiete, als es sich darum handelt, das geistige und körperliche Interesse des Schützlings selbst zu wahren, ihn vor den Folgen eigener Schaden bringender Handlungen zu behüten und alle von außen kommenden Gefahren von ihm abzuhalten. Verfolgt sie aber im Einzelfalle den Zweck, Dritte vor Schadenszufügungen seitens des zu Beaufsichtigenden zu bewahren, so handelt es sich um eine obligatorische Verpflichtung gegenüber der Außenwelt, durch deren Vernachlässigung der zur Führung dieser Aufsicht Berufene sich dem geschädigten Dritten ersatzpflichtig macht. Es ist die Pflicht, im Einzelfalle eine bestimmte schädliche Betätigung des zu Beaufsichtigenden dadurch zu verhindern, daß ihr nach den besonderen Umständen des Falles und der besonderen Veranlagung des Aufsichtsbedürftigen objektiv geeignet erscheinende Hindernisse entgegengesetzt werden. Meist wird dem Erziehungspflichtigen auch eine Aufsichtspflicht zustehen, nicht aber dem Aufsichtspflichtigen die Erziehungspflicht.

Eine Aufsichtspflicht kann entweder durch das Gesetz begründet sein, sie kann aber auch durch Vertrag übernommen werden. Da nach dem Einführungsgesetz zum BGB Artikel 2 „Gesetz" im Sinne des BGB jede Rechtsnorm ist, so wird der Kreis der „kraft Gesetzes" Aufsichtspflichtigen nicht nur durch das BGB, sondern auch durch andere Reichs- und Landesgesetze privat- wie öffentlich-rechtlichen Inhalts bestimmt, in denen eine dem § 832 entsprechende Aufsichtspflicht über Minderjährige oder über Volljährige, die wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen, gegeben ist. In Betracht kommen vornehmlich das Gesinde-, Gewerbe- und Schulrecht.

§ 3.

der Aufsichtspflicht des Lehrers im besonderen.

Vor allem ist der Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt als „kraft Gesetzes" zur Führung der Aufsicht über die minderjährigen Schüler verpflichtet anzusehen[1], trotzdem es an einer ausdrück-

1) Dies ist in Theorie und Praxis fast unbestritten. Vgl. z. B. Hilse a. a. O. S. 14; Fischer a. a. O. S. 96; Fischer-Henle a. a. O. Anm. 2 zu § 832; Francke a. a. O. S. 162; Schiller a. a. O. S. 19; Planck a. a. O. Anm. 1a zu § 832; Matthiaß a. a. O. S. 721; Oertmann a. a. O. Anm. 1a zu § 832; Enneccerus a. a. O. § 457,3; Endemann § 116, 4c S. 659 Anm. 27b; Crome a. a. O. § 333 S. 1049; Jerusalem

lichen[1] gesetzlichen Regelung gebricht. Denn die öffentlichen Schulen sind nicht nur Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalten, da ohne eine erzieherische Einwirkung und beaufsichtigende Tätigkeit des Lehrers der Zweck des Unterrichts, die geistige Ausbildung der Schüler, unmöglich erreicht werden könnte. Die Lehrer haben den Schülern nicht allein Kenntnisse beizubringen, sondern auch über deren sittliche Ausbildung zu wachen[2] und für ihr körperliches Wohlergehen Sorge zu tragen. Mithin liegt ihnen eine gewisse Aufsichtspflicht über das Tun und Treiben ihrer Schüler ob, die über die engen Interessen des Unterrichts hinausgeht. Insbesondere während des wissenschaftlichen Unterrichts, aber auch schon während der Zeit der vorausgehenden Ansammlung der Schüler in dem Klassenzimmer und in den Zwischenpausen, vor allem aber während der Turnstunden haben sie darüber zu wachen, daß die Schulkinder keinen Schaden an Leib oder Seele nehmen. Aber auch außerhalb der Schule liegt eine Aufsichtspflicht den Lehrern überall dort ob, wo ihr Autoritätsverhältnis gegenüber den Kindern in Frage kommt, das ist für diejenige Zeit, während welcher sich die Schüler und Schülerinnen unter der tatsächlichen Führung und Leitung des Lehrers befinden, mithin im Bereiche der Aufsicht des Lehrers stehen. Vor allem kommen in Betracht Schulfahrten, Turn- und Jugendspiele und sonstige sportliche Veranstaltungen, die einen Unterrichtsgegenstand bilden, öffentliche Schulfeierlichkeiten, Festzüge und Spalierbildungen. Die Lehrer sind in gewisser Beziehung als Stellvertreter der nach dem BGB in erster Linie zur Aufsichtsführung verpflichteten Eltern usw.[3] anzusehen, die infolge des allgemeinen Schulzwanges ihre der Aufsicht auch während der Schulzeit dringend bedürfenden Kinder schon in frühester Jugend der Schule anvertrauen müssen.

---

a. a. O. S. 33; Masur a. a. O. S. 64; Ruhl a. a. O. S. 74f.; Gumbinner a. a. O. S. 430; Staudinger a. a. O. II 1a,3 zu § 832; KG vom 18. November 1905 in DJZ 1906 S. 544; RGZ Bd. 65 Nr. 70; KG XVII. ZS-Urteil vom 18. Nov. 1905 bei Mugdan-Falkmann Bd. 12 S. 114ff.

1) Wenn auch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt, so ergibt sich dennoch die Verpflichtung zur Beaufsichtigung für die Lehrer aus § 50 II, 12 ALR; §§ 88, 89 II 10 ALR; vgl. hierzu die Schulgesetze der einzelnen Bundesstaaten.

2) Vgl. das Urteil des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 12. Okt. 1861 (mitgeteilt bei Dangschat: Die Rechtsverhältnisse der preuß. Elementarlehrer. Berlin 1886).

3) Vgl. z. B. die §§ 1627, 1631, 1634, 1684, 1686, 1676, 1669, 1697, 1633, 1635, 1699, 1700, 1701, 1702, 1707.

Aber die Aufsichtspflicht des Lehrers bezweckt nicht nur den Schutz des Schülers selbst, sondern ihre Aufgabe ist es auch, die Kinder vor Schadenshandlungen gegen Dritte, beispielsweise Mitschüler, zu bewahren. Der Fall liegt genau so, als wenn es sich um ein Kind handelte, das in die zeitweilige Obhut eines Privatlehrers gegeben ist, und das während dieser Zeit einem Dritten widerrechtlich Schaden zufügt. Der Privatlehrer würde aus § 832 Abs. 2 BGB für die Verfehlung seines Zöglings dem Verletzten haften, da nach § 157 BGB die Aufsichtsführung nach Treu und Glauben als von ihm vertraglich mitübernommen gelten muß. Auf die aus dem Beamtenverhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten des Staates bezw. der Gemeinden einerseits und des Beamten andererseits finden aber, soweit nicht das öffentliche Beamtenrecht eine abweichende Regelung enthält, die Vorschriften des bürgerlich-rechtlichen Dienstvertrages Anwendung.[1] Mithin trifft den Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt infolge seiner Anstellung, d. h. kraft Gesetzes im Sinne des § 832 BGB, für die Beschädigung dritter Personen durch einen Schüler die Verantwortung, weil die Aufsichtspflicht (im Sinne des § 832) nach Treu und Glauben als auf ihn durch die Anstellung übertragen angesehen werden muß.

Daß dies der Fall ist, ist in der Literatur allerdings nicht ganz unwidersprochen geblieben.

Anderer Ansicht ist vor allem Winter.[2]

Er behauptet, „Gesetz" im Sinne des § 832 solle nur eine Privatrechtsnorm bedeuten; die Aufsicht, zu der der Lehrer kraft seines Amtes verpflichtet sei, wurzele aber im Staatsrecht — für Preußen sei Art. 23 der Preußischen Verfassung maßgebend —, mithin im öffentlichen Rechte.

Dem ist aber entgegenzuhalten[3], daß die Verfassung „weder Maß noch Auslegungsmittel" für ein Reichsgesetz sein kann, denn dann kämen wir in bezug auf § 832 trotz der gleichen reichsgesetzlichen Grundlage zu territorial ganz verschiedenem Rechte: in dem einen Staate würde

---

1) RGZ Bd. 65 Nr. 70 S. 290 f.

2) Winter, Die Schadensersatzpflicht usw. S. 14 ff. Derselbe, Ist ein öffentlicher Lehrer aus § 832 BGB haftpflichtig? Im „Recht" 1902 S. 39. Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Lehrer für Handlungen der Schüler überhaupt nicht haftbar gemacht werden kann, sondern nur wie jedes andere Rechtssubjekt, für eigene schädigende Handlungen gemäß §§ 823—826. Auch Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 904 Anm. 21 verneinen die Haftung des Lehrers aus § 832.

3) Vgl. hierzu und zu folgendem Francke a. a. O. S. 162 f.

unter Umständen die strenge Haftung des § 832 Platz greifen, in dem Nachbarstaate aber vielleicht der Lehrer von dieser Vorschrift befreit sein, weil staatsrechtlich eine Aufsichtspflicht (im Sinne des § 832) nicht begründet ist. Das würde zu ganz unhaltbaren Zuständen führen und „Beamtenprivilege ganz unerhörter Art" schaffen. Ferner ist es m. E. nach § 832 überhaupt gleichgültig, ob sich die Aufsichtspflicht als eine öffentliche Pflicht ausnimmt, da unter „Gesetz" im Sinne des § 832 nicht nur eine Privatrechtsnorm, sondern auch eine öffentlich-rechtliche Satzung zu verstehen ist. Ferner gründet Winter seine Ansicht darauf, daß nach dem Wortlaut der Gesetzesvorschrift ein Aufsichtsbedürfnis „wegen Minderjährigkeit oder wegen des geistigen oder körperlichen Zustandes" der zu Beaufsichtigenden gegeben sein solle. Letzteres könne — wie aus der Gegenüberstellung „Minderjährigkeit" und „geistiger oder körperlicher Zustand" erhelle und wie auch durch die Protokolle Band II, S. 594 bewiesen würde — natürlich nicht nur die geistige und körperliche Unreife eines Jugendlichen wie sie regelmäßig in jenem Alter mehr oder weniger vorhanden sein müsse, bedeuten; denn solche falle mit unter den Begriff der Minderjährigkeit. Vielmehr solle damit ein anormaler, krankhafter Zustand bezeichnet werden. Und daß die Minderjährigkeit nicht der Grund der Aufsicht über die Schüler sei, erhelle ohne weiteres daraus, daß es auch großjährige Schüler gäbe, denen gegenüber der Lehrer sein Aufsichtsrecht in gleicher Weise übe. Und an Geist und Körper krank sei doch die Mehrzahl unserer Schüler Gott sei Dank auch nicht. Auch seien, namentlich auf den höheren Schulen, zahlreiche Schüler zu finden, welche schon vor erreichter Großjährigkeit körperlich und geistig so entwickelt und selbständig seien, daß ihr geistiger bezw. körperlicher Zustand keine Veranlassung dazu geben könne, sie der Aufsicht der Lehrer zu unterstellen.[1]

Durch die Gegenüberstellung wird m. E. gerade das Gegenteil der Winterschen Ansicht bewiesen.[2] Denn hätte der Gesetzgeber eine Unterscheidung machen wollen zwischen Minderjährigen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen, und solchen, die ihrer nicht bedürfen und nur die erstere Kategorie unter § 832 fallen lassen wollen, dann hätte es einer Erwähnung der sonstigen Minderjährigen gar nicht bedurft. Es würde sich nur um eine unnötige,

1) Derselben Ansicht: Nöldecke a. a. O. S. 783 (... eine Lücke im Gesetz).
2) Vgl. auch RGZ Bd. 52 S. 69 ff.

überdies sinnverwirrende Wiederholung handeln, da der Grund, aus dem ein Minderjähriger der Aufsicht bedarf, gleichfalls nur in seiner körperlichen oder geistigen Unreife begründet sein kann. Wenn dennoch die Gegenüberstellung getroffen worden ist, so geschieht es m. E. aus einem ganz anderen Grunde. Das Gesetz wollte damit zum Ausdruck bringen, daß beim Minderjährigen nicht erst zu prüfen sei, ob er nach seinem geistigen oder körperlichen Zustande der Beaufsichtigung bedürfe, vielmehr sollte ein solcher Zustand von vornherein präsumiert werden[1]; bei der zweiten Kategorie der in § 832 genannten Personen muß dagegen die Aufsichtsbedürftigkeit immer erst nachgewiesen werden.

Ferner muß zwar zugegeben werden, daß mitunter auch großjährige Schüler der Schulaufsicht unterstehen, aber in diesem Falle kann dieselbe naturgemäß nur dem Unterricht und der Schuldisziplin dienen. Der Lehrer hat sich um sie nur noch im Schulinteresse zu kümmern, nicht aber Dritten gegenüber. Für einen Schaden, den sie schuldhaft und widerrechtlich einem Dritten zufügen, haben sie allein die Verantwortung zu tragen. Dies schließt jedoch keineswegs aus, daß die Aufsichtspflicht betr. der minderjährigen Schüler eine weitergehende, auch die Verhütung von Schadenszufügungen bezweckende ist.[2, 3]

Auch dem ist m. E. nicht beizupflichten, daß das den Lehrern kraft ihres öffentlichen Amtes zustehende Aufsichtsrecht lediglich Zwecken der Schulzucht diene, niemals aber zu dem Zwecke gegeben sei, die Schüler von Beschädigungen dritter Personen abzuhalten — das werde nebenher mit erreicht, sei aber nicht Grund und Zweck der Aufsicht.

---

1) Vgl. RGZ Bd. 52 S. 73; Fischer a. a. O. S. 92; Staudinger a. a. O. zu § 832 III 1a S. 901.

2) Kammergericht XVII. ZS-Urteil vom 18. Nov. 1906, OLGE Bd. 14 (1907) S. 38 f.

3) Da die Minderjährigkeit ein absoluter Grund der Aufsichtsbedürftigkeit ist, so besteht an sich die Aufsichtspflicht sowohl über 6jährige als über 20jährige Schüler, auch über minderjährige Studenten. A. A. Priester a. a. O. S. 19: „Man darf davon ausgehen, daß die Pflicht in ihrer Wirkung nach außen sich nur auf die jüngeren Kinder bezieht, die Volks-, die Bürgerschüler an Mittelschulen, auf höheren Schulen die Schulkinder etwa bis ausschließlich Obersekunda, Selekta“ ... „Immerhin ist die Frage nicht ganz zweifelsfrei und bei ihrer Wichtigkeit wegen der Begrenzung der Haft nach § 839 Abs. 1 wird vielleicht die höhere Schulbehörde gut daran tun ... im Verordnungswege die bestimmte Entscheidung zu geben, welcher Teil der Aufsichtspflicht nur den inneramtlichen Ordnungsvorschriften unterfallen soll.“

4) Vers. Ansicht: Nöldecke a. a. O.

Wäre dem so, dann wäre es nur folgerichtig, die Eltern niemals aus § 832 haften zu lassen, da das ihnen nach § 1631 BGB zustehende Recht und die Pflicht, das Kind zu beaufsichtigen, ein Ausfluß der elterlichen Gewalt ist und nur zwecks Wohlfahrt des Kindes und nicht zwecks Verhütung von Beschädigungen dritter durch das Kind gegeben ist.

Mit Recht macht das Kammergericht[1] gegen Winter geltend, daß, wenn dessen Ansicht richtig wäre, für einen Schaden, den ein minderjähriges Kind, das nicht persönlich aus § 828 verantwortlich gemacht werden könnte, während der Schulzeit einem Dritten zufügt, eine Verantwortlichkeit des Aufsichtspflichtigen überhaupt nicht bestehen würde.[2] Der Lehrer wäre weder kraft Gesetzes noch vertraglich zur Aufsichtsführung verpflichtet, und die Eltern könnten sich exkulpieren. Sie haben ja ihrer Aufsichtspflicht genügt, indem sie ihr Kind zur Schule schickten, bezüglich deren es nur recht und billig ist, daß sie für die Dauer des Schulunterrichts, während dessen die Kinder der elterlichen Gewalt entzogen sind, einen Teil der Verantwortlichkeit übernimmt.

Allerdings kann in einzelnen Fällen die zeitliche Abgrenzung der Schulaufsicht gegenüber der elterlichen Aufsicht höchst zweifelhaft sein. Man denke nur an den Fall, daß an einem Schulausfluge die Eltern der betr. Kinder mit teilnehmen. In einem solchen Falle muß als Auslegungsregel folgendes gelten: Die Aufsichtspflicht der Eltern ist die primäre, vom Gesetz ihnen unmittelbar als familienrechtliche Verpflichtung auferlegte, während diejenige des Lehrers nur eine sekundäre auf obligatorischer Grundlage beruhende Pflicht darstellt, die nicht über den Bereich des Unterrichts — einschließlich der von der Schule getroffenen Veranstaltungen — hinausgreift und nur insoweit besteht, als nicht der Lehr- und Unterrichtszweck dadurch beeinträchtigt wird. M. E. würde daher im obigen Falle die sekundäre Aufsichtspflicht des Lehrers wieder durch die primäre der Eltern abgelöst.

Endlich sei noch bemerkt, daß eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht vorliegt hinsichtlich der Privatlehrer und -lehrerinnen, der Pensions- und Institutsvorsteher, der Hauslehrer, Erzieher und

1) XVII. ZS-Urteil v. 18. Nov. 1906, Rechtsprg. der OLG Bd. 14 (1907) S. 38 f.

2) Diese Konsequenz zieht auch Nöldecke a. a. O.: „Es läßt sich nicht leugnen, daß hier eine Lücke im Gesetz ist. Für die in der Schule begangenen unerlaubten Handlungen wird außer der eventuellen Haftbarkeit des Delinquenten selbst eine Haftpflicht nicht bestehen."

Erzieherinnen, der Kindergärtnerinnen, sowie der Lehrpersonen an Knaben- und Mädchenhorten, an Spiel- und Warteschulen u. dgl. bezüglich ihrer minderjährigen Zöglinge. Diese trifft die gleiche Verantwortlichkeit wie die gesetzlich zur Aufsicht Verpflichteten (§ 832 Abs. 2).

B. Die Aufsicht über die Schulkinder

§ 4.

I. in der Schule, insbesondere

1. während des Unterrichts in der Klasse.

Soweit die Stunden des wissenschaftlichen Unterrichts in Betracht kommen, hat der Lehrer im allgemeinen nur eine Aufsichtspflicht im Interesse seiner Schüler auszuüben, da die Aufsicht während der Schulstunden naturgemäß nur dem Unterricht und der Schuldisziplin dienen kann. Er hat für das Wohl der ihm unterstellten Schulkinder zu sorgen, insbesondere darüber zu wachen, daß sie keinen Schaden an Leib oder Seele nehmen. So muß er den Schüler nach besten Kräften vor den Gefahren behüten, die ihm von seinen eigenen Mitschülern drohen. So manches blühende Menschenleben ist schon vernichtet, so manches schon zum Krüppel geworden durch den Leichtsinn und die Unvorsichtigkeit seiner eigenen Kameraden. Gar manches Urteil[1] ist schon ergangen, das sich mit dem traurigen Falle beschäftigte, wo ein Schüler durch einen von einem seiner Mitschüler ins Auge versetzten Stich mit der tintengefüllten Schreibfeder auf dem betreffenden Auge erblindet ist. Häufig wird dann auch das andere Auge infolge des Tintengiftes geschwächt, und es tritt nicht selten Erblindung auf beiden Augen ein. Aber der Lehrer hat den Schüler auch nach Möglichkeit gegen Selbstbeschädigungen zu schützen.[2] So werden z. B. in Handarbeits- und Handfertigkeits-

1) Vgl. z. B. den Fall Nadolny Sternberg, mitgeteilt im „Rechtsschutz" 25. Jahrgang 1910 Nr. 1—2; in der „Rechtsbeilage zur Pädagogischen Zeitung" 13. Jahrg. Nr. 4 (April 1910); ferner den in Nr. 4 des 25. Jahrgangs des „Rechtsschutz" mitgeteilten Fall.

2) Beispiele für Selbstbeschädigungen der Schüler, für die wohl kaum jemals den Lehrer die Verantwortlichkeit treffen dürfte: der Schüler schneidet sich mit dem Messer, mit dem er die Bleifeder anspitzt; sticht sich mit der tintengefüllten Feder in den Finger und verursacht dadurch eine Blutvergiftung; reißt sich einen Splitter der Schulbank ein. Maßregeln zur Verhütung solcher Selbstbeschädigungen zu treffen, wird in den meisten Fällen kaum möglich sein.

stunden Geräte und Werkzeuge gebraucht, bei deren Benutzung die Kinder, zumal bei großen Abteilungen in engen Räumen, leicht sich irgendwelche Verletzungen zufügen können.

Man nehme z. B. den Fall, daß während der Handarbeitsstunde die Lehrerin sich mit anderen Dingen beschäftigt, z. B. ein Buch oder eine Zeitung liest, und infolge der mangelnden Aufsicht zwei Schülerinnen sich necken, und hierbei das eine Mädchen das andere mit der Stricknadel verletzt. Im Hinblick hierauf muß es als ein unbedingtes Erfordernis verlangt werden, daß der Lehrer auch während der Zeit, während welcher die Kinder mit Arbeiten beschäftigt sind, dieselben nicht aus den Augen läßt, insbesondere sich nicht mit eigenen, nicht in die Schule gehörigen Dingen befaßt. Wenn er sich stets dieser Pflicht bewußt ist, dann wird und muß es ihm auch ein Leichtes sein, seine Schüler, solange er sie auf den Schulbänken vor sich hat, zu kontrollieren und zu zügeln. Andererseits darf man nie vergessen, daß die erste und vornehmste Pflicht des Lehrers die Unterrichtserteilung ist, hinter die als sekundäre Pflicht die Beaufsichtigung zurücktreten muß.

Ferner muß der Lehrer für die ordentliche Aufhängung der Wandkarten, sowie der zum Unterricht benötigten Bilder und Tafeln sorgen. Er muß den ihm aufgetragenen Anweisungen gemäß über die Lüftung der Schulklassen während der freien Zeit und das Öffnen der Fenster wachen, sowie für möglichst gute Licht- und Wärmeverhältnisse Sorge tragen, damit die Kinder nicht sich im kalten Klassenzimmer Erkältungen holen oder durch schriftliche Arbeiten im Dunkel oder Halbdunkel die Augen verderben.

Auch über nachsitzende Schüler besteht eine Aufsichtspflicht. In dieser Hinsicht dürfte eine Verfügung der Kgl. Regierung[1] von besonderem Interesse sein. Die Anordnung geht von einem Urteile des Kammergerichts aus dem Jahre 1907 aus. Nach diesem gehören zu den Lehrstunden nicht nur die im voraus schulplanmäßig für alle Kinder einer Klasse angesetzten Stunden, sondern auch solche Unterrichtsstunden, die von der zuständigen Schulbehörde für Schüler wegen schlechten und unbotmäßigen Verhaltens oder mangelhafter Kenntnisse als Straf- oder Nachhilfestunden besonders bestimmt werden. Wenn nun aber die Strafstunden zu den Unterrichtsstunden gehören, zu deren Besuch die Eltern die Kinder anzuhalten verpflichtet sind, so folgt m. E. daraus

1) Mitgeteilt in der „Deutschen Tageszeitung" 17. Jahrgang (1910) Nr. 538 1. Beiblatt 2. Seite.

zwingend, daß auch für diese Zeit dem Lehrer eine Aufsichtspflicht ob liegt. Dies ist, soviel ich sehe, auch stets von den Gerichten anerkannt worden. So vor allem in einem Urteil des Landgerichts Schwerin[1], bei dem ein Lehrer auf Schadensersatz verklagt worden war, der zwischen dem Unterricht in der 1. und 2. Abteilung seiner Halbtagsschule in seiner Wohnstube gefrühstückt hatte, während welcher Zeit ein nachsitzender Schüler durch den Unfug eines anderen den Arm brach. Aus dem Urteil, durch welches das Gericht die Klage abwies, interessieren hier nur folgende Sätze: „Die Aufsichtspflicht des Lehrers bezieht sich nicht nur auf die Zeit des Unterrichts selbst, auch in den Pausen muß er seine Schüler in den Augen behalten. Der Beklagte mußte deshalb auch während der Zwischenzeit zwischen dem Unterricht der beiden Abteilungen diejenigen Kinder, die er zum Zweck des Nachsitzens noch in der Schule behielt, weiter beaufsichtigen, für die Nachsitzer war diese Zwischenzeit als Pause des an sich für sie noch weiter dauernden Unterrichts anzusehen. Demnach wäre die Ersatzpflicht des Beklagten an sich begründet; er kann sich von ihr nach § 832 BGB nur durch den Nachweis befreien, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt habe, oder daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. ... Es kann von dem Beklagten nicht verlangt werden, daß er auch während der wesentlich zu seiner eigenen Erholung bestimmten Pause, die er auch zur Einnahme seines Frühstücks benutzen mußte, die Nachsitzer unausgesetzt unter seiner tatsächlichen Aufsicht hält. Es muß genügen, daß er in seiner Wohnstube, die von der Schulstube nur durch einen schmalen Flur getrennt ist, sich aufhält und von hier aus jederzeit die Möglichkeit hat, bei vorkommenden Unordnungen in der Schulstube einzuschreiten; das Bewußtsein der Schulkinder, daß der Lehrer ganz in der Nähe ist und jederzeit unter ihnen erscheinen kann, wird größere Ausschreitungen verhindern. ... Beschränkt sich aber die Aufsichtspflicht des Beklagten gegenüber den Nachsitzern auf ein gelegentliches Kontrollieren, so muß angenommen werden, daß der eingetretene Schaden auch entstanden sein würde, wenn der Beklagte dieser seiner Aufsichtspflicht genügt hätte. ... Denn es ist eine Erfahrungstatsache, daß Kinder sich durch eine derartige gelegentliche Kontrolle nicht von der Begehung solcher jugendlichen Streiche zurückhalten lassen."

1) Ich entnehme dieses Beispiel der „Rechtsbeilage zur Pädagogischen Zeitung" 13. Jahrg. Nr. 6 (Juni 1910) S. 29. Ausführlichere Darstellung des Urteils findet sich ebendort in Nr. 3 Jahrg. 1908.

Eine besondere Gefahr birgt dann ferner in sich der chemische und physikalische Unterricht. Am häufigsten ereignet sich das Unglück, daß eine Flasche, in welcher Wasserstoffgas erzeugt werden soll, explodiert, und ein Glassplitter einem Schüler ins Auge dringt und dieses zum Auslaufen bringt. Aber nicht minder gefahrvoll sind die Experimente in der Elektrizitätslehre. Schon manches Unheil ist durch eine zu starke Spannung verursacht worden. Auch kann es sich leicht ereignen, daß wenn der Physiklehrer seiner Klasse Versuche mit einem nicht mehr ganz taktfesten Apparat vormacht, oder wenn er die Leistungsfähigkeit der Schulapparate übersteigende Experimente unternimmt, ein Zylinder platzt, eine Schraube abspringt, die Elektrisierscheibe zerbricht oder ein ähnlicher Unfall sich ereignet, und hierdurch ein Schüler verletzt wird. Darum kann dem Lehrer nicht genug ans Herz gelegt werden, eine gehörige Umsicht beim Experimentieren obwalten zu lassen, die zu den Experimentalversuchen erforderlichen Apparate vorher auf ihren taktfesten, ein tadelloses Funktionieren verbürgenden Zustand zu untersuchen und nötigenfalls, wenn sich Defekte bemerkbar machen sollten, von ihrer einstweiligen Benutzung abzusehen. Auch darf er keine allzu gewagten Versuche anstellen, insbesondere die Kinder nicht zu stark elektrisieren. Kurz, er muß stets eingehend prüfen, ob das, was er vornehmen will, nicht vielleicht von allergrößter Gefahr für die Kinder werden kann.

Übrigens bietet wohl allein der Chemieunterricht Gelegenheit zur Verletzung gänzlich unbeteiligter Dritter. Man denke nur daran, daß — in dem oben mitgeteilten Fall — an dem Schulzimmer vorübergehende Passanten von den infolge der Explosion herumfliegenden Glassplittern getroffen werden können. In einem solchen Falle hängt die Haftung des Lehrers davon ab, ob er mit der Möglichkeit der Beschädigung dritter Personen hätte rechnen und sie bei Anwendung der nach der Verkehrsanschauung erforderlichen Vorsichtsmaßregeln hätte verhindern können.

2. vor Beginn des Unterrichts und während der Pausen.

Aber nicht allein während des Unterrichts in der Klasse, sondern auch schon vor Beginn desselben[1] und während der Pausen ist der Lehrer zur Aufsicht verpflichtet.

---

1) Vgl. die Verfügung der Kgl. Regierung zu Magdeburg, betr. Beteiligung der Lehrer an Schulfesten und Schulspaziergängen vom 25. Okt. 1902. Mitgeteilt im „Volksschularchiv“ 2. Jahrg. 1903 S. 29.

Daß der Lehrer während der Ansammlung im Klassenlokale vor Beginn des vor- und nachmittägigen Unterrichts die Aufsicht zu führen hat, und zwar von dem Zeitpunkte ab, in welchem das Klassenlokal für die Kinder geöffnet wird, erhellt schon aus der Tatsache, daß sonst überhaupt keine Haftung für den Schaden, den die Kinder während dieser Zeit anrichten, bestehen würde: denn bis zu dem Augenblicke, in dem die Kinder das Klassenlokal betreten — also auch noch während der ganzen Dauer des Schulweges — liegt den Eltern gesetzlich die Aufsichtspflicht ob. Sie aber auch noch über diesen Zeitpunkt hinaus auszudehnen, ist schon um deswillen unmöglich, weil die Eltern zum Klassenzimmer keinen Zutritt haben. In dieser Hinsicht ist lehrreich das Urteil vom Landgericht Hamburg, 8. Zivilkammer, vom 8. Oktober 1907.[1] Danach kann von dem Rektor einer Schule eine ständige persönliche Beaufsichtigung der Schüler nicht gefordert werden, da die Beaufsichtigung einer so großen Schülerzahl einfach ausgeschlossen sei; ihm stehe vielmehr eine allgemeine Überwachungspflicht über Lehrer und Schüler zu, vermöge deren er sein Augenmerk darauf zu richten habe, daß die Aufsicht gehörig geübt werde. Er verletze daher seine Aufsichtspflicht, wenn er nicht für die genügende Beaufsichtigung der Schüler durch die Lehrer sorge. Was nun die Art und den Umfang der Aufsicht vor Beginn des Unterrichts betreffe, so sei in erster Linie die Instruktion der dem Rektor vorgesetzten Dienstbehörde maßgebend. Wenn diese es für genügend halte, daß die Lehrer in dem Schulgebäude eine Viertelstunde vor dem Unterricht anwesend seien, so sei es nicht Sache des Rektors, dieselbe dahin zu verschärfen, daß er Aufenthalt der Lehrer im Klassenzimmer vorschreibe. Die Lehrer bezw. der Rektor würden, falls sie ihre Pflicht erfüllten, erforderlichenfalls eingreifen, so daß zwar eine ständige Aufsicht während der Viertelstunde fehle, die Schüler aber jeden Augenblick das Erscheinen des Rektors oder Klassenlehrers im Klassenzimmer erwarten könnten.

In den Schulpausen ist der aufsichtsführende Lehrer zu einer größeren Aufsicht verpflichtet als während des Unterrichts, denn erfahrungsgemäß ereignen sich in ihnen neben dem Turnunterricht, der die meisten Gefahren in sich birgt, die zahlreichsten Unfälle. Dies liegt vor allem in der ihnen eigenen größeren Bewegungsfreiheit der Schul-

1) Abgedruckt in der „Rechtsbeilage zur Pädagogischen Zeitung" 13. Jahrg. Nr. 5 (Mai 1910).

jugend, die sich auf dem Schulhofe tummelt, bestrebt, die ihnen für einige Minuten gewährte Freiheit voll und ganz auszukosten. Sie benutzen die auf dem Schulhofe aufgestellten Turngeräte zu manchmal recht halsbrecherischen Übungen, werfen sich mit Steinchen und Schneebällen, spielen Reiter und Pferd, führen Ringkämpfe auf und vergnügen sich mit dergleichen oft einer gewissen Gewaltsamkeit nicht entbehrenden Spielen. Daß dabei leicht gänzlich Unbeteiligte, aber auch die Mitschüler, verletzt werden können, liegt auf der Hand. Kein Lehrer darf daher gefahrbringende Spiele, ernste Prügeleien oder aber gar unzüchtiges Treiben dulden! Andererseits muß man bedenken, daß eine Aufsicht über die vielen — manchmal sind es mehrere Hundert — auf dem Schulhofe versammelten Kinder häufig genug auch für den energischsten und tüchtigsten Lehrer äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist. Nicht immer ist es dem Lehrer möglich, dauernd bei den Kindern zu bleiben, und auch trotz seiner Anwesenheit sind Unfälle nicht ausgeschlossen, denn selbst durch die sorgfältigste Aufsicht kann heimlicher Unfug der Schüler nicht verhindert werden, da der Lehrer nicht jedes einzelne Kind fortdauernd im Auge haben kann. Daß z. B. ein Knabe plötzlich eine Schußwaffe hervorzieht und damit spielt, läßt sich oft trotz bestmöglichster Sorgfalt in der Aufsichtsführung nicht vermeiden, denn häufig spielt sich ein Vorfall unter den Augen des Lehrers so schnell ab, daß er ihn nicht hindern kann.

3. während der Turnstunden.

Was endlich den Turnunterricht[1] betrifft, so hat der Turnlehrer die Turngeräte zu beaufsichtigen. Allerdings würde eine jedesmalige Prüfung jedes einzelnen Turngerätes schon um deswillen unmöglich sein, weil diese Maßregel allzuhohe, dem Lehrer nicht zuzumutende Anforderungen an ihn stellen würde. Er müßte ja sonst jeder einzelnen Turnstunde eine mehrstündige Vorbereitungstätigkeit vorausgehen lassen. Vielmehr kann von ihm billigerweise nur verlangt werden, daß er die Turngeräte von Zeit zu Zeit auf ihre allgemeine Beschaffenheit hin prüft, gegebenenfalls alle schadhaften Stücke von der Benutzung ausschließt und bei seiner vorgesetzten Behörde Abhilfe beantragt, dies um so mehr,

1) Vgl. zu 3. vor allem das von Prof. Dr. Weyl auf Grund genauester und eingehendster eigener Kenntnisse der in Frage kommenden Materie erstattete Gutachten über die Haftung für Unfälle bei Leibesübungen.

wenn es sich um eine größere Anzahl von Turnschülern handelt, da er dann nicht in der Lage ist, jede vorgenommene Übung persönlich zu überwachen. Darüber, inwieweit diese Fürsorgepflicht gerade auf dem Turnlehrer lastet, lassen sich jedoch keine bestimmte Normen aufstellen, es wird vielmehr nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden sein. Weyl[1] führt in seinem Gutachten u. a. aus, daß namentlich in der Regel die Anschaffung und Abnahme der Geräte, ihre erstmalige Anbringung, ihre rechtzeitige Erneuerung, der allmähliche unbemerkbare Eintritt von Mängeln den Lehrer nicht berühren wird, ebensowenig die generelle Fürsorge für den Fußboden, für das Turnlokal überhaupt, für das Verbandzeug. Diese Punkte treffen ihn nur dann, wenn er positiv einen vorhandenen Mangel gekannt hätte oder hätte kennen, d. h. bei Anwendung normaler Aufmerksamkeit bemerken, müssen. Dagegen hat er in jeder einzelnen Turnstunde die ordnungsmäßige Anbringung, Befestigung und Aufstellung der einzelnen jeweilig benötigten Geräte, z. B. der Reckstangen, Leitern und Sprungständer, zu überwachen und für die nötigen Hilfsgeräte, wie Matratzen zum Absprung, Sprungbretter, Laufbretter, Böcke zum Sturmlauf, Sprunggruben und für Sand zu sorgen. Er muß auch bei den schwierigeren Übungen, wie Aufschwung am Reck, Grätsche am Pferd, Grätschen über den Bock, Felgeabschwung rücklings und Sturmlaufhochsprung, die nötigen Hilfestellungen geben lassen. So muß z. B. beim Flankensprung über das Reck die Aufstellung der zur Hilfeleistung beauftragten Knaben senkrecht unter dem Reck erfolgen. Beim Geräteturnen kann der Turnlehrer seiner Aufsichtspflicht dadurch genügen, daß er unter seinen Turnschülern einen oder mehrere Vorturner auswählt, die dann die Fürsorge für den Turnbetrieb trifft. Sie sind, ebenso wie die Klassenordner (Ordnungsschüler), den Lehrer entlastende Funktionäre. Verunglückt nun ein Schüler und trifft den Vorturner hierfür ein Verschulden, so ist der Turnlehrer, falls ihm nicht der Nachweis gelingt, daß ihn keine culpa in eligendo vel in custodiendo trifft, zum Ersatze des Schadens verpflichtet, § 831. Dies gilt jedoch nur für den Privatlehrer! Der an einer öffentlichen Turnanstalt (Schule) angestellte Turnlehrer kann trotz seiner unter Umständen recht groben culpa in eligendo nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht von dem Vorturner Ersatz zu erlangen vermag (§ 839 Abs. 1 Satz 2).

1) a. a. O. S. 146.

Vor allem darf der Turnlehrer auch nicht mit einer Klasse Übungen vornehmen, die der Lehrplan nicht enthält oder die die Leistungsfähigkeit der Kinder bei weitem übersteigen [1]

Ferner muß er darauf achten, daß bei den Freiübungen (mit Hanteln, hölzernen oder eisernen Stäben oder Keulen) die Aufstellung der Schüler eine nicht zu enge ist, damit kein Schüler durch das Handgerät eines Kameraden verletzt wird. Allerdings ist die Aufsichtsführung für den Turnlehrer bei den Frei- und Ordnungsübungen (Marschieren, Reigen, Dauermärsche) im allgemeinen eine bedeutend einfachere, leichter zu kontrollierende als die bei dem Massenturnen an den Geräten erforderliche, da sich dieselben unter der unmittelbaren Aufsicht und dem Kommando des Turnlehrers abspielen, der den ganzen Vorgang fast ebenso genau kontrollieren kann, als der Lehrer, der den wissenschaftlichen Unterricht zu erteilen hat, das Tun und Treiben der Schulkinder vom Katheder aus.

§ 5.

II. außerhalb der Schule:

1. bei Turn- und Jugendspielen.

Im allgemeinen werden bezüglich der Turn- und Jugendspiele dieselben Regeln zu gelten haben wie beim Turnunterricht. Aber, wenn wir bei diesem gesehen haben, daß die Aufsichtspflicht des Lehrers sich vor allem auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der zur Benutzung kommenden Geräte beziehen muß, so muß sie im vorliegenden Falle ihr Augenmerk mehr auf die Beschaffenheit des Spielplatzes richten. Denn von den zum Spiel erforderlichen Gegenständen — dies werden meist Schlaghölzer, Faust- oder Fußball sein — droht unter den gewöhnlichen Verhältnissen den Turnschülern nur wenig Gefahr. Selbstverständlich sind alle gefahrbringenden Spiele zu vermeiden, so vor allem das Werfen mit harten Gegenständen oder gar das Diskuswerfen. Als ein vollständig unangebrachtes Turnspiel muß z. B. das Achselreiten verbunden mit dem sogenannten Reiterkampfe angesehen werden,

1) Vgl. die in der „Rechtsbeilage zur Pädagogischen Zeitung" 13. Jahrg. Nr. 7 (Juli 1910) abgedruckten Urteile über die am häufigsten vorkommenden Fälle: a) Vorturner und Hilfestellung; b) Aufsichtspflicht beim Kürturnen; c) Beschaffenheit des Fußbodens der Turnhalle; d) Beschaffenheit des Sprungbrettes; e) mangelhafter Zustand eines Turngerätes; f) mangelhafte Aufstellung der Geräte durch Schüler (Urteil des RG VI. ZS vom 2./16. Juli 1908, VI. 485/1907).

d. h. ein Spiel, bei dem ein Knabe den andern von den Achseln seines Mitschülers herunterstößt. Am leichtesten gefährlich kann jedoch den Kindern der mangelhafte Zustand des Spielplatzes werden. Man denke nur daran, wie leicht beim Springen sich ein Schüler den Fuß verstauchen kann, wenn nicht für eine ordnungsmäßige Sprunggrube gesorgt ist.

Auch muß der Lehrer besondere Vorsichtsmaßregeln ergreifen, z. B. die jüngeren Schüler von Spielen wie Fußball fernhalten, da die Bewegungsfreiheit der Schüler eine ungleich größere ist wie beim Turnen in der geschlossenen Turnhalle, mithin der Charakter der einzelnen sich viel unmittelbarer äußern kann und so die Möglichkeit der Verletzung von Mitschülern eine bei weitem größere ist als bei den regulären Freiübungen. Andererseits muß man allerdings in Betracht ziehen, daß es infolge des wilden Durcheinanders der Schüler dem Lehrer unmöglich ist, jeden einzelnen in seinem Treiben zu beobachten und daher bezüglich der Haftung des Lehrers einen milderen Maßstab anlegen müssen.

Endlich sei noch bemerkt, daß der Lehrer unter Umständen wegen Verletzung an dem Spiele gänzlich unbeteiligter Dritter ersatzpflichtig gemacht werden kann. Wie merkwürdig hierin öfters das Schicksal spielt, beweist ein von Dr. jur. Brandis mitgeteilter Rechtsfall:[1] Eine Klasse spielte auf dem Turnplatz Schleuderball. Hierbei traf ein Knabe durch Fehlwurf eines Schleuderballes eine auf der Straße zufällig vorbeigehende schwangere Frau an den Unterleib und verletzte sie schwer. Das Oberlandesgericht Hamburg wies die gegen den Knaben erhobene Klage mit der Begründung zurück, ein Schleuderball verletze nicht, sondern verursache nur mäßige Schmerzen. Eine eigentliche Gefahr enthalte er nur für krankhafte oder besonders empfindliche Menschen. Solche müßten sich überhaupt vorsehen. Jeder Gummiball z. B. gefährde mit einer Brille versehene Personen. M. E. wird in solchen und ähnlichen Fällen der Turnlehrer dann haften, wenn er z. B. die verletzte Person in allzugroße Nähe der Wurflinie der Bälle gelassen hat.

2. bei Schulspazier- und Unterrichtsgängen.

Große Sorge haben den Lehrern namentlich auch die Schulspazier- und Unterrichtsgänge gemacht, da sie glaubten, bei ihnen am ehesten

1) In der „Rechtsbeilage zur Pädagogischen Zeitung" IV. Jahrg. Nr. 9 (26. Sept. 1901) S. 34.

schadensersatzpflichtig gemacht werden zu können.[1] Aber die üblichen Schulausflüge und ähnliche Gelegenheiten bergen für einen Lehrer, der in umsichtiger und besonnener Weise die Aufsicht führt, keine erhöhte Gefahr in sich, da der Richter auch ohne ausdrücklichen Hinweis schon aus sich selbst heraus berücksichtigen wird, daß bei solchen Veranstaltungen eine jede Schadlosigkeit verbürgende Aufsicht des Lehrers schlechthin unmöglich ist. Denn naturgemäß erfordern solche Veranstaltungen eine größere Bewegungsfreiheit der Schüler. Und wollte man die Schüler einer ebenso strengen Beaufsichtigung wie im Schulzimmer unterwerfen, so würde leicht der Zweck solcher Ausflüge illusorisch gemacht. Sie bilden nicht nur eine angenehme Abwechslung in dem Schulleben, sondern sie fördern auch unterrichtliche Zwecke, denn sie erweitern den — besonders in den Großstädten manchmal recht engen — Gesichtskreis des Kindes, erwecken in den Kindern die Liebe zur Natur, fördern in den Kindern den Sinn für die Schönheiten ihrer engeren Umgebung und machen den Kopf des Kindes willfähiger und leichter empfänglich für die Aufnahme des oft recht spröden Lehrstoffes. Daneben sind sie von hohem erziehlichen Werte, weil aus dem ungezwungenen Umgang der Schüler und ihrer Eltern mit dem Lehrer bei solchen Ausflügen segensreiche Früchte für Schule und Haus erwachsen. Vor allem geben sie dem Lehrer reichlich Gelegenheit, den Charakter der einzelnen Schüler, der sich hier viel unmittelbarer äußert als im Klassenzimmer, zu studieren, aber sie bringen auch die Herzen der Schüler dem Lehrer näher, denn, während sie ihn sonst nur als strengen Vorgesetzten, als „Schultyrannen" kennen und fürchten, lernen sie bei dieser Gelegenheit in ihm einen väterlichen Freund kennen und lieben, der ihnen nicht nur das Gehirn voll allerlei Kenntnisse pfropft, sondern auch mit ihnen fröhliche Spiele veranstaltet und in ungezwungenem herzlichen Tone mit ihnen plaudert.[2]

M. E. ist daher voll und ganz Dr. Oehler[3] beizupflichten, wenn er meint, es sei nicht richtig, daß der Lehrer, der einen Schulausflug

1) Vgl. hierzu die Verfügung der Kgl. Regierung zu Schleswig v. 7. Dez. 1901 betr. die Haftpflicht der Lehrer (Preuß. Volksschularchiv 1. Jahrg. 1902 S. 16 f.) und die Verfügung der Kgl. Regierung zu Frankfurt a. O., ebendort S. 21.

2) Vgl. hierzu den von fachmännischer Seite ausgestoßenen Klageruf: „Die Schulausflüge in Gefahr" in dem „Pädagogischen Wochenblatt" X. Jahrg. Nr. 36 (26. Juni 1901).

3) a. a. O. S. 214.

unternimmt, die volle Verantwortlichkeit für das habe, was die Kinder tun. Die Aufsicht, welche der Lehrer hat, sei doch nicht dazu da, daß jeder Unfug verhütet werden könne, sondern nur zur Aufrechterhaltung der Schuldisziplin, und dann habe der Lehrer bei Ausflügen darauf zu achten, daß die Kinder dasjenige sehen und lernen, was sie lernen sollten. Wenn sich die Kinder unbefugt entfernten und Unfug trieben, so könne doch kein Mensch den Lehrer dafür verantwortlich machen.

Wenn der Lehrer seine Schüler ordentlich zusammenhält, sich in angemessenen Zeiträumen von der Vollzähligkeit der ihm Anvertrauten überzeugt, sie nicht unnötigen Gefahren aussetzt, es an den nötigen Belehrungen und Warnungen (z. B. kein Obst zu pflücken, im Walde nicht zu rauchen, im Zoologischen Garten die Tiere nicht zu necken, im Museum die ausgestellten Gegenstände nicht zu berühren oder im Botanischen Garten keine wertvollen Pflanzen abzubrechen oder sonst irgendwie zu beschädigen) nicht fehlen läßt und diejenigen, bei denen er einen Hang zu bestimmten Schadenszufügungen vermuten kann, ganz besonders aufs Korn nimmt, so wird man ihm den Vorwurf verletzter Aufsichtspflicht nicht machen können.[1] Denn der Lehrer kann nicht schadensersatzpflichtig gemacht werden für Unfälle, die die Kinder infolge eigener Unfolgsamkeit, Unvorsichtigkeit oder Tollkühnheit erleiden oder die ihnen durch dritte Personen zugefügt werden.

Allerdings versäumt er seine Aufsichtspflicht und muß daher etwaige Unfälle vertreten, wenn er mit den Kindern allzu schwierige Kletterpartien in abschüssigen Felsengeländen unternimmt, mit ihnen industrielle Betriebe mit Transmissions- oder anderen gefahrvollen Anlagen besucht, oder sie — vielleicht sogar noch in erhitztem Zustande — in Bächen oder Teichen baden läßt, in denen gefährliche Sumpfpflanzen wuchern oder auf deren Grund Scherben liegen, oder gar an Stellen, wo das Baden als mit Lebensgefahr verbunden verboten ist.

---

1) Winter a. a. O. S. 25: ... „Und daß Unfug hinter seinem Rücken gemacht wird, kann er auch bei strengster Aufsicht nie ganz verhindern — schon in der Schule selbst nicht, geschweige denn auf Landpartien, auf fröhlichen Turn- und Sängerfahrten, wo die Disziplin naturgemäß eine gelockerte ist. Wenn er vor solchen Unternehmungen die Schüler zunächst im allgemeinen auf die etwaigen Gefahren und das, was in Feld und Wald, am Wasser, im Gasthause verboten ist, kurz hinweist, wenn er sie unterwegs nach Kräften beaufsichtigt und im gegebenen einzelnen Falle ihnen entsprechende Verhaltungsmaßregeln gibt, wenn er vor Dummheiten, die in Szene gesetzt werden sollen, warnt, und gefährliche Extravaganzen ernsthaft verbietet, dann hat er regelmäßig seine Aufsichtspflicht hinreichend erfüllt."

Zur ordentlichen Pflichterfüllung gehört es auch, daß er vor Benutzung der Reckstangen und anderen Turngeräte, der Schaukeln, Karussells, Rundläufe und ähnlichen Einrichtungen, dieselben auf ihre Festigkeit und eine gefahrlose Benutzung verbürgenden Zustand untersucht und gegebenenfalls auf ihre Benutzung verzichtet. Freilich kann man, wie Weyl[1] bemerkt, von dem turnerisch nicht ausgebildeten Klassenlehrer nicht die gleiche Kenntnis und Beurteilung der vorgefundenen oder mitgebrachten Utensilien und Geräte (Bälle, Reck, Barren) verlangen wie vom Turnlehrer.

3. bei sportlichen Veranstaltungen, die einen Unterrichtsgegenstand bilden.

Soweit das Rudern oder Segeln einen Unterrichtsgegenstand bildet, hat bezüglich der dabei nötigen Aufsicht im allgemeinen dasselbe zu gelten wie beim Turnunterricht. Vor allem erfordert die Beschaffenheit des Übungsplatzes eine große Aufmerksamkeit des den Unterricht leitenden Lehrers, da Stromschnellen und Untiefen dem Fahrzeug leicht gefährlich werden können. Auch muß vom anleitenden Lehrer gefordert werden, daß er bei stürmischem Wetter oder bei zu hohem Wasserstande bezw. Seegange keine Fahrten unternimmt oder nötigenfalls zum Ufer zurückkehrt. Natürlich muß er auch für den ordnungsmäßigen Zustand der Fahrzeuge, Steuer, Segel und Ruder sorgen. Ähnliches wie für den Ruder- oder Segelsport muß auch gelten für andere sportliche Veranstaltungen, die in den Rahmen des Unterrichts aufgenommen sind. Als solche kommen vornehmlich das Fechten und Schwimmen, letzteres jetzt sehr häufig an den Volks- und Bürgerschulen, in Betracht.

4. bei öffentlichen Schulfeierlichkeiten, Festzügen und Spalierbildungen.

Aber auch bei öffentlichen Schulfeierlichkeiten ist eine Aufsicht seitens des Lehrers geboten, denn, da es sich um Veranstaltungen der Schule handelt, kann kein Unterschied gemacht werden zwischen der eigentlichen Schulzeit und einem von der Schule veranstalteten Feste. Freilich kann vom Lehrer nur ein ähnliches Maß von Aufsicht gefordert werden, wie das in den Schulpausen erforderliche, da nicht verkannt werden darf, daß es sich meist um eine erhebliche Anzahl von Schulkindern handelt,

1) a. a. O. S. 162.

über die im Freien eine sachgemäße Aufsicht äußerst schwierig ist. Auch kann nicht vom Lehrer verlangt werden, daß er seine Schüler auf Schritt und Tritt begleite, er darf sich nach anstrengender Tätigkeit Erholung gönnen. Aber er muß dann genügende Vorsichtsmaßregeln treffen, damit die unbeobachteten Kinder kein Unheil anrichten können.[1]

Auch bei Veranstaltung von Festzügen liegt den die Kinder führenden bezw. begleitenden Lehrern eine Aufsichtspflicht ob. Allerdings ist diese nur von untergeordneter Bedeutung, denn einmal gehören solche Veranstaltungen zu den allergrößten Seltenheiten im Schulleben, andererseits muß es dem Lehrer ein leichtes sein, die Aufsicht über die in geordnetem Zuge marschierenden Schüler zu führen.

Bei Spalierbildungen endlich trifft den Lehrer in erhöhtem Maße eine Aufsichtspflicht, denn einerseits kann er die in Reihe und Glied aufgestellten Kinder bei einiger Sorgfalt genügend überwachen, andererseits aber kommen diese infolge des meist ziemlich langen Stehens häufig auf dumme Gedanken und führen, wenn sie sich unbeobachtet glauben, tolle Streiche aus.

---

1) Vgl. zu 4 folgende Fälle aus der Praxis der höchsten Gerichte:

a) Gelegentlich eines Schulausflugs hat der Beklagte an Schüler, die sich bei den gemeinschaftlichen Spielen hervorgetan hatten, Knallblättchen verteilt. Einer der Schüler, X., hat eine Anzahl davon in eine Teschingpatronenhülse gestopft und diese zur Explosion gebracht, dabei ist dem Kläger ein Stück der Hülse ins Auge geflogen. Kammergericht (XVII. ZS-Urteil vom 18. Nov. 1906. Rsprechg. der OLG Bd. 14 1907 S. 38 f.) hat die Schadensersatzpflicht des Lehrers verneint: ... „Daß der eine Knabe in seiner Tasche verborgen die mit Zündstoff gefüllte Patronenhülse mitbrachte und dem X. aushändigte, der sie zur Explosion brachte, konnte der Beklagte auch bei sorgfältigster Aufsichtsführung nicht verhindern, da er bei dem Beginne des Ausflugs nicht jeden Schüler hätte darauf untersuchen können, ob er einen Gegenstand, der möglicherweise Gefahr für einen Dritten herbeiführen konnte, mit sich führt." (Vgl. auch DJZ 1906 S. 544.)

b) Schadensersatzanspruch für begründet erklärt in einem Falle, in dem der beklagte Lehrer die Schüler bei einem Sommer-Kinderfeste unter seiner Aufsicht mit Pustrohren hatte schießen lassen und nun einige Stunden später ein Schüler mit einem solchen gespielt und dabei ein Kind ins Auge geschossen hatte.

Urteil des Landgerichts Stettin vom 6. Okt 1905, des Kgl. Preuß. Oberlandesgerichts Stettin (1. Zivilsenat) v. 30. Mai 1906, des Reichsgerichts v. 14. März 1907 (RGZ Bd. 65 Nr. 70 S. 290 f., DJZ XII. Jahrg. 1907 S. 657, „Rechtsschutz" 1906 (21. Jahrg.) Nr. 1 S. 5 f., 1907 (22. Jahrg.) Nr. 6 S. 40 f., Delius a. a. O. S. 453 f., „Rechtsbeilage zur Pädagogischen Zeitung" 13. Jahrg. (April 1910) Nr. 4.

C. Die Verletzung der Aufsichtspflicht.

§ 6.

In den letzten beiden Paragraphen haben wir gesehen, wann und wo überall eine Aufsichtspflicht dem Lehrer obliegt. Wir haben feststellen müssen, daß die Möglichkeiten und Arten, schadensersatzpflichtig gemacht zu werden, für den Lehrer außerordentlich mannigfaltig sind. Wir haben aber andererseits auch erfahren, welche Schranken der Aufsicht anerkannt werden müssen, wenn man nicht dem Lehrer Unbilliges, seine Kräfte bei weitem Übersteigendes zumuten will. Fassen wir kurz das Ergebnis unserer bisher rein tatsächlichen Erörterungen zusammen, so müssen wir schon jetzt mit Freuden zugeben, daß trotz der mannigfaltigen Gefahren, die die Aufsichtspflicht für den Lehrerberuf mit sich bringt, es für einen Lehrer, der es mit seinem Berufe ernst nimmt und ihm in treuester und gewissenhaftester Pflichterfüllung obliegt, so gut wie ausgeschlossen ist, wegen eines Schadens, den seine Schüler selbst erleiden oder Dritten gegenüber zufügen, mit Erfolg in Anspruch genommen zu werden. Zum Beweise für die Richtigkeit dieser Behauptung sei auf die Tatsache hingewiesen, daß trotz der ganz enormen Anzahl von Lehrkräften, die an den deutschen Schulen wirken, nur eine ganz verschwindend kleine Anzahl von Fällen die höchsten Gerichte beschäftigt haben, in denen diese zum großen Teil noch überdies den Schadensersatzanspruch für unbegründet erklärten und deshalb die Klage abwiesen. Wahrlich, ein nicht geringes Ruhmesblatt für die deutsche Lehrerschaft, die damit bewiesen hat, daß sie ihrer Aufgabe voll und ganz gewachsen ist!

Ein näheres Eingehen darauf, wann denn nun eigentlich eine Verletzung der Aufsichtspflicht auf seiten des Lehrers vorliegt, erübrigt sich; es würde nur zu unnötigen Wiederholungen führen, da in den §§ 4 u. 5 die Aufsichtspflicht des Lehrers in allen Einzelheiten besprochen worden ist. Hält der Lehrer die dort gezogenen Grenzen nicht inne, so macht er sich eben einer Verletzung seiner Aufsichtspflicht schuldig. Dagegen ist noch zu prüfen, ob diese sich, falls es sich um einen beamteten Lehrer handelt, zugleich als Amtspflichtverletzung im Sinne des § 839 BGB darstellt. „Nur dann liegt eine unerlaubte

---

1) Vgl. hierüber die §§ 7 u. 8 der Arbeit. Daß die Lehrer und Lehrerinnen an staatlichen und kommunalen Schulen, an gewerblichen Fortbildungsschulen als Beamte anzusehen sind, erscheint unzweifelhaft. OVGE 30, 497.

Handlung im Sinne des § 839 vor, wenn die verletzte Rechtsnorm nach ihrem Zweck und Inhalt dem Schutze der bestimmten geschädigten Einzelperson dienen soll" (Endemann[1]). Und zwar bestimmt sich die Amtspflicht nach öffentlichem Recht: sie kann auf Gesetz oder Verordnung allgemeiner oder spezieller Dienstanweisung, ja selbst auf Dienstgebrauch beruhen.

Den Gegensatz bilden diejenigen Amtspflichten, welche nur das Verhältnis des Beamten zum Staat (der Gemeinde oder sonstigem Verbande) betreffen und aus deren Verletzung der Dritte naturgemäß ein Recht nicht herleiten kann. Es ist dies vor allem die große Zahl der Ordnungsvorschriften, welche für die Dienstführung des Beamten gegeben sind. Es ist Auslegungsfrage für den einzelnen Fall, ob die verletzte Dienstvorschrift nur eine interne Pflicht des Beamten (deren Verletzung nur disziplinarisch verantwortlich macht) gegenüber dem Staate, der Gemeinde oder dem sonstigen Kommunalverbande oder auch eine Pflicht Dritten gegenüber begründet.[2]

„Zu den Dienstobliegenheiten des Lehrers gehört es unzweifelhaft, Disziplin in seiner Klasse zu halten und seine Schüler — soweit es die Schulzucht fordert — von Dummheiten, schädigenden Handlungen u. dgl. zurückzuhalten.[3] Zu dieser Schulzucht gehört auch das Recht und die Pflicht der Aufsicht über die ihm anvertrauten Kinder während der Schulstunden und der von der Schule getroffenen Veranstaltungen. Die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ist mithin eine Verletzung der Amtspflicht,[4] und zwar einer Amtspflicht, die dem Lehrer den Schülern gegenüber obliegt, da sie nach ihrem Zweck und Inhalt den Schutz der Kinder bezweckt; aber nur den Schülern gegenüber, nicht aber gegenüber jedem Dritten. Ein Mangel an Aufsicht, durch den ein öffentlicher Lehrer es verschuldet, daß seine Schüler Handlungen begehen, durch die einem Dritten widerrechtlich Schaden zugefügt wird, stellt sich daher

1) a. a. O. Anmerkung 2 zu § 202 (S. 1271).

2) Vgl. hierzu auch: Neumann a. a. O. Anm. 1 zu § 839; Goldmann-Lilienthal a. a. O. § 236 II 2; Crome a. a. O. § 329 S. 1035 ff.; Enneccerus a. a. O. § 457 S. 613 f.; Oertmann a. a. O. Anm. 2 b β zu § 839; Motive S. 823.

3) Winter a. a. O. S. 19.

4) A. A. Winter a. a. O. S. 19. Der oben vertretenen Ansicht vor allem 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Königsberg. Zweifelnd: Erlaß des Kultusministers, abgedruckt in Nr. 19 des Korrespondenzblattes für den akademisch gebildeten Lehrerstand pro 1901 und in Nr. 4 (XI. Jahrg. 23. Okt. 1901) des Pädagogischen Wochenblattes für den akademisch gebildeten Lehrerstand Deutschlands S. 28 f.

nicht als Verletzung einer dem geschädigten Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht des Lehrers dar.[1] Er wird ihm vielmehr, auch wenn er Staatsbeamter ist, nach § 832, nicht aber nach § 839 BGB haftbar werden.

Hieraus folgt aber, daß ein Lehrer, mag er an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt oder an einer Privatanstalt angestellt sein, wegen mangelnder Aufsichtsführung Dritten gegenüber geradeso haftet wie jedes andere Rechtssubjekt (§ 832 BGB). Für den Schaden aber, welchen die seiner Aufsicht anvertrauten Kinder durch Vernachlässigung dieser Pflicht erleiden, haftet der an staatlichen oder kommunalen Anstalten angestellte Lehrer nach § 839, da er „Beamter" ist, die Lehrer an Privatschulen dagegen aus § 823, da sie lediglich in einem Vertragsverhältnisse mit dem Leiter der Privatschule stehen.

Ist aber der Lehrer unmittelbarer Staatsbeamter oder Kommunalbeamter[2], so muß ferner noch geprüft werden, ob etwa auf ihn der § 1 bezw. § 4 des preußischen Haftpflichtgesetzes vom 1. August 1909 Anwendung findet. Danach trifft, falls ein unmittelbarer Staatsbeamter oder ein für den Dienst eines Kommunalverbandes angestellter Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt (vorsätzlich oder fahrlässig), die im § 839 BGB bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat bezw. den Kommunalverband. Daß die Pflichtverletzung auch in dem Unterlassen einer dem Beamten obliegenden Amtshandlung bestehen kann, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Wir haben bereits festgestellt, daß ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt, indem er durch mangelhafte Aufsichtsführung es verschuldet, daß seine Schüler Schaden nehmen, eine ihm dem Geschädigten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt und deshalb aus § 839 BGB haftet. Es handelt sich daher nur noch darum, festzustellen, ob der Lehrer bei Handhabung der Aufsichtspflicht sich in Ausübung einer ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt befindet.

„In Ausübung der öffentlichen Gewalt handelt der Beamte dann, wenn es sich um Ausübung von Rechten und um Erfüllung von

1) Derselben Ansicht: Winter a. a. O. S. 19; Francke a. a. O. S. 163; Kirbach a. a. O. S. 30f.

2) Wann dies der Fall ist, soll in den folgenden Paragraphen (§§ 7, 8) Gegenstand eingehender Untersuchung sein.

Pflichten handelt, welche ihre Quelle nicht im Privatrecht, sondern im öffentlichen Recht haben, bei dem der Staat nicht als Fiskus, nicht als Subjekt von Privatrechten, sondern als Inhaber von Hoheitsrechten oder der oder einer Regierungsgewalt in Betracht kommt. Es muß eine Tätigkeit vorliegen, welche unmittelbar auf Verwirklichung öffentlicher Zwecke gerichtet ist" (Delius).[1, 2] Wenn nun auch die Lehrtätigkeit als solche mit den Hoheitsrechten des Staates nichts zu tun hat, so ist doch den Lehrern an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt in anderer Beziehung, namentlich auf dem Gebiete der Schulzucht und Schuldisziplin, eine öffentliche Gewalt anvertraut, so vor allem in dem Züchtigungsrecht, das ihnen kraft ihres Amtes zusteht. Aber auch, wenn der Lehrer von seinem Aufsichtsrecht bezw. seiner Aufsichtspflicht Gebrauch macht, übt er Rechte aus und erfüllt Pflichten, die in dem dem öffentlichen Rechte angehörenden Schulrechte wurzeln, denn die Aufsichtspflicht ist zu Zwecken der Schulzucht gegeben, diese aber wiederum, um den öffentlich-rechtlichen „allgemeinen Schulzwang" zu verwirklichen.[3] Dieser besteht darin, daß denjenigen Personen, denen die Erziehung der Kinder obliegt (Eltern, Pflegeeltern, Vormünder), vom Staate die Verpflichtung auferlegt wird, ihre Kinder innerhalb bestimmter Altersgrenzen[4] in die Schule zu schicken. Nur aus Gesundheitsrücksichten ist ein Aufschub des Schulbeginnes zulässig. Anderseits darf ein Kind über den gesetzlichen Endtermin hinaus in der Schule zurückbehalten werden, wenn es den notwendigen Grad allgemeiner Bildung noch nicht erreicht hat. Eltern

1) a. a. O. S. 5f.

2) Dem Staate stehen gleich die Gemeinden, Kreise usw., überhaupt die öffentlich-rechtlichen Korporationen, soweit denselben die Ausübung von öffentlich-rechtlichen Funktionen anvertraut ist.

3) Derselben Ansicht: Schiller a. a. O. S. 9: „Der Lehrer — Träger öffentlich-rechtlicher Machtbefugnisse (Züchtigungsrecht; Aufsichtsrecht)"; J. W. 1907 S. 255 Nr. 15; Salmann a. a. O. S. 55.

2) ALR II 12 §§ 43—46: Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten 5. Jahre und dauert so lange, bis das Kind nach dem Befunde des Seelsorgers die notwendigen allgemeinen Kenntnisse erlangt hat. Diese Vorschriften sind durch Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 auch auf diejenigen Gebietsteile des damaligen Staates ausgedehnt worden, in welchen das ALR keine Geltung hat. Allerdings weichen die provinzialrechtlichen Bestimmungen vielfach vom ALR ab, lassen den Beginn der Schulpflicht später eintreten und erstrecken die Dauer derselben nur bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensalters. Die Gesetzgebung der neuen Provinzen sowie der übrigen deutschen Staaten hat meist bestimmte Anfangs- und Schlußtermine der Schulpflicht (in der Regel: 6. bezw. 14. Lebensjahr).

und andere mit der Erziehung von Kindern betraute Personen, welche der Pflicht, für den Schulbesuch derselben zu sorgen, nicht nachkommen, unterliegen einer Bestrafung. Bei wiederholter Weigerung können die Kinder zwangsweise zur Schule gebracht, und äußerstenfalls kann den Eltern das Erziehungsrecht überhaupt genommen werden.[1] Da mithin die Benutzung der Schulen nicht vom Ermessen der Eltern oder Erzieher abhängt, sondern eine gesetzliche Pflicht zur Benutzung der Schule besteht, so handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen dem Staat und den Eltern oder Erziehern der Kinder. Der Staat tritt diesen nicht als gleichberechtigtes Subjekt gegenüber, sondern mit obrigkeitlicher Gewalt, und diese obrigkeitliche Gewalt verkörpert sich in der Person des Lehrers, der die ihm übertragenen Erziehungs- und Zwangsbefugnisse nicht von dem Gewalthaber des Kindes ableitet, sondern unmittelbar von dem öffentlichen Verband, für den sie ausgeübt werden.[2]

M. E. ist daher Oertmann nicht beizupflichten, wenn er sagt[3]: „Mögen Staat und Gemeinde noch so sehr an der Verbreitung von Volksbildung interessiert sein und deswegen ihre Schulen einrichten, um öffentliche Hoheitsrechte handelt es sich dabei schon deshalb nicht, weil ein Zwang nur zum Unterricht der Kinder überhaupt, nicht zum Besuch gerade der öffentlichen Schulen besteht, diese auch kein rechtliches Monopol genießen."

Dieser Grund ist denn doch wohl nicht stichhaltig. Daß die Unterrichtstätigkeit zuweilen auch von Privatpersonen ausgeübt wird und die Eltern auch durch privaten Unterricht für die Bildung ihrer Kinder Sorge tragen können, kann m. E. nichts daran ändern, daß, wenn der Staat aus Gründen des Staatswohles, der Förderung der Volksbildung und damit des Volkswohlstandes überhaupt, die Volkserziehung und damit notwendigerweise die Unterrichtserteilung selbst in die Hand nimmt, es sich dabei um einen Ausfluß der Staatsgewalt handelt.[4] Auch kann man m. E. nicht mit Erfolg einwenden, daß gegen diese Ausführungen die Tatsache spreche, daß der Staat zum großen Teile die Volkserziehung den Gemeinden übertragen habe. In diesem Falle erscheinen die Gemeinden als Organe des Staates, die ihnen

1) Meyer-Dochow a. a. O. S. 219.
2) Kisch a. a. O. S. 344.
3) a. a. O. S. 259.
4) Vgl. hierzu Schiller a. a. O. S. 5ff.; Anschütz a. a. O. S. 242.

übertragene staatliche Rechte ausüben. Der Fall liegt genau so wie der, wo die Ausübung der staatlichen Polizeigewalt städtischen Organen übertragen worden ist. Auch in diesem Falle ist es unzweifelhaft, daß die Beamten der städtischen Polizeiverwaltung öffentliche Hoheitsrechte ausüben.

Es kann daher m. E. nicht zweifelhaft sein, daß die an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrer sich bei Handhabung der Aufsichtspflicht in Ausübung einer ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt befinden. Dies muß m. E. auch in Hinsicht auf diejenigen Schüler gelten, für die der „allgemeine Schulzwang" nicht mehr gilt[1], denn niemals kann das öffentlich-rechtliche Verhältnis, das zwischen dem Staat und den Eltern bezw. den Erziehern der Kinder bis zu dem Augenblicke besteht, wo die Schulpflicht endet, bei Fortdauer des Schulbesuches über den gesetzlichen Endtermin hinaus, sich in ein privatrechtliches umwandeln. Die Eltern bezw. Erzieher der Kinder treten nicht etwa nunmehr dem Staat als gleichberechtigte Subjekte gegenüber; die Kinder dürfen nicht etwa nach freiem Belieben den Schulunterricht besuchen oder schwänzen, sondern sie werden nötigenfalls durch Schulstrafen zu regelmäßigem Besuch desselben angehalten.

Vielmehr schließen die Eltern bezw. die Erzieher der Kinder mit dem Staate einen stillschweigenden Vertrag, durch den der öffentlich-rechtliche Vertrag mit allen seinen Folgen (also auch dem Aufsichtsrecht der Lehrer über die Schüler) fortgesetzt wird. In der Natur dieses Vertrages liegt es jedoch, daß die Eltern jederzeit von dem Vertrage zurücktreten, d. h. ihr Kind aus der Schule nehmen können, und daß anderseits die Eltern nicht durch Strafen gezwungen werden können, für den Schulbesuch ihrer Zöglinge zu sorgen.

Fassen wir das Ergebnis unserer Betrachtungen zusammen, so ergibt sich, daß seit dem 1. Oktober 1909, falls ein Lehrer, der unmittelbarer Staatsbeamter ist, die ihm seinen Schülern gegenüber obliegende Aufsichtspflicht verletzt, an Stelle des Lehrers der preußische Staat haftet, und wenn er Kommunalbeamter ist, die Kommune haftet. Für die übrigen Lehrer gilt noch der frühere Rechtszustand. Diese haften also, abgesehen von der Rheinprovinz, persönlich nach § 839 BGB.

---

1) Dasselbe hat auch analog für die höheren Schulanstalten zu gelten, für die kein Schulzwang besteht.

D. Die Rechtsstellung der Lehrer.

Bevor wir uns nunmehr der Haftung des Lehrers wegen Verletzung der Aufsichtspflicht zuwenden, wollen wir in aller Kürze erst noch die Frage nach der Rechtsstellung der Lehrer behandeln, da, wie wir bereits gesehen haben, von der Beantwortung dieser Frage die Haftungsfrage erst abhängt, weil ein Unterschied in der Haftung vorhanden ist, je nachdem, ob der Betreffende unmittelbarer oder mittelbarer Staatsbeamter, Gemeindebeamter oder gar überhaupt kein Beamter ist.

§ 7.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Daß die Lehrer an staatlichen oder kommunalen Schulen „Beamte" sind, wird wohl heute — wenigstens für Preußen[1] — im Ernst von niemandem mehr bestritten. Welcher Gruppe von Beamten sie jedoch angehören, dies gehört zu den meist umstrittenen Fragen der Wissenschaft. Schuld hieran ist die Unsicherheit der gesetzlichen Grundlagen, vor allem über die rechtliche Stellung der Volksschullehrer. Interessant sind in dieser Hinsicht die Verhandlungen des Preußischen Herrenhauses[2], am interessantesten aber die Ausführungen des Oberbürgermeisters Dr. Rive-Halle a. S. Er sagte u. a.[3]: „Was der Lehrer in seiner Beamtenqualität darstellt, ist eine Zweifelsfrage, welche beinahe so alt ist wie die Schule selbst seit ihrer Einrichtung in Preußen überhaupt. Die Praxis der Staatsverwaltung hat allmählich dahin geführt, daß der Lehrer kein Gemeindebeamter ist. Der Staat sagt zwar, ein unmittelbarer Staatsbeamter bist du auch nicht, ein Gemeindebeamter desgleichen nicht, du bist eben ein mittelbarer Staatsbeamter. Nun muß man fragen, was ist denn das für eine neue Art von Beamten? Unser Staatsrecht setzt voraus, daß ein mittelbarer Staatsbeamter ein unmittelbarer Beamter einer Korporation, Kommune und dergleichen ist. Das soll nun aber hier nicht der Fall sein. Es bleibt eben bei der unbefriedigenden Antwort. Der Lehrer ist ein mittelbarer Staatsbeamter. Wenn es nun in der Kommission Herren gegeben hat, welche

1) Dies ist für Sachsen verneint: Verordnung des Kultusministeriums vom 1. Dezember 1887 (vgl. Schiller a. a. O. S. 5 ff.) hinsichtlich der Volksschullehrer. A. A. RGSt XXV S. 89.

2) Drucksachen des Herrenhauses Session 1908 09. Stenographischer Bericht über die XVI Sitzung, Mittwoch den 23. Juni 1909.

3) a. a. O. S. 398.

sagen, aus dieser Einordnung der Lehrerbeamtenqualität folge eben, daß der Lehrer eine Amphibie ist, oder, wenn einer gesagt hat, der Lehrer stelle in der Beamtenwelt gewissermaßen ein in der Entwicklung begriffenes drittes Geschlecht dar, so wird man dieser Anschauung nicht Unrecht geben können."

Demgegenüber machte Justizminister Beseler[1] geltend: „Die Stellung der Staatsregierung ist ganz konsequent immer die gewesen, daß die Lehrer mittelbare Staatsbeamte seien." Endlich betonte der frühere Kultusminister, Staatsminister Dr. v. Studt[2]: „Schulen sind eine Veranstaltung des Staates. Das ist ein alter landrechtlicher Grundsatz, der auch im wesentlichen in der Verfassung wiederholt ist. Und was die Lehrer anbetrifft, so enthält der Art. 23 Abs. 2 die Bestimmung, daß die Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten haben. Damit ist aber durchaus noch nicht gesagt, daß die Lehrer Staatsbeamte sind, und niemals hat die Unterrichtsverwaltung im Laufe einer 100jährigen Praxis es anerkannt, daß die Lehrer in den öffentlichen Schulen — abgesehen von denjenigen, die Staatsschulen sind — den Charakter als Staatsbeamte besitzen". . . . „Durchaus folgerichtig ist es . . ., wenn seitens der Königlichen Staatsregierung niemals anerkannt worden ist, daß die Lehrer Staatsbeamte sind; sie haben nur hinsichtlich ihrer disziplinaren und sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellung die Rechte und Pflichten von Staatsbeamten."

Bei dieser Sachlage wird eine Untersuchung und Darstellung des positiven Rechts nicht ohne einiges Interesse sein. Um jedoch einen festen Ausgangspunkt für die weitere Behandlung dieser Frage zu gewinnen, ist es notwendig, zunächst im allgemeinen die begrifflichen Unterscheidungsmerkmale zwischen Staatsbeamten einerseits und Gemeindebeamten anderseits festzustellen. Der Begriff des Beamten wird von der herrschenden Meinung dahin bestimmt: „Beamter" ist jeder, der durch freiwilligen Eintritt einem politischen Gemeinwesen kraft eines besonderen staatsrechtlichen (Anstellungs-) Aktes zur Leistung von dauernden, nicht von vornherein ziffernmäßig festgelegten Diensten öffentlich-rechtlicher Natur in amtlicher Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ verpflichtet ist.[3] Demnach muß Staatsbeamter derjenige sein, der Staatsgeschäfte verwaltet; Gemeindebeamter dagegen derjenige,

1) a. a. O. S. 402.
2) a. a. O. S. 405.
3) Vgl. Felsch a. a. O. S. 13ff.; Meyer-Anschütz a. a. O. § 10 S. 31ff.

der im Dienste eines Kommunalverbandes steht. Somit scheint die ganze Streitfrage des begrifflichen Unterschiedes der Staats- und Gemeindebeamten in sehr einfacher Weise gelöst zu sein. Es ist einfach der Charakter des Dienstes maßgebend, ob er staatlicher oder Gemeindedienst ist. Dies würde auch der Fall sein, wenn es eine bestimmte, strenge Scheidung zwischen den Behörden des Staates und der Gemeinde gäbe. Dem ist aber in der Tat nicht so!

Dem Staate eigentümlich ist eine von keinem höheren Willen abhängige oberste Herrschaft. Er ist im letzten Grunde der alleinige Träger aller öffentlich-rechtlichen Macht in seinem Territorium. Den dem Staate eingegliederten Körperschaften (Gemeinden, Kreisen, Provinzen) ist zwar ein Teil der Staatsaufgaben überwiesen, und diesen dadurch gewisse öffentlich-rechtliche Befugnisse gewährt, gewisse öffentlich-rechtliche Pflichten auferlegt worden, aber alle diese Zwangsgewalt ist nur eine vom Staate abgeleitete, also im Grunde doch immer nur Staatstätigkeit. Der Staat allein bestimmt den Teil der Staatsaufgaben, die dem ihm untergeordneten politischen Gemeinwesen zur Verwaltung überwiesen werden sollen, er kann sie ihm auch nach seinem freien Ermessen wieder nehmen. Soweit nun Staatsaufgaben der Gemeinde zur Verwaltung überwiesen worden sind, sind diejenigen Beamten, die zur Ausübung dieser staatlichen Funktionen berufen sind, Gemeindebeamte, da die eigentlichen Staatsaufgaben nunmehr zu Geschäften der Gemeinde geworden sind.

Die größte Schwierigkeit macht jedoch die Bestimmung der rechtlichen Stellung des Beamten in dem Falle, wo der Beamte zwar ebenfalls nur ein Amt bekleidet, an der Verwaltung dieses einen Amtes aber sowohl Staat wie Gemeinde unmittelbaren Anteil nehmen. Ein Beispiel dieser Art bildet die amtliche Stellung des Lehrers. Dann kann man nämlich mit der vorhin gegebenen Begriffsbestimmung allein nicht mehr auskommen, da eine Entscheidung der Frage, ob der Beamte Staats- oder Gemeindegeschäfte verwaltet, mit Sicherheit überhaupt nicht getroffen werden kann, weil ja gerade eine reinliche Scheidung nicht statthat. Man ist vielmehr in einem solchen Falle gezwungen, die dem Beamtenbegriff charakteristischen Einzelbeziehungen des Beamten zum übergeordneten Gemeinwesen festzustellen, aus ihnen wiederum die in letzter Linie ausschlaggebende auszuwählen und nach ihr das letzthin zuständige Gemeinwesen zu bestimmen. Welches Kriterium aber das entscheidende ist, ist in der Literatur sehr bestritten.

Die einen legen der Anstellung (Berufung oder Ernennung) ausschlaggebende Bedeutung bei und erklären daher, der Beamte sei Beamter desjenigen Gemeinwesens, das ihn angestellt hat (Laband, Reichsstaatsrecht, 3. Aufl., I S. 395 Z. 2; Anschütz a. a. O. S. 235; Meyer-Anschütz a. a. O. S. 145). Dieser Gesichtspunkt kann jedoch m. E. nicht entscheidend sein, da durch ihn die Tatsache, daß der Beamte Geschäfte des Gemeinwesens für das Gemeinwesen verwaltet, nicht deutlich und nachhaltig genug zum Ausdruck kommt. Denn die Anstellung ist ein einseitiger Staatsakt[1], und zwar „nur ein einmaliger Akt, dessen Bedeutung sich mit seiner Vollziehung — d. h. der Begründung des Beamtenverhältnisses — für alle Zeit erschöpft, ohne daß es während des ganzen, eigentlichen Bestehens dem zuständigen Gemeinwesen eine Handhabe böte, sein Recht auf Verwaltung der vom Beamten versehenen Amtsgeschäfte — die dieser doch nur als Organ des zuständigen Gemeinwesens führen soll — in irgendeiner Weise in die Wirklichkeit umzusetzen.“[2] Auch würde die Beurteilung des Beamtencharakters des Lehrers an den höheren Lehranstalten nach dem Charakter des sie berufenden Faktors vielfach zu ganz sinnwidrigen Zuständen führen, da bei einer Reihe dieser Lehranstalten die Direktoren und Lehrer teils vom Staate, teils von der Gemeinde, oder abwechselnd (z. B. in Elberfeld und Essen) ernannt werden. Es würden also an einer Anstalt teils mittelbare, teils unmittelbare Staatsbeamte tätig sein, ferner mit Abgang eines mittelbaren Staatsbeamten an Stelle des mittelbaren Staatsamts ein unmittelbares treten.[3]

Wem der Eid geleistet wird, ob dem Staate oder der Gemeinde, kann ebenfalls nicht maßgebend sein, da die Ablegung des Eides überhaupt kein wesentliches Erfordernis der Beamteneigenschaft ist.[4]

Aber auch die Besoldung kann nicht ausschlaggebend sein.[5] Zwar ist zuzugeben, daß für gewöhnlich der Beamte von demjenigen Gemeinwesen besoldet wird, dessen Beamter er ist. Aber dennoch versagt diese Ansicht in zweifelhaften Fällen, für deren Entscheidung sie uns gerade

1) Auf die Streitfrage über die Rechtsnatur der Anstellung näher einzugehen, erübrigt sich, zumal dies weit über den Rahmen der Arbeit hinausgehen würde.

2) Felsch a. a. O. S. 21.

3) Denkschrift über die staatsrechtliche Stellung der Direktoren und Oberlehrer S. 4; vgl. ferner Giese a. a. O. II 3. Absatz und die bei Wenzel a. a. O. S. 390 angeführten Beispiele.

4) Vgl. auch StGB § 359.

5) Loening, Verwaltungsrecht a. a. O. S. 117 Anm. 2.

eine Handhabe bieten sollte, schon deshalb, weil die Besoldung überhaupt kein für den Beamtenbegriff wesentliches Merkmal ist. Es gibt vielmehr eine Reihe von Beamten, die gar keinen Gehalt beziehen. Es sei nur an die große Klasse der Ehrenbeamten erinnert, ferner daran, daß die Notare, Referendare, Gerichtsvollzieher u. a. unbesoldete unmittelbare Staatsbeamte sind, endlich daran, daß in Preußen der Gerichts-Assessor zwar Staatsbeamter, aber unbesoldeter Staatsbeamter ist.[1] Auch gibt es Beamte, die unbestrittenermaßen zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehören, die jedoch ihren Gehalt aus der Stadtkasse erhalten. So werden z. B. in einigen Städten die Beamten der Königlichen Polizei aus dem Stadtsäckel besoldet, aber vom Staate ernannt. Endlich spricht gegen diese Anschauung die Tatsache, daß eine große Reihe von höheren Schulen gemeinschaftlich von der Gemeinde und vom Staate unterhalten werden, während anderseits bei einer noch weit größeren Anzahl von Anstalten der Staat den unterhaltungspflichtigen Gemeinden größere oder geringere Zuschüsse leistet. In diesen Fällen dürfte eine Entscheidung der Frage, ob die Mittel des Staates oder der Gemeinde für die Beurteilung des Beamtencharakters der aus ihnen besoldeten Beamten entscheidend sein sollen, nur schwer zu geben sein.

In Anbetracht aller dieser Umstände kann dem Moment der Besoldung unmöglich ausschlaggebende Bedeutung beigelegt werden für die Beantwortung der Frage, ob ein Beamter Staats- oder Kommunalbeamter ist.[2]

Es ist also in anderem zu suchen!

Wir finden es m. E. in dem amtlichen Unterordnungsverhältnis des Beamten zum übergeordneten Gemeinwesen. Der Beamte ist einer Dienstgewalt unterworfen. Kraft dieser amtlichen Unterordnung ist er zum Gehorsam gegenüber den Befehlen der Vorgesetzten verpflichtet; er hat ihren Anordnungen gemäß die Verwaltung zu handhaben. Erfüllt er seine Dienstpflichten nicht, so kann ihn das Gemeinwesen durch Zwangsmittel und Disziplinarstrafen zu ihrer Erfüllung anhalten. Allein durch die Unterordnung des Beamten unter seine Gewalt sichert sich das Gemeinwesen die Aufrechterhaltung der Ordnung im öffentlichen Dienst. „Sie ist das einzige Mittel, durch

1) Unerheblich ist es, wie das Reichsgericht hervorhebt, ob dem Titel des Staatsbeamten von der Stadtgemeinde das Wort „städtisch" hinzugefügt ist (Wenzel a. a. O.).

2) Bornhak, Preuß. Staatsrecht 1889 Bd. 2 S. 24; Laband, RG Bd. 37 S. 351 f.; Anschütz a. a. O. S. 241.

welches das zuständige Gemeinwesen sein Recht auf Verwaltung der Geschäfte, die der Beamte als sein Organ versieht, während der ganzen Dauer des Beamtenverhältnisses tatsächlich durchzusetzen vermag."[1]

M. E. ist daher der Charakter des Dienstherrn allein von wesentlicher Bedeutung für den Beamtencharakter. Unmittelbare Staatsbeamte sind mithin diejenigen, die nur dem Staate gegenüber zur Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet sind und nur seinen Befehlen zu gehorchen haben. Gemeindebeamte sind dagegen diejenigen, die der Gemeinde gegenüber zu Diensten verpflichtet sind und nur den Anordnungen von Gemeindeorganen zu folgen haben.

Auf Grund dieses Ergebnisses wollen wir nunmehr die rechtliche Stellung der Lehrer nach geltendem preußischen Recht einer Prüfung unterziehen. Aber bevor wir uns dieser Aufgabe zuwenden können, müssen wir uns zunächst erst noch den Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten klarmachen.

Diese Unterscheidung hat ihre Grundlage in den §§ 68, 69 II 10 ALR.[2] Zwar gebraucht das ALR selbst diese Ausdrücke nicht, aber Theorie und Praxis sowie spätere Gesetzgebung haben sie auf die Einteilung im ALR angewendet.

Da sich jedoch aus den Worten „mittelbarer" und „unmittelbarer" Staatsbeamter die unterscheidenden Merkmale dieser beiden Beamtengruppen nicht ergeben, so werden sie in der Wissenschaft wie in der Gesetzgebung in mehrfachem Sinne gebraucht.

M. E. kann sich die Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Staatsdienst nur danach regeln, ob eine nähere oder entferntere Beziehung des Dienstes zum Staat vorliegt.[3] Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten ist daher davon abhängig, ob die amtlichen Dienste sofort der staatlichen Gesamtheit geleistet werden oder ob sie zwar dem Endzweck dienen, das Wohl des staatlichen Ganzen zu fördern, aber zunächst einem im Staate enthaltenen Gemeinwesen von öffentlich-rechtlichem Charakter zugute kommen.[4]

1) Felsch a. a. O. S. 21; Blodig, Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff S. 179 Z. 2.

2) ALR II 10 § 68: Alle Beamte des Staats, welche zum Militärstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Zivilbedienten begriffen. ALR II 10 § 69: Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser denselben untergeordneten Kollegien, Korporationen und Gemeinen.

3) Vgl. Zorn a. a. O. S. 538.

4) Vgl. Weber a. a. O. S. 438.

§ 8.

II. Die rechtliche Stellung der Lehrer

1. an den öffentlichen staatlichen höheren Unterrichtsanstalten.

Insoweit die Gymnasien und die diesen gleichstehenden Anstalten vom Staate unterhalten werden, handelt es sich, wie auch in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung unbestrittenermaßen anerkannt wird, um unmittelbaren Staatsdienst. Mithin sind auch die Lehrer an diesen Anstalten unmittelbare Staatsbeamte.[1]

2. an den öffentlichen nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten.

Streitig dagegen ist, ob die sog. „städtischen" höheren Lehrer mittelbare Staatsbeamte sind, alsdann müssen sie unmittelbare Gemeindebeamten sein, oder ob sie keine Gemeindebeamten sind, dann müssen sie unmittelbare Staatsbeamte sein. (Kein Streit besteht schon seit dem ALR II 12 § 6 darüber, daß jene Lehrer überhaupt Beamtencharakter haben.) Eine dritte Ansicht ist juristisch nicht haltbar, da ein mittelbarer Staatsbeamter stets einem unmittelbaren, dem Staate untergeordneten Dienstherrn unterstellt sein muß, der das Bindeglied zwischen ihm und dem Staate bildet, durch dessen Vermittlung allein er seine Dienste dem Staate leistet, da ja, wie wir gesehen haben, ein mittelbares Dienstverhältnis zwei einander übergeordnete Dienstherren voraussetzt. „Wenn nun aber die Gemeinde nicht als der unmittelbare Dienstherr anerkannt wird, wer könnte es sonst sein? Das Provinzialschulkollegium oder das Kultusministerium? Das sind Organe des Staates selbst, können also nicht zwischen dem Staat und dem Lehrer stehen. Oder der Inhaber des Schulpatronatsrechts? Das ist bei städtischen Schulen die Gemeinde selbst, die Gemeinde kann aber doch keine Mittelinstanz zwischen sich selbst und dem Staate sein und die städtischen höheren Lehrer sollen ja keine Gemeindebeamten sein. Oder das Gymnasium? Dasselbe ist aber nur eine mit Vermögensfähigkeit

1) Neuerdings wird dies vom theoretischen Standpunkt aus bestritten von Weber a. a. O. S. 439. Nach ihm sind die Lehrer an sämtlichen höheren Unterrichtsanstalten zu den mittelbaren Staatsbeamten zu rechnen. Aber er gibt selbst zu, daß es nicht viel darauf ankomme, ob man die herrschende Anschauung auch ferner beibehalte oder nicht, „denn in allen wesentlichen Beziehungen ist die öffentlich-rechtliche Stellung der unmittelbaren und der mittelbaren Staatsbeamten die gleiche".

ausgestattete „Veranstaltung", welche nach den Regeln der Schulgesetzgebung verwaltet wird.[1] Die Lehrer werden wohl „an" einem Gymnasium, aber niemals „von" einem Gymnasium angestellt, das Gymnasium ist niemals der Dienstherr der von ihm beschäftigten Lehrer; wäre dies überhaupt denkbar, so würden auch die an staatlichen Gymnasien angestellten Professoren und Oberlehrer mittelbare Staatsbeamte sein.[2] Ein anderer unmittelbarer, dem Staate untergeordneter Dienstherr der städtischen höheren Lehrer ist unfindbar; ohne einen solchen ist aber der Begriff der mittelbaren Beamten undenkbar.[3] Schon aus diesem Grunde ist die Ansicht derjenigen Schriftsteller[4] abzulehnen, welche die Oberlehrer an den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten zwar zu den mittelbaren Staats-, aber nicht zu den Gemeindebeamten rechnen wollen.[5] Aber auch die anderen dafür geltend gemachten Gründe sind m. E. nicht stichhaltig. So behauptet z. B. Weber[6], sie seien zwar nicht unmittelbare Staatsbeamte, aber auch keine Gemeindebeamten, denn sie würden nicht nach den für diese geltenden Vorschriften und nicht für den Gemeindedienst berufen und angestellt.

Nach § 56 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 Ziffer 6 hat der Magistrat als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen

1) § 54 II 12 ALR: Schulen und Gymnasia, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben, durch Beibringung der dabei nötigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äußeren Rechte der Korporationen", d. h. nach §§ 81 ff. II 6 ALR die selbständige Vermögensfähigkeit.

2) Diese Folgerung will denn auch Weber a. a. O. vom theoretischen Standpunkt aus gezogen wissen. Vgl. hierzu die Anmerkung zu S. 48.

3) „Ein mittelbarer Beamter ohne unmittelbares Beamtenverhältnis ist geradeso gut, als wenn jemand, der keine Kinder hat, behaupten wolle, er hätte Enkel." (Bucerius, Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Preußisches Verwaltungsblatt, 30. Jahrgang S. 842.)

4) So: Weber a. a. O. S. 439 unter Berufung auf ALR II 12 § 54 (s. Anm. 1). Derselben Ansicht: v. Rheinbaben, Preußische Disziplinargesetze 1904 S. 23 ff.; Preuß, Das städtische Ämterrecht S. 257 ff., 416 ff.; Tröbs im Preuß. Verw.-Bl. Bd. 27 S. 801; vgl. ferner die bei Wenzel a. a. O. S. 390 Anm. 4 u. 5 Angeführten.

5) Die Unterscheidung zwischen Gemeindebeamten und mittelbaren Staatsbeamten ist dem Preußischen Staatsrecht fremd. Vgl. auch ALR §§ 105, 108 II 10.

6) a. a. O. S. 438; Entscheidung des Oberverwaltungsgerichs v. 18. Febr. 1887 OVGE Bd. 14 S. 75; RGZ Bd. 37 S. 302 folgert die Unanwendbarkeit des § 56 StO daraus, daß die Lehrer keine Gemeindebeamten sind; vgl. endlich noch die Verfügung des Kultusministers vom 23. April 1864 (Beier S. 1077).

worden, anzustellen. Auch die Anstellung der Lehrer an den städtischen höheren Lehranstalten erfolgt durch die städtischen Organe. Daß es außerdem für sie der Bestätigung der Aufsichtsbehörden bedarf, steht durchaus nicht im Gegensatz zu § 56 der StO; denn zwar enthält das Erfordernis der Bestätigung eine Beschränkung des Anstellungsrechtes, da es das dem Magistrat sonst zustehende freie Ernennungsrecht ausschließt, aber es löst nicht etwa die Ernennung ab, da es ja gerade im Wesen der Bestätigung liegt, daß ihr die Ernennung von seiten eines anderen vorausgegangen sein muß. „Die Anstellung des Lehrers ist ein Akt, der ihm gegenüber vorgenommen wird; die Bestätigung ist ein Akt des Provinzialschulkollegiums, dessen Adressat das Schulpatronat ist; das wird dadurch nicht geändert, daß dem von der Stadt angestellten Lehrer die erfolgte Bestätigung nachrichtlich mitgeteilt wird."[1] Auch daß die Berufung der Oberlehrer erst nach Anhörung der Stadt-Schuldeputationen zu erfolgen hat, steht dem Anstellungsrecht des Magistrates nicht entgegen, da sämtliche städtischen Deputationen „in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet sind."[2] Es darf daher aus dem Umstand, daß für die Lehrer noch besondere Erfordernisse der Anstellung bestehen, m. E. keineswegs geschlossen werden, daß sie deshalb keine städtischen Beamten seien. Ebenso verfehlt ist es m. E. sich auf die §§ 17 und 30 der Städteordnung zu beziehen[3], weil diese die Lehrer in einen Gegensatz zu den Gemeindebeamten brächten, denn bei näherer Prüfung ergibt sich zweifelsfrei die Unrichtigkeit dieser Behauptung. Dies hat schon Preuß[4] nachgewiesen mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des § 17, aus der unwiderleglich hervorgehe, daß der Elementarlehrer aus ganz anderen Gründen Erwähnung getan sei, als um sie in einen Gegensatz zu anderen Gemeindebeamten zu bringen. Und in der Tat erklärt sich die besondere Aufzählung des Elementarschullehrers in dem § 17 aus rein historischen Gründen: es stand nämlich damals ein Gesetz in Aussicht, das den Volksschullehrer zum unmittelbaren Staatsbeamten erklären sollte.

Und wenn wirklich durch diese Bestimmung der Beweis dafür erbracht würde, daß die Elementarlehrer keine Gemeindebeamten seien, so würde damit noch lange nicht dasselbe hinsichtlich der Oberlehrer be-

1) Laband a. a. O. S. 541.
2) StO vom 30. Mai 1853 § 59 Abs. 2.
3) OVGE Bd. 14 S. 75.
4) a. a. O. S. 260; vgl. auch Anschütz a. a. O. S. 234 f.

wiesen sein, da für sie ganz andere Gesetzesvorschriften gelten als für die Oberlehrer, mithin ein Schluß von den Elementarlehrern auf die höheren Lehrer unbegründet ist.

Was endlich den § 30 StO Ziffer 2 und 3 betrifft, so sind die Gemeindeunterbeamten und die Lehrer an öffentlichen Schulen einander gegenübergestellt. Lehrer an öffentlichen Schulen sind aber nicht nur die Gemeindevolksschullehrer und die Oberlehrer an den städtischen höheren Lehranstalten, sondern auch die Oberlehrer an den vom Staate unterhaltenen höheren Schulen. Es kann deshalb aus diesem Gegensatze nicht die Folgerung gezogen werden, daß die Lehrer an den städtischen Schulen keine Gemeindebeamten sind.[1]

Daß dem nicht so, folgt m. E. als Gesamtergebnis einer auf die Bestimmung der staatsrechtlichen Stellung der „städtischen" Oberlehrer abzielenden Untersuchung auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Schon das ALR bestimmte im § 1 Teil 2 Titel 12: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates." Damit erklärte es das Unterrichtswesen zu einem Zweig der unmittelbaren Staatshoheit, die öffentlichen Schulen, gleichgültig von wem sie unterhalten werden, zu Staatsanstalten, die Aufsicht über sie sowie die Tätigkeit der an ihnen angestellten Lehrer zu einer rein staatlichen. Es versagt also bei ihnen das materielle Erfordernis der mittelbaren Beamtenstellung, die Wahrnehmung von Gemeindefunktionen.[2]

Ferner bestimmte es im § 65 Teil 2 Titel 12: „Die Lehrer bei den Gymnasiis und anderen höheren Schulen werden als Beamte des Staats angesehen und genießen der Regel nach einen privilegierten Gerichtsstand", ohne eine Unterscheidung zwischen den Lehrern an den vom Staate oder anderen zu unterhaltenden Schulen zu machen. Da nun aber bis zum Jahre 1849, in welchem er beseitigt wurde, der privilegierte Gerichtsstand ein Vorrecht der königlichen (d. h. unmittelbaren Staats-) Beamten war (§ 105 ALR II 10), da die „Beamten, die nicht unmittelbar in den Diensten des Staats, sondern andrer dem-

1) Dafür, daß die „städtischen" Oberlehrer Gemeindebeamte sind: Laband a. a. O. Dagegen das Reichsgericht, der Kgl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, das Kgl. Staatsministerium. Vgl. auch die Ministerialverfügungen vom 23. April 1864, 19. April 1886; endlich die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Februar 1887, 22. Dezember 1899.

2) Vgl. hierzu ferner: ALR II 12 §§ 2, 9, 54, 56, 59, 60.

selben untergeordneten Kollegien, Korporationen und Gemeinen standen, in der Regel keinen privilegierten Gerichtsstand hatten" (§ 108 eod.), so ist hiermit m. E. gegen jeden Zweifel klargestellt, daß sämtliche Lehrer an den öffentlichen höheren Schulen zu diesen gerechnet wurden.[1]

Allerdings wendet Laband[2] ein, dieser Schluß sei nicht zwingend, weil es nicht ausgeschlossen sei, daß damit ein gewisses Vorrecht der unmittelbaren Staatsbeamten auch einer bestimmten Kategorie mittelbarer beigelegt worden sei. Diese Behauptung ist jedoch m. E. nicht stichhaltig. Ihr steht der Umstand entgegen, daß unbestrittenermaßen ein Teil der in Frage kommenden Lehrer, nämlich die an staatlichen höheren Unterrichtsanstalten angestellten, zu den königlichen Beamten gehört. In diesem Falle hätte die Verleihung des Vorrechts an diejenige Gruppe von Lehrern höherer Schulen, welche als mittelbare Staatsbeamte angesehen wurden, gesondert ausgesprochen und als Ausnahme gekennzeichnet werden müssen. In Wirklichkeit sind aber in die §§ 109, 10 II 10 ALR diejenigen Kategorien mittelbarer Beamter, denen entgegen dem für diese allgemein geltenden Grundsatz das Vorrecht des privilegierten Gerichtsstandes zukommen sollte, einzeln aufgeführt, ohne daß dabei der Lehrer an stiftischen oder städtischen höheren Schulen gedacht worden wäre.

Nach A. 23 Abs. 2 der Preußischen Verfassung haben die öffentlichen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Allein aus dieser Bestimmung kann man jedoch m. E. nicht zu dem Ergebnis kommen, daß nun auch alle öffentlichen Lehrer unmittelbare Staatsbeamte sind. Dies hat auch A. 23 gar nicht sagen wollen; es sollten vielmehr nur alle öffentlichen Lehrer in der angegebenen Beziehung gleichgestellt werden.

Allein ausschlaggebend für den amtlichen Charakter des Lehrers kann, wie ich des näheren oben (S. 46 fg.) nachzuweisen versucht habe, nur das amtliche Unterordnungsverhältnis des Lehrers zum übergeordneten Gemeinwesen sein. Wenn wir dies aber berücksichtigen, so kann es m. E. nicht zweifelhaft sein, daß die Direktoren und Oberlehrer an den städtischen höheren Lehranstalten in der Tat unmittelbare Staatsbeamte sind.[3]

---

1) An diesem Grundsatz ist auch in der nachfolgenden Zeit durch Verordnungen festgehalten worden.

2) a. a. O. S. 541.

3) Derselben Ansicht: Zorn a. a. O. S. 539; Schücking a. a. O. S. 26 (unter Berufung auf § 65 ALR II 12); Wenzel a. a. O. S. 392; Entscheidung des OLG

Denn bei den preußischen höheren Lehranstalten kommunalen Patronats beschränken sich die Verwaltungsbefugnisse der städtischen Organe (Magistrat, Schuldeputationen, Schulkommissionen) auf die äußeren Angelegenheiten der Schule. Die Gemeinden haben die zur Errichtung und Unterhaltung dieser Anstalten erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen, die Gebäude, Lehrmittel u. dgl. bereitzustellen, die Lehrer anzustellen (allerdings unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde) und zu besolden, jedoch erstreckt sich ihre Mitwirkung nicht auf die inneren Schulangelegenheiten, d. h. alles, was die Regelung des eigentlichen Schulbetriebes betrifft, wie die Bestimmungen über die Organisation des Unterrichts, Aufstellung der Lehrpläne, Dienstanweisungen und Instruktionen über die Aufsichtsführung, die Grenzen des Züchtigungsrechts u. dgl., über die Amtsführung der Lehrer usw usw. (Vgl. die Verfügung vom 2. Okt. 1812 und die Ministerial-Verfügung vom 19. April 1886.)

Alles dies steht den staatlichen Behörden zu, unterliegt der staatlichen Regelung. Die „städtischen" Oberlehrer unterstehen in gleicher Weise wie ihre „königlichen" Kollegen der unmittelbaren Aufsicht des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums, in welchem der Oberpräsident den Vorsitz führt (Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Okt. 1817). Das Kgl. Provinzial-Schulkollegium ist Disziplinarbehörde 1. Instanz[1]

Hamm, Beschluß des 7. Zivilsenats vom 21. Dez. 1907) Rechtsprechung der OLG Bd. 17 S. 242 f.; vgl. auch Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 21. Okt. 1904 (Preuß. Verw.-Blatt 26 S. 407): „Kandidaten werden unmittelbare Staatsbeamte und bleiben dies auch, wenn sie an einer nichtstaatlichen Anstalt beschäftigt werden". Letztere Entscheidung spricht aber nur von „vorübergehender" Beschäftigung an einer nichtstaatlichen Anstalt und kann daher m. E. für obige Auffassung nicht ins Feld geführt werden.

1) Die Disziplinarverhältnisse der Direktoren und Oberlehrer haben ihre Regelung im Gesetz vom 21. Juli 1852 erfahren (nicht gelten für sie die für Kommunalbeamte zur Anwendung kommenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen). § 16 Abs. 1 lautet: „Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen: 1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachteilen. Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung". Mithin gibt uns das Disziplinargesetz keinerlei Aufschluß über die rechtliche Stellung der Beamten. Es setzt vielmehr eine Entscheidung der Frage, welche Beamte denn nun eigentlich unmittelbare bezw. mittelbare Staatsbeamte sind, als bereits getroffen voraus. Nur dann, wenn die „städtischen" Oberlehrer nach anderen Rechtssätzen unmittelbare Staatsbeamte sind, so ist die Kgl. Staatsregierung zur disziplinaren Versetzung auch ihnen gegenüber befugt. Nun habe ich

über sämtliche Oberlehrer kommunalen wie staatlichen Patronats (§ 24 Ziffer 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852; Ministerial-Reskript vom 24. Mai 1888). Nur dieses ist zu der Erteilung des Urlaubs und dem Dispens von der Residenzpflicht berechtigt. Nur unmittelbare Staatsbehörden sind ihre Dienstvorgesetzten im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, nicht etwa die städtischen Organe. Nur den Anordnungen der Organe der staatlichen Schulverwaltung sind sie zum Gehorsam verpflichtet. Die schulamtliche Tätigkeit des Lehrers, insbesondere der Stundenplan, die Dispositionen über Turnen und Jugendspiele, die Beteiligung der Lehrer an Schulfesten und Schulspaziergängen, die Bestimmungen über die Aufsicht der Klassen usw., fußen auf staatlichen Anordnungen. Nur staatlichen Organen schulden sie Rechenschaft für die Führung ihres Amtes wie für ihr sonstiges Verhalten in und außer dem Dienste, in gleicher Weise wie die Lehrer an Schulen staatlichen Patronats. Es bestehen für die „städtischen" Oberlehrer schon um deswillen keine Dienstbeziehungen zu den Gemeinden, da sie rein staatliche Funktionen versehen, die nicht etwa der Gemeinde zur Verwaltung überwiesen sind und deshalb unmöglich den Gegenstand eines Gemeindedienstverhältnisses ausmachen können.

Der Staat kann in jedem Augenblick die an höheren Lehranstalten kommunalen Patronats angestellten Lehrer in den königlichen Dienst zurückrufen — allerdings ist kein Oberlehrer rechtlich verpflichtet, einer solchen Aufforderung Folge zu leisten —, ohne daß sich dadurch ihr Beamtencharakter ändert. Auch im Falle der Verwendung eines „staatlichen" Oberlehrers an einer „städtischen" Schule bleibt der Betreffende im staatlichen Dienstverhältnis.

Endlich kann die Staatsregierung den „städtischen" Oberlehrer im Wege der Strafversetzung gegen seinen Willen aus dem Amte entfernen.[1]

---

oben den Nachweis zu führen versucht, daß die betr. Oberlehrer unmittelbare Staatsbeamte sind; es steht daher m. E. der Anwendung des § 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 nichts im Wege. Und in der Tat hält die Königliche Staatsregierung grundsätzlich daran fest, „daß ... die Versetzung im Interesse des Dienstes von Lehrern höherer Schulen an andere Schulen dieser Art, gleichgültig unter welchem Patronat sie stehen, an sich zulässig ist." Vgl. hierzu die Ministerial-Verfügung vom 21. Nov. 1895. Vgl. jedoch Laband (in der Denkschrift S. 5: Entscheidend aber kann doch nur sein, ob diese Lehrer der staatlichen Disziplinargewalt überhaupt unterworfen sind, nicht ob eine einzelne bestimmte Art von Disziplinarstrafen über sie verhängt werden kann. ...)

1) Vgl. Anmerkung 1 zu S. 53.

Aber noch eine Reihe anderer Momente[1] spricht — wenn auch nicht ausschlaggebend — für die Auffassung, welche die Lehrer an den preußischen höheren Lehranstalten kommunalen Patronats für unmittelbare Staatsbeamte hält.

So vor allem der Umstand, daß die durch das Gesetz vom 27. März 1872 aufgestellten Rechtssätze über die Pensionierung, wie schon aus seiner Überschrift: „Gesetz betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten" hervorgeht, für sämtliche Lehrer und Beamten an Gymnasien, also auch für diejenigen an den städtischen höheren Lehranstalten Anwendung findet (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes, Gesetz vom 31. März 1882 Artikel III, Gesetz vom 20. Mai 1882 § 1).

Auch werden die Kandidaten des höheren Schulamtes nach dem Erlasse des Unterrichtsministers vom 23. Januar 1897 (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung) allgemein nach erlangter Anstellungsfähigkeit bei der tatsächlichen Übernahme eines Amtes in der für die unmittelbaren Staatsdiener vorgeschriebenen Form vereidigt, mithin ist der Diensteid, den die „städtischen" Oberlehrer abzulegen haben, nicht derjenige der Gemeindebeamten, sondern der unmittelbaren Staatsbeamten. Wären sie Gemeindebeamte, so müßten sie als solche der Kommune den für die mittelbaren Staatsbeamten gesetzlich vorgeschriebenen Eid[2] leisten. Da sie aber Staatshoheitsrechte ausüben und dem Könige allein den Diensteid leisten, so ist dieser auch ihr alleiniger und unmittelbarer Dienstherr, sie aber sind unmittelbare Staatsbeamte. Nun haben wir allerdings oben festgestellt, daß die Tatsache, wem der Eid geleistet wird, ob dem Staate oder der Gemeinde, nicht entscheidend sein kann für die Beurteilung des Beamtencharakters der Lehrer an den höheren Schulen, da die Ablegung des Eides kein dem Beamtenbegriff wesentliches Element bildet. Wenn dem auch so ist, so steht m. E. dem

---

1) Gemäß der Dienst-Instruktionen für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Oktober 1817 § 6 Abs. 2 u. § 7; der Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1825 über die Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

2) Verordnung über die Form der Diensteide vom 6. Mai 1867 (G.-S. S. 715) § 1 Abs. 4: Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt demselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittels deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

nichts im Wege, den Wortlaut der Eidesnorm zu der Feststellung zu benutzen, welchen Beamtencharakter — den mittelbaren oder unmittelbaren - die Aufsichtsbehörde dem Beamten beigelegt hat.[1]

Auch bezüglich der Rang- und Titelverhältnisse sind die Lehrer an den staatlichen wie städtischen höheren Lehranstalten gleichgestellt. Sie gehören sämtlich zu den höheren Provinzialbeamten, ihnen kommt in gleicher Weise die Verleihung des Charakters als Professor zu.

Endlich besteht auch kein Unterschied bezüglich der Höhe der Zeugen- und Sachverständigengebühren. Sie erhalten dieselben in gleicher Höhe wie die unmittelbaren Staatsbeamten (Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige § 14).

3. an den öffentlichen Volksschulen.

Noch bei weitem umstrittener als die Frage nach dem Beamtencharakter der Lehrer an den höheren Lehranstalten kommunalen Patronats ist die Frage nach der Rechtsstellung der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen Preußens.[2] Auch hier handelt es sich vornehmlich um dieselbe Beweisführung, um darzulegen, daß die Lehrer unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte, Gemeindebeamte, Beamte der Schulverbände oder der Schulanstalt, an der sie angestellt sind[3], seien. Ja vielfach ist sogar die Ansicht vertreten, daß der Lehrer sich in keine dieser Beamtenkategorien einreihen lasse, sondern ein mixtum compositum sei, von dem man allerdings sagen könne, daß er zu neun Zehnteln

---

1) Vgl. RGSt Bd. 29 S. 233.

2) Dies beweisen auch die Kämpfe in den beiden Häusern des Landtages bei Gelegenheit der Beratung des Preußischen Haftpflichtgesetzes vom 1. August 1909. Vgl. vor allem Drucksachen des Abgeordnetenhauses. Sten. Ber. über die 100. Sitzung am 25. Juni 1909 S. 7567 ff.; Drucksachen des Herrenhauses 1908/09. Sten. Ber. über die 16. Sitzung am 23. Juni 1909 S. 392 f.

3) Unmittelbare Staatsbeamte: Dr. Wilms a. a. O. S. 400; Bornhak a. a. O. S. 190; Anschütz a. a. O. S 241. Mittelbare Staatsbeamte: Auffassung der Regierung; Abg. Bochmer a. a. O. S. 7568. Gemeindebeamte: Preuß, Städtisches Amtsrecht in Preußen 1902 S. 236 ff; 258—263; Loening, Deutsches Verwaltungsrecht 1884 S. 748 ff. Beamte der Schule: v. Möller, Preuß. Staatsrecht, Breslau 1864, S. 109, 303, 347. Gegen diese Auffassung spricht die Tatsache, daß die Schule keine juristische Person, keine öffentliche Anstalt ist (vgl. hierzu S. 48 der Arbeit). Felsch a. a. O. S. 12 Anmerkung 13: „Die Volksschule ist gar keine selbständige Anstalt, die eigene „Anstaltsbeamte" haben könnte, sondern nur ein Objekt für die Vermögensverwaltung der politischen Gemeinden (Schulverbände)."

Staatsbeamter sei.[1] Aber nicht nur erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die einzelnen Ansichten, da diese bereits unter der Ziffer 2 besprochen worden sind[2], sondern es genügt m. E. auch eine Verweisung bezüglich der vorbereitenden Erörterungen auf das bereits früher[3] in dieser Hinsicht Ausgeführte, da sich andernfalls unnötige und ermüdende Wiederholungen keineswegs vermeiden ließen. Es sei mir daher gestattet, gleich medias in res zu gehen.

M. E. sind auch die sog. Gemeindevolksschullehrer in Preußen unmittelbare Staatsbeamte. Daß dem so ist, soll im folgenden an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen werden. Gemäß dem im ALR § 9 II 12 aufgestellten Prinzip, daß alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten unter der Aufsicht des Staates stehen sollen[4], ist die gesamte Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Volksschule dem Staate und den staatlichen Organen unterstellt worden.

Eine ähnliche Bestimmung wie das ALR enthält die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 im Artikel 23 Abs. 1: „Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden."[5] Als dritte Rechtsquelle kann zur Entscheidung der Frage die Städteordnung vom 19. November 1808 herangezogen werden. Sie geht zwar von der Voraussetzung aus, daß die Gemeinden auch auf dem Gebiete der inneren Schulverwaltung Aufgaben hätten, daß man eine Schuldeputation für die äußeren Angelegenheiten einrichten und für die inneren eine entsprechende Einrichtung treffen solle, aber sie regelt diese Verhältnisse keineswegs.

In Ausführung des § 179 eod. ist dann die Instruktion für die Schuldeputationen vom 26. Juni 1811 ergangen. Sie ordnete in gewissem Umfange die Verhältnisse zwischen Gemeinde und Staat, räumte

1) Vgl. Drucksachen des Herrenhauses. Session 1908/09 Nr. 139 (Kommissionsbericht) S. 29.

2) S. 48 fg. der Arbeit.

3) S. 42 fg der Arbeit.

4) ALR § 9 II 12 spricht keineswegs nur eine Oberaufsicht des Staates über die selbstverwaltende Gemeinde hinsichtlich des Schulwesens aus, wie Preuß, Städtisches Amtsrecht in Preußen 1902 S. 236 ff.; Das Recht der städtischen Schulverwaltung in Preußen 1905 S. 19 ff. behauptet, sondern wie m. E. klar aus dem Wortlaut hervorgeht, eine unmittelbare Aufsicht des Staates über die Schule selbst.

5) Das Gesetz vom 10. Juli 1906 hat § 112 der Preuß. Verf. aufgehoben, mithin sind die art. 20—26 jetzt anzuwendendes Recht.

der Gemeinde gewisse Rechte bezüglich der Schulverwaltung ein — die Stadtschuldeputation sollte das gesamte niedere Schulwesen leiten und beaufsichtigen — und legte die Rechte des Staates fest. Das Gesetz vom 11. März 1872 betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens weist im § 1 unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu (Abs. 1). Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates (Abs. 2).

Das preußische Gesetz betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 endlich enthält in dem § 43 Abs. 1 u. 2 die Bestimmung, daß den Gemeindeorganen nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze und dieses Gesetzes die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten vorbehalten bleibt. Im übrigen wird für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten eine Stadtschuldeputation gebildet, welche Organ des Gemeindevorstandes und als solches verpflichtet ist, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Die Schuldeputation übt zugleich die nach dem Gesetz vom 11. März 1872 den Gemeinden und deren Organen vorbehaltene Teilnahme an der Schulaufsicht aus. Sie handelt dabei als Organ der Schulaufsichtsbehörde und ist verpflichtet, insoweit ihren Anordnungen Folge zu leisten (Abs. 3 eod.).

Zum Schlusse sei noch des § 47 Abs. 2 Erwähnung getan, der dem in den Landgemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden, eingesetzten Schulvorstande gewisse Verwaltungsbefugnisse auf dem Gebiete der äußeren Schulangelegenheiten gewährt. Alle diese Rechtsquellen lassen jedoch eine sichere Entscheidung der Frage, ob es sich bei der Verwaltung der inneren Volksschulangelegenheiten um Angelegenheiten des Staates oder der Kommune handle, nicht zu, da an der Verwaltung dieses einen Amtes sowohl Staat wie Gemeinde unmittelbaren Anteil nehmen. Wir sind daher gezwungen, wenn wir eine Antwort auf die Frage nach der Rechtsstellung der Volksschullehrer geben wollen, die einzelnen Elemente seiner Rechtsstellung, insbesondere aber das ausschlaggebende Moment[1], das amtliche Unterordnungs-

1) Vgl. hierüber S. 46 fg.

verhältnis des Lehrers zu dem ihm übergeordneten Gemeinwesen, des näheren zu untersuchen.

Die oberste Leitung des gesamten Schulwesens steht dem Minister der geistlichen, Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten zu (Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preußischen Monarchie vom 27. Oktober 1810 (G.-S. 1810 S. 3 Nr. 2); Kabinettsorder v. 3. November 1817 Z. III (G.-S. 1817). Als Provinzialorgane fungieren die Provinzialschulkollegien (Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 § 7) und die Abteilungen der Regierungen für Kirchen- und Schulwesen (Kabinettsorder betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialbehörden vom 31. Dezember 1825 (G.-S. 1826 S. 5), Verordnung vom 22. September 1867 für die neuen Provinzen, Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 § 18; Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 22). Die Kompetenz verteilt sich unter diesen beiden Behörden so, daß die obere Leitung der Elementarschulen in wissenschaftlicher Beziehung — aber nur diese — den Provinzial-Schulkollegien obliegt, wohingegen die übrige Verwaltung zum Ressort der Regierungsabteilungen gehört. Während die Provinzial-Schulkollegien die ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten unmittelbar verwalten, fungieren für die Regierungen besondere Aufsichtsorgane.

Unter der Regierung stehen zunächst — abgesehen von den in äußeren Schulsachen mitwirkenden Landräten — die Kreisschulinspektoren als amtliche Vorgesetzte der Lehrer für einen mehrere Gemeinden umfassenden Bezirk (Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. März 1872 § 1).[1. 2]

Den Kreisschulinspektoren wiederum sind die Ortsschulinspektoren[3]

1) Für die Kreisschulaufsicht werden immer mehr besondere (ständige) Beamte angestellt. Nach dem Preuß. Gesetz vom 11. März 1872 § 2 kann sie einem Geistlichen (Superintendenten und Dechanten) als Ehren- und Nebenamt in widerruflicher Weise innerhalb seiner Diözese übertragen werden.

2) Als Beispiel für die Stellung des Kreisschulinspektors vgl. die Dienstanweisung der Regierung zu Köslin vom 15. Juli 1897 bei Felsch a. a. O. S. 34 Anm. 47, S. 35.

3) Die Ortsschulaufsicht wird ehren- und nebenamtlich von der Regierung übertragen. Gesetz vom 11. März 1872 § 1. Ortsschulinspektoren sind in der Regel die Ortsgeistlichen, jedoch unterstehen die Rektoren der sechs- und mehrklassigen Schulen zum größten Teil unmittelbar den Kreisschulinspektoren (s. S. 60), ALR II § 12, §§ 12—17, 47—49.

für die einzelnen Gemeinden unterstellt.[1] Diese sind in der Regel die nächsten Vorgesetzten der Volksschullehrer. Allerdings sind jetzt vielfach zwischen Lehrern und Schulaufsichtsbeamten Rektoren[2] bezw. Hauptlehrer[3] eingeschoben worden, und zwar unter teilweiser Ausschaltung des Ortsschulinspektors. Betrachten wir alledies, so folgt daraus, daß die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen in ihrer Amtsführung unmittelbaren Staatsbehörden untergeordnet sind.

Es fragt sich nun nur noch, ob auch die Schulorgane der Gemeinde den Lehrern gegenüber die Rechte von amtlichen Vorgesetzten haben.

Als solche kommen in Betracht die Schulvorstände[4] und Schuldeputationen.[5] Nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz § 43 Abs. 2 sind in den Stadtgemeinden Stadtschuldeputationen zu bilden; in Landgemeinden dagegen, welche einen eigenen Schulverband bilden, ist gemäß dem § 47 Abs. 1 ein Schulvorstand einzurichten. In Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern kann auf Beschluß der Gemeindeorgane eine Schuldeputation eingesetzt werden, auf deren Zusammensetzung und Zuständigkeit die §§ 43—45 sinngemäß Anwendung finden. In gleicher Weise können in Landgemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern Schuldeputationen, jedoch nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, eingerichtet werden (§ 47 Absatz 10).

Über die Zuständigkeit der Schulvorstände bestimmt § 47 Abs. 1 des VSchlG, daß ihnen die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschulen ausschließlich der im § 46 Abs. 1 bezeichneten zustehe. Der Schulvorstand hat zugleich für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen und die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen. Die näheren Anweisungen werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen. § 47 Abs. 2. Die Schulvorstände sind mithin nur für äußere Angelegenheiten der Schule

1) Als Beispiel für die Stellung der Ortsschulinspektoren vgl. die Dienstinstruktion der Regierung zu Köslin vom 25. März 1898, mitgeteilt bei Felsch a. a. O. S. 35 fg.

2) Bez. der Stellung der Rektoren die Anweisung für Rektoren der Stadt Stettin (Felsch a. a. O. S. 37).

3) Bez. der Stellung der Hauptlehrer die Dienstanweisung der Kgl. Regierung zu Schleswig vom Jahre 1898 bei Felsch a. a. O. S. 37.

4) Über die Zusammensetzung der Schulvorstände vgl. VSchll-Gesetz § 47 Abs. 3—5.

5) Über die Zusammensetzung der Schuldeputationen vgl. VSchll-Gesetz § 44.

kompetent. Hieraus folgt aber, daß die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen den Schulvorständen amtlich nicht untergeordnet sind, da die amtlichen Funktionen der Lehrer ausschließlich dem Gebiete der inneren Schulangelegenheiten zugehören.

Was die Zuständigkeit der Schuldeputationen betrifft, so enthält der § 43 Absatz 2 des VSchlG die Bestimmung, daß der Schuldeputation die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule obliegt. In dieser Hinsicht ist sie Organ des Gemeindevorstandes und als solches verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Die Schuldeputation übt aber auch zugleich die nach dem Gesetze vom 11. März 1872 den Gemeinden und deren Organen vorbehaltene Teilnahme an der Schulaufsicht aus. Sie handelt dabei als Organ der Schulaufsichtsbehörde und ist verpflichtet, insoweit ihren Anordnungen Folge zu leisten (Abs. 3).

Die Schuldeputation hat also eine Doppelstellung: sie ist teilweise — nämlich im Gebiete der äußeren Schulangelegenheiten, wie z. B. hinsichtlich der Vermögensverwaltung sowie der Aufsicht darüber, daß die Schulgebäude und die dazu gehörigen Räume (Turnplatz usw.) sowie die Lehr- und Unterrichtsmittel in einem vorschrifts- und ordnungsmäßigen Zustande erhalten werden, ferner daß die Reinigung, Lüftung und Heizung der Schulräume sorgfältig ausgeführt werden usw. (Loening, Die Unterhaltung der öffentlichen Schulen usw. S. 128) — Organ des Gemeindevorstandes, teilweise — im Gebiete der inneren Schulangelegenheiten — Organ der Schulaufsichtsbehörde und untersteht als solches der staatlichen Schulaufsicht. Mithin sind die Elemetarlehrer den Schuldeputationen zwar amtlich untergeordnet, aber nur insoweit, als sie Staatsorgane sind. So stellt sich denn als Ergebnis unserer Untersuchungen über das amtliche Unterordnungsverhältnis des preußischen Elementarschullehrers heraus: Die Organe der Gemeinden (selbständigen Gutsbezirke, Schulverbände, Gesamtschulverbände usw.) haben mit der Aufsicht des Lehrers gar nichts zu tun; vielmehr sind die Lehrer nur Staatsbehörden amtlich untergeordnet.[1]

Der Staat bestimmt den Umfang und die Form des Volksschulunterrichtes. Der Auftrag zum Schulamte wird vom Staat erteilt. Die Dienstanweisungen für die schulamtliche Tätigkeit des Lehrers werden von der Regierung und dem Kreisschulinspektor erlassen, mithin

1) Vgl. hierzu Anschütz a. a. O. S. 242.

fußt die praktische Tätigkeit des Lehrers in seinem Berufe auf staatlichen Anordnungen und nicht etwa auf Maßnahmen der Gemeinden. So werden z. B. das Turnen und die Jugendspiele, die Beteiligung des Lehrers an Schulfesten und Schulspaziergängen u. dgl. nicht von der Gemeinde, sondern von der Regierung geregelt. Ferner erlassen die Kreisschulinspektoren Anweisungen an die Lehrer der ihnen überwiesenen Schulen, so z. B. über die Lüftung der Schulklassen während der freien Zeit. Die Gemeinde hat keine Disziplinargewalt über die Lehrer, vielmehr unterstehen diese der Disziplinargewalt der unmittelbaren Staatsbehörden. Maßgebend ist für sie das Preußische Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 (Gesetz betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand).

Nach dem § 18 dieses Gesetzes ist jeder Dienstvorgesetzte zu Warnungen und Verweisungen gegen seine Untergebenen befugt. Vorgesetzte eines Lehrers an einer öffentlichen Schule aber sind lediglich diejenigen Beamten und Behörden der Schulverwaltung, welchen derselbe in disziplinarischer Beziehung untergeordnet ist. Zu diesen gehört der Magistrat nicht (Min.-Erl. vom 24. Mai 1888), wohl aber der Ortsschulinspektor und im Regierungsbezirke Köslin die Rektoren (vgl. Dienstanweisung vom 25. August 1898). Die Provinzialbehörden der Lehrer — dies sind die einzelnen Königlichen Bezirksregierungen, in Berlin das Provinzial-Schulkollegium — können Strafen bis zur Höhe eines Monatsgehalts verhängen; die Kreisschulinspektoren dagegen sind berechtigt, Ordnungsstrafen bis zu neun Mark aufzuerlegen. § 19 (Dienstinstruktion für die Kgl. Kreisschulinspektoren). Ferner ist die Bezirksregierung Disziplinargericht für die Volksschullehrer, nur in Berlin unterstehen die Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen der Gerichtsbarkeit des Provinzial-Schulkollegiums.

Auch müssen es sich die Gemeinden gefallen lassen, daß ihnen infolge einer im Interesse des Dienstes[1] vorgenommenen Versetzung ein Lehrer überwiesen wird, den sie nicht gewählt haben.

Überhaupt kann man eigentlich nicht von einem Wahlrecht der Gemeinden (Schulverbände usw.) sprechen, da ihnen in der Tat eigentlich nur ein Vorschlagsrecht zusteht.

---

1) Ob das Interesse des Dienstes die Versetzung erfordert, hat allein die Staatsbehörde zu entscheiden.

Das VSchlG bestimmt in dem § 58 Abs. 2 folgendes:

„Die Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde unter der durch dieses Gesetz geordneten Beteiligung der Schulverbände aus der Zahl der Befähigten angestellt."

Über die Wahl bestimmt § 59 Abs. 1:

„Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Gemeindebehörde aus der Zahl der Befähigten innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist gewählt; jedoch erfolgt in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen die Wahl aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten."

„Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden" (Abs. 3).

Mithin werden die Volksschullehrer nicht von der Kommune angestellt, ihre Anstellung erfolgt vielmehr grundsätzlich[1] durch den Staat. Zwar haben die größeren Schulverbände ein „Wahlrecht", aber es kann vorkommen, daß ein von ihnen Ausgewählter zweimal hintereinander die Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde nicht erhält. In diesem sowie in dem Falle, daß die zu einer anderweiten Wahl bestimmten Fristen nicht innegehalten werden, erfolgt die Anstellung unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde für den Schulverband, und es erlischt somit das „Wahlrecht" des Schulverbandes (Abs. 4).

Nur ein Recht ist den Schulverbänden überlassen, nämlich das für die materielle Existenz der Lehrer zu sorgen (vgl. hierzu § 24 u. 64 des VSchlG). Allerdings sind sie auch hierin nicht freigestellt, wie der sog. „Bremserlaß" gezeigt hat; auch über die Zahlung und die Höhe der Pensionen und Reliktengelder entscheidet nicht die Gemeinde, sondern der Staat.

Endlich sei noch erwähnt, daß der Staat den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht unbedeutende Beihilfe leistet (vgl. Loening, Die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen S. 121 ff.).

1) § 61 Abs. 1 Satz 1: „In den einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden, in welchen bisher die bürgerliche Gemeinde Trägerin der Schullast gewesen ist, und die Gemeindeorgane ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung ausgeübt haben, bewendet es hierbei."

Fassen wir kurz das Ergebnis der vorhergehenden Untersuchungen zusammen, so ergibt sich folgendes:

Die Gemeinde übt auf die Wahl des Lehrers niemals einen bestimmenden Einfluß aus, immer ist der Staat der allein Anstellende. Nur staatliche Beamte kontrollieren den Lehrer. Der Staat beurlaubt, pensioniert, diszipliniert den Lehrer. Kurz, man kann sagen, daß der Staat in allen Beziehungen bei den Volksschullehrern die Qualität des unmittelbaren Staatsbeamten prätendiert habe, nur sobald die Konsequenz der Übernahme einer Last, einer Verpflichtung, wie die Besoldung, die Haftung für Amtspflichtverletzungen in Ausübung der öffentlichen Gewalt, in Frage kommen, verhalte sich der Staat ablehnend.[1]

M. E. ist es daher nur folgerichtig, dem Lehrer an den öffentlichen Volksschulen auch in jeglicher Beziehung die Qualität eines unmittelbaren Staatsbeamten zukommen zu lassen, und das mit Recht, denn „das Wesen des Wirkens des Lehrers ist doch schließlich die Erfüllung einer staatlichen Pflicht, ist doch nach der Verfassung das Volksschulwesen eine Aufgabe des Staates.“[2]

4. an Privatschulen.

Was endlich die Lehrer an Privatschulen betrifft, so läßt sich von ihrer Rechtsstellung nur sagen, daß sie keine Beamte sind, sondern lediglich in einem Vertragsverhältnisse (Dienstvertrag) mit dem Leiter der Privatschule stehen; dieser steht aber wiederum in einem (privatrechtlichen) Vertragsverhältnisse mit den Eltern bezw. Erziehern seiner Zöglinge.

E.

§ 9.

Die Ersatzpflicht des Lehrers vor dem Inkrafttreten des BGB.

Nach dem bis zum 1. Januar 1900 in dem größten Teile Preußens geltenden ALR mußte der Beamte auf die pflichtmäßige Führung seines Amtes die genaueste Aufmerksamkeit wenden und jedes bei seinen Amtsgeschäften begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert

1) Vgl. Drucksachen des Herrenhauses, Session 1908/09, Nr. 139 S. 33.
2) Voß a. a. O. S. 4561.

werden, hätte vermieden werden können und sollen, vertreten, wenn der Verletzte auf andere Weise nicht Ersatz zu erlangen vermochte. Mithin machte auch schon nach den landrechtlichen Bestimmungen, da die Beaufsichtigung der Schüler zu den Amtsaufgaben des (beamteten) Lehrers gehört, die Verletzung der Aufsichtspflicht den (beamteten) Lehrer ersatzpflichtig (ALR II 10 §§ 88, 89, 91).

Ferner haftete nach dem ALR I 6 § 57 derjenige, welcher die ihm über Kinder unter 7 Jahre obliegende Aufsicht gröblich oder auch nur aus einem mäßigen Versehen vernachlässigte, für den dadurch verursachten Schaden.[1] Da nun aber die Kinder unter sieben Jahren nur einen ganz kleinen Bruchteil sämtlicher Schüler bilden, und eine Aufsicht über sie wohl fast ausschließlich nur in dem Klassenzimmer und auf dem Schulhofe in Frage steht, wo sie jedoch meistens paarweise, in Reihe und Glied geordnet, um den aufsichtsführenden Lehrer herum marschieren und so seine Aufsichtsführung wesentlich erleichtern, so war die Gefahr für den Lehrer, aus diesem Grunde schadensersatzpflichtig gemacht zu werden, eine äußerst geringe.

Aber diese im Vergleich zum heutigen Recht äußerst günstig erscheinende Stellung des Lehrers war nur eine scheinbare, denn schon nach früherem Rechte haftete ein Lehrer, der wissentlich die Schüler — auch die über sieben Jahre — Unfug treiben ließ, durch welchen ein Schaden entstand, für diesen Schaden (§ 59 I 6 ALR). „Man konnte vielleicht früher sogar auf Grund des § 11 I 6 ALR ganz allgemein eine Pflicht des Lehrers konstruieren, seine Schüler bei Beginn der Fahrt darüber aufzuklären, was in Feld und Wald verboten ist. Er war den Grundbesitzern gegenüber schuldig, die von ihm geführten Schüler darüber zu belehren, was sie tun durften und was nicht. (Gumbinner a. a. O.)

Als Schuld wurde dasjenige positive Handeln oder Unterlassen zugerechnet, bei der die von einem Menschen von durchschnittlicher Gewissenhaftigkeit zu erwartende Sorgfalt außer Acht gelassen war. War

---

1) Und zwar haften die Aufseher und Eltern principaliter. Können die Geschädigten von diesen Personen den Ersatz nicht erlangen, weil vielleicht deren Vermögen nicht ausreicht, oder weil ihnen ein Verschulden nicht zur Last fällt, so können sie sich an das Vermögen der zu beaufsichtigenden Personen, an die Täter, halten, diese haften also nur subsidiär (§ 42) dazu in dreifacher Weise beschränkt (§ 41, 43, 44). Bei Kindern unter 7 Jahren fällt die Verantwortung wieder allein auf die Eltern. Jedoch tritt stets eine Haftung nach ALR nur dann ein, wenn dem Aufsichtspflichtigen ein Verschulden nachgewiesen wird.

im einzelnen Falle zweifelhaft, ob diese Voraussetzung zutraf, so war der Kläger ganz allgemein beweispflichtig. Die Klage mußte daher abgewiesen werden, wenn es dem Kläger nicht gelang, eine Schuld des Beklagten nachzuweisen.

Klageberechtigt war nur der Verletzte, eine Haftung zu Gunsten eines Dritten, dem gegenüber der Verletzte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte oder dem der Verletzte kraft Gesetzes zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, war dem früheren Rechte unbekannt. Ebenso die Möglichkeit zur Zahlung einer Rente verurteilt zu werden, denn früher wurde einfach der jährliche Ausfall an Verdienstfähigkeit kapitalisiert.

Viel schärfere Vorschriften über die Haftung des Lehrers bestanden im Gebiete des französischen Rechts. Das in Betracht kommende Gesetzbuch war der Code civil vom 20. März 1804, im Jahre 1807 als Code Napoléon publiziert. Er galt in der preußischen Rheinprovinz, in Rheinhessen, der bayrischen Pfalz, in Birkenfeld (Oldenburg) und Elsaß-Lothringen, ferner auch in Baden, wo eine Übersetzung des Code civil unter dem Titel „Badisches Landrecht nebst Handelsgesetzen" 1809 publiziert war, im ganzen für rund 10 Millionen Einwohner, d. h. fast einem Fünftel der Gesamtbevölkerung des damaligen Deutschlands.

Der Code civil bestimmt in Artikel 1384, Abs. 4 u. 5:

«Les instituteurs sont responsables du dommage causé par leurs élèves pendant le temps qu'ils sont sous leur surveillance.

La responsabilité ci-dessus a lieu à moins que les instituteurs ne prouvent, qu'ils n'ont pu empêcher le fait, qui donne lieu à cette responsabilité.»

Danach haftet der Lehrer schlechthin, ohne daß ihm ein Verschulden nachgewiesen zu werden braucht, es sei denn, daß er den Gegenbeweis zu erbringen vermag, daß es ihm schlechthin unmöglich gewesen sei, den von den seiner Aufsicht unterstehenden Schülern angerichteten Schaden zu verhindern.

Und trotz dieser überaus großen Möglichkeit der Verurteilung zur Haftpflicht, enthalten, wie Professor Lehmann[1] ermittelt hat, die juristischen Zeitschriften, welche alle bedeutenderen Rechtsfälle aus dem französisch-rechtlichen Gebiete veröffentlichen, mindestens soweit sie bis

1) a. a. O. S. 14.

vor die Oberlandesgerichte gekommen sind: die Annalen der Badischen Gerichte, die juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen, das Archiv für Zivil- und Kriminalrecht der Rheinprovinz, die Zeitschrift für französisches Zivilrecht unter den tausenden von Entscheidungen keinen einzigen Fall (bis 1901), in welchem ein Schadenersatzanspruch gegen einen Lehrer wegen Verletzung der Aufsichtspflicht geltend gemacht wäre. Allerdings besteht eine große Verschiedenheit zwischen beiden Rechtsgebieten insofern, als im Gebiete des französischen Rechtes für Amtspflichtverletzungen der Lehrer allgemein der Staat haftete (vgl. RGZ Bd. 54, S. 19 ff.; Rheinisches Archiv Bd. 100, S. 135; Juristische Wochenschrift 1905 S. 335), jedoch haftete im Verhältnisse zwischen dem Staate und dem Beamten der letztere für jedes Versehen[1]; im Geltungsgebiete des ALR dagegen wurde eine gleiche Haftung nicht anerkannt (vgl. RGZ 11 S. 209, 28 S. 335, 29 S. 233, 2 S. 145).[2]

F. Die Ersatzpflicht des Lehrers nach dem BGB.

I. Voraussetzungen der Haftung.

Wenden wir uns nunmehr der Rechtslage zu, wie sie für den Lehrer durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffen worden ist[3], so ergeben sich auch hier, geradeso wie nach dem ALR, zwei besondere Arten der Haftung des Lehrers wegen Verletzung der Aufsichtspflicht, und zwar 1. die Ersatzpflicht für den Schaden, welchen das Schulkind erleidet und 2. die Ersatzpflicht für den Schaden, welchen das Kind verursacht.

1) Dies folgt aus den insoweit auf das Beamtenverhältnis entsprechend anwendbaren Vorschriften über den Dienstvertrag (RG Bd. 63 S. 430; Begründung zu dem Preuß. Haftpflichtgesetze vom 1. August 1909 S. 10.

2) Darüber: Gierke, Eck in Iherings Jahrbüchern Bd 35 S. 245, 289.

3) In Preußen wurde vor dem 1. August 1909 von dem Vorbehalte des Art. 77 nur für den früheren Geltungsbereich des Rheinischen Rechtes Gebrauch gemacht, indem im Artikel 89 Nr. 2 des AG zum BGB vom 20. September 1899 von der sonst dort ausgesprochenen Aufhebung des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs der Art. 1384 ausgenommen wurde, „soweit er auf die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden Anwendung findet".

§ 10.

1. für den Schaden, welchen das Kind erleidet.

Die erste Kategorie findet ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 823, 839 BGB.

a) nach § 823 Abs. 1.

§ 823 Abs. 1 enthält ganz allgemein eine Aufzählung der Rechtsgüter, deren vorsätzliche oder fahrlässige widerrechtliche Verletzung den Verletzer schadensersatzpflichtig macht, und zwar sind dies Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder sonstige Rechte eines anderen. Nach dieser Vorschrift haftet der Lehrer genau so wie jeder andere delikts- und zurechnungsfähige Mensch, für Schäden, welche unmittelbare Folgen seiner eigenen Tätigkeit oder Unterlassung sind. Der Beruf des Lehrers als solcher kann sehr wohl eine Verletzung aller dieser Rechtsgüter mit sich bringen. Jedoch, wenn der Lehrer haftbar gemacht wird, weil er seiner Aufsichtspflicht nicht genügt habe, so wird der Klage in den meisten Fällen eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Klägers zugrunde liegen. Dagegen sind Körperverletzungen mit tödlichem Ausgang — nur in dieser Form dürfte eine Verletzung des Lebens für unsere Frage in Betracht kommen — glücklicherweise im Schulleben äußerst selten.

Betrachten wir nun die hiernach denkbaren Möglichkeiten etwas genauer!

Eine Verletzung des Körpers liegt vor, sobald auf den im Augenblick des Handelns (oder Unterlassens) gegebenen körperlichen Zustand in einer Weise eingewirkt wird, daß ein Teil des Körpers, gleichviel ob ein wichtiger oder bedeutungsloser, zerstört oder beschädigt wird. Auf welche Weise die Körperverletzung herbeigeführt wird, ist gleichgültig. Ist die Verletzung des Kindes von so untergeordneter Bedeutung, daß es nicht in ärztliche Behandlung gegeben zu werden braucht und auch keine sonstigen Heilungskosten entstehen, so handelt es sich wohl um eine Verletzung des Körpers, aber nicht um eine Schadenszufügung im Sinne des Privatrechts, und es kann daher vom Lehrer kein Ersatz verlangt werden, da ja durch die Verletzung ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist.

Eine Verletzung der Gesundheit ist in jeder benachteiligten Störung der inneren Funktionen des Körpers zu erblicken. In Betracht kommt sowohl eine Störung des physischen oder psychischen Wohlbefindens, auch

kann die körperliche Gesundheit durch psychische Einwirkungen verletzt werden.

Um eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit im Sinne des § 823 wird es sich in allen den Fällen handeln, wo ein Schüler während des Unterrichts, in den Pausen, während der Turnstunden oder bei Gelegenheit von Schulausflügen oder Besichtigungen gewerblicher Betriebe infolge Vernachlässigung der Aufsichtspflicht seitens des Lehrers Schaden erleidet, z. B. durch Benutzung schadhafter Turngeräte, Unvorsichtigkeit bei chemischen oder physikalischen Experimenten, zu schwierigen Kletterpartien, keine oder ungenügende Hilfegebung bei schwierigen Übungen usw. usw.

Die übrigen unter § 823 BGB fallenden Rechtsgüterverletzungen sind wegen ihrer Seltenheit für unser Thema nur von untergeordneter Bedeutung, und es erübrigt sich deshalb ein näheres Eingehen auf diese. Nur darauf sei hingewiesen, daß sich der Lehrer einer Verletzung der Freiheit schuldig macht, wenn er einen Schüler grundlos einsperrt, oder wenn er einen Schüler, der unter seiner Aufsicht seinen Arrest abbüßen oder nachsitzen muß, unbefugtermaßen über die verhängte Zeitdauer hinaus festhält, da die über ihre eigentliche Zeitdauer fortgesetzte Einsperrung sich als ein widerrechtlicher Eingriff in die Freiheit des Schülers ausnimmt.

Endlich sei noch daran erinnert, daß die Verletzung der Aufsichtspflicht auch sehr wohl eine Verletzung des Eigentums (Sachbeschädigung) zur Folge haben kann. Man denke nur daran, daß bei einer Explosion, die sich durch Unvorsichtigkeit des Lehrers bei chemischen oder physikalischen Experimenten ereignet, die Kleidungsstücke eines Schülers beschmutzt, zerrissen oder in sonstiger Weise verdorben werden können.

Damit nun eine Verpflichtung zum Schadensersatz begründet wird, ist es erforderlich, daß die Verletzung der im Absatz 1 bezeichneten Rechtsgüter oder Rechte widerrechtlich erfolgt. Widerrechtlich ist eine Handlung dann, wenn sie nicht vom Rechte erlaubt ist; wenn nicht ein besonderes Verhältnis vorliegt, durch welches die Handlung gerechtfertigt wird. Die Widerrechtlichkeit entfällt insbesondere dann, wenn der Handelnde sich auf Notwehr, Notstand, Selbsthilfe (im Sinne der §§ 229, 230), Einwilligung des Verletzten, bindenden Befehl oder Nötigung berufen kann. Freilich werden diese Ausschließungsgründe der Widerrechtlichkeit für den Lehrer kaum in Frage kommen, höchstens könnte er sich wohl auf Notwehr oder Notstand berufen. Doch auch

diese Fälle sind wohl schwerlich bisher jemals in der Praxis vorgekommen, so daß ein näheres Eingehen auf sie sich erübrigt.

Die Rechtswidrigkeit einer Handlung allein genügt aber nicht zur Haftung aus § 823. Als fernere Voraussetzung muß ein Kausalzusammenhang zwischen der verletzenden Handlung und dem eintretenen Schaden gegeben sein. Ein solcher Zusammenhang ist gegeben, wenn der Schaden ohne die vorhergehende Handlung nicht eingetreten sein würde. Nicht nur ein positives Tun, sondern auch eine Unterlassung (z. B. der Aufsichtspflicht) kann für den schädigenden Erfolg kausal sein, letztere jedoch nur dann, wenn eine Rechtspflicht zur Vornahme der den Erfolg abwendenden Handlungen gegeben war. Eine solche Rechtspflicht kann aber gegeben sein entweder durch die Rechtsordnung selbst oder durch vorangegangenes Tun. Allerdings kann man m. E. nicht so weit gehen, daß man die Unterlassung dem Handeln auch in den Fällen gleichstellt, in denen bereits eine moralische Verpflichtung ein Handeln gebietet; es muß sich vielmehr m. E. immer um eine Handlung handeln, deren Vornahme die Rechtspflicht gebietet. Was das vorangegangene Tun betrifft, das den Täter zur Erfolgsabwendung verpflichtet, so kann dieses entweder in einer ausdrücklichen Übernahme der Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung bestehen oder in einer konkludenten Handlung liegen. Aber auch dadurch wird der Kausalzusammenhang nicht ausgeschlossen, daß der Schaden zunächst durch eine freie Handlung des Beschädigten entstanden ist, welche dieser zur Abwendung des ihm drohenden Übels vorgenommen hat.[1]

Endlich muß die Verletzung, um die Verpflichtung zum Schadensersatz zu begründen, schuldhaft erfolgt sein, d. h. sie muß vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt sein.

„Vorsatz" ist das Wollen einer rechtswidrigen Handlung in dem Bewußtsein ihrer Rechtswidrigkeit.[2] Aber auch dann, wenn der Täter nur mit der Möglichkeit des vorgestellten Erfolges rechnete, aber dennoch darauf loshandelte, unbekümmert, ob der als möglich erkannte Erfolg eintreten werde oder nicht, hat er die Folgen seiner Handlung als vorsätzlich verursacht zu vertreten (z. B. eine Reckstange weist erkennbare Zeichen des Defektes auf, dennoch läßt der Turnlehrer eine

1) Vgl. RGZ Band 29 S. 120.

2) Damit tritt der Verfasser auf den Boden der Willenstheorie. — Ein näheres Eingehen auf die beiden Vorsatz-Theorien würde aus dem Rahmen der Arbeit herausfallen.

Übung daran vornehmen; während der Übung zerbricht die Reckstange und ein Schüler bricht einen Arm. Der Lehrer hatte den Mangel rechtzeitig gemerkt, aber sich gesagt, mag es so oder anders werden, auf jeden Fall lasse ich die Übung vornehmen). Denn, wenn er auch auf einen vorteilhaften Ausgang gerechnet haben mag, so wußte er dennoch sehr wohl, daß die Tat auch zu seinen Ungunsten ausschlagen konnte. Es war ihm gleichgültig, ob der für ihn nachteilige Erfolg eintreten werde oder nicht. Er hat sich mithin diesen ungewissen Gesamterfolg, mochte er ausfallen, wie er wollte, vorgestellt und seinen Willen auf die Herbeiführung des ungewissen Erfolges gerichtet (sog. dolus eventualis).[1]

Freilich wird eine vorsätzliche Schadenszufügung, selbst wenn man in dem dolus eventualis nur einen Spezialfall des Vorsatzes erblickt, für die Frage der Haftung des Lehrers wegen Verletzung der Aufsichtspflicht kaum in Betracht kommen, da die deutsche Lehrerschaft sich seit je durch seltene Gewissenhaftigkeit in der Pflichterfüllung ausgezeichnet hat.

Öfter dagegen ereignen sich Fälle fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht.

Im Gegensatz zum Begriff des Vorsatzes, dessen Bestimmung zu geben der Wissenschaft überlassen ist, hat das BGB die Fahrlässigkeit ausdrücklich im § 276 bestimmt als das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Allerdings findet sich diese Definition in den Bestimmungen, die für das kontraktliche Verschulden gelten, jedoch ist m. E. das Anwendungsgebiet des § 276 über das Gebiet der kontraktlichen Haftung hinaus auf das der unerlaubten Handlungen schlechthin zu erstrecken, „nur tritt hier an die Stelle der besonderen Vertragspflichten die im Allgemeininteresse erheischte Achtung vor den befriedeten Rechtsgütern Dritter".[2]

1) Ob auch im bürgerlichen Recht der dolus eventualis zu berücksichtigen ist, ist in der Literatur bestritten. Zu seinen Gunsten äußern sich Crome a. a. O. I S. 484 ff.; Enneccerus a. a. O. I S. 503; Endemann a. a. O. S. 637 Anm. 6; Oertmann a. a. O. S. 87; Weyl a. a. O. S. 399; Titze Unmöglichkeit S. 76; Zitelmann, Allgemeiner Teil S. 156 ff. Zu Ungunsten des dolus eventualis, wenn auch ohne namentliche Erwähnung dieses Begriffes äußern sich: Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 138 und wohl auch Cosack a. a. O. § 71 II 1 a S. 300, doch gibt der letztere selbst zu, daß dies streitig sei. Endlich erkennen nicht einmal für das Strafrecht den d. e. an: v. Bar, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 18, 540 ff.; Stooß, ebendort 15, 199 ff.

2) Endemann a. a. O. S. 641.

Fahrlässig handelt mithin, wer diese widerrechtlich verletzt, trotzdem er diesen Erfolg bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen.

Darauf, ob der eingetretene Schaden als Folge der Tätigkeit oder Unterlassung für den Täter voraussehbar war, kommt es für die Haftung nicht an. Es genügt vielmehr, daß der Handelnde bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen, daß durch seine Tätigkeit bezw. Unterlassung eines der geschützten Rechtsgüter oder Rechte eines anderen verletzt werde.

So läßt es z. B. der Lehrer an der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt fehlen, wenn er Wasserstoff erzeugt, ohne sich vorher gehörig davon zu informieren, ob nicht etwa in der zum Experimentieren gebrauchten Flasche noch Luft vorhanden sei, insbesondere ohne vorher die sonst übliche Probe mit dem Reagensglase vorgenommen zu haben. Entsteht nun infolgedessen ein Schaden dadurch, daß sich der in der Flasche vorhandene Sauerstoff mit dem erzeugten Wasserstoff zu Knallgas verbindet, und dieses Gemenge in dem Augenblick explodiert, in dem der Lehrer den vermeintlichen Wasserstoff entzünden will, so hat der Lehrer für diesen Schaden einzustehen, da er fahrlässigerweise die Ursache zu dem Unglücksfalle gesetzt hat.[1]

Auch dann läßt es der Lehrer an der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt fehlen, wenn er gelegentlich eines Klassenausfluges seine Schüler an einer nicht als Badeplatz geltenden Stelle eines Baches baden läßt. Er wird daher ersatzpflichtig, wenn ein Knabe, der seine Schwimmübungen versucht, sich an einer im Wasser liegenden Glasscherbe die Bauchdecke aufschneidet.[2]

Endlich verletzt der Lehrer auch seine Aufsichtspflicht und muß daher haften, wenn ein Knabe beim Absprunge vom Barren fällt und sich eine klaffende Wunde über dem Auge zuzieht, falls von niemandem Hilfe gegeben war. Ein Schaden, dessen Eintritt überhaupt nicht vorausgesehen werden konnte, ist im Rechtssinne ein zufälliger, für den niemand einzustehen hat.

So haftet z. B. ein Lehrer, der mit seinen Schülern einen Ausflug unternimmt, nicht für den Schaden, der einem Kinde durch den Stich eines giftigen Insektes, den Biß eines tollwütigen Hundes oder einer

1) Vgl. den bei Stammler, Praktikum des Bürgerlichen Rechts (2. Aufl. 1903) S. 1 mitgeteilten Fall.

2) Vgl. das Jahrbuch zum Pestalozzi-Kalender (1906 Fall 30).

Kreuzotter widerfährt. Auch wird eine Verantwortlichkeit des Lehrers für Verletzungen, die das Kind sich selbst beigebracht hat (es hat sich mit der tintengefüllten Schreibfeder in den Finger gestochen und dadurch eine Blutvergiftung verursacht, einen Splitter eingerissen, an der Fensterscheibe des Klassenzimmers verletzt, mit dem Messer, mit dem es den Bleistift anspitzte, geschnitten, sich die Kleider beschädigt, beim Spielen auf dem Schulhof den Arm verstaucht oder gebrochen, das Handgelenk ausgerenkt oder das Gesicht beschädigt usw. usw.) nur in den seltensten Fällen angenommen werden können. Meistens wird es sich, vom Standpunkte des Lehrers aus betrachtet um zufällige Schäden handeln.

Wenn dagegen der Lehrer mit der Möglichkeit des Eintrittes des vorgestellten rechtswidrigen Erfolges rechnete, bei dessen Gewißheit er die Handlung unterlassen haben würde, dieselbe aber dennoch unternommen hätte, weil er auf das Ausbleiben des rechtswidrigen Erfolges hoffte, sei es, daß er auf seine Geschicklichkeit, sein Glück usw. vertraute oder darauf, daß gewisse den Erfolg bedingende Umstände nicht zur Entstehung gelangen würden, ist der Erfolg als fahrlässig verursacht ihm dann zuzurechnen: wenn dieses Urteil falsch war. Beispielsweise haftet der Turnlehrer für die Kurkosten eines Schülers, der beim Turnen infolge Mangelhaftigkeit des Barrens verunglückt und sich den Arm bricht, wenn er vorher bei der Prüfung der Geräte festgestellt hat, daß der Holmen brüchig sei und bei einer der nächsten Übungen durchbrechen könne, aber dennoch seine Schüler daran hat turnen lassen, weil er nicht glaubte, daß die als möglich vorgestellte Folge schon diesmal eintreten werde. Er haftet in diesem Falle jedoch nur wegen Fahrlässigkeit, obgleich er in recht leichtfertiger Weise gehandelt hat. Trotzdem eine Legaldefinition[1] der Fahrlässigkeit gegeben ist, knüpfen sich an diesen Begriff mehrere Streitfragen. Zunächst fragt sich, wer zu bestimmen hat, welches Maß von Sorgfalt erforderlich sei.

Daß dies der Verkehr selbst nicht sein kann, geht schon allein daraus hervor, daß das BGB nicht von der „vom" Verkehr erforderten, sondern vielmehr von der „im" Verkehr erforderlichen Sorgfalt spricht.[2] Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ist durchaus nicht mit der im Verkehr „üblichen" Sorgfalt zu identifizieren (vgl. hierzu Protokolle 1, 187, 301; 3, 270). Die ursprüngliche Abstellung auf die „übliche"

1) Dies ist allerdings bestritten. A. A. u. a.: Siegel a. a. O. S. 36 f.
2) Weyl a. a. O. S. 103; Oertmann § 276 1 b α αα.

Sorgfalt, wie sie von der Redaktionskommission geplant war, wurde später in vollem Bewußtsein vermieden, weil die übliche Sorgfalt vielleicht im Sinne eines im Verkehr eingerissenen Schlendrians mißverstanden werden könne. Es komme nach richtiger Ansicht aber „darauf an, welches Maß von Sorgfalt der gesunde und normale Verkehr im allgemeinen für erforderlich hält". Bezeichne man daher die bezeichnete Sorgfalt als die im Verkehr erforderliche, so werde dadurch dasjenige Moment, auf das es ankomme, treffender und deutlicher bezeichnet, als durch Bezugnahme auf die Üblichkeit (Protokolle II Nr. 154 I S. 604).

Mithin befreit ein im Verkehr eingerissener Schlendrian, den der Lehrer mitmacht, ihn nicht von der Verantwortlichkeit. So unterlassen es z. B. viele Turnlehrer, jedesmal vor der Turnstunde die ordnungsmäßige Anbringung und Befestigung der Leitern und Reckstangen, sowie das Vorhandensein der erforderlichen Hilfsgeräte zu prüfen, und doch ist diese Untersuchung unbedingt notwendig wegen der möglichen Unglücksfälle in Hinsicht auf Leben und Gesundheit der Schüler. Auch zieht Weyl[1] in Erwägung, ob nicht vielleicht das ganze „Kürturnen" als solches ein von früheren Generationen übernommener Schlendrian sei. Und fürwahr, wenn man die Berichte der Rechtsschutzkommissionen der einzelnen Lehrervereine durchliest, stößt man nicht selten auf Unglücksfälle, die bei Gelegenheit des Kürturnens vorgekommen sind.

Anderseits kann von dem Lehrer nicht eine Vorsicht verlangt werden, die die entferntesten Möglichkeiten in Rechnung zieht, sondern immer nur eine solche, die nach der erfahrungsgemäß begründeten Ansicht der im Verkehr stehenden Fachleute ihm im Einzelfalle zugemutet werden kann.[2] „Erforderlich" bedeutet mithin m. E. nicht, daß alle Maßnahmen hätten angewendet werden müssen, die geeignet gewesen wären, den Schaden zu verhüten, sondern daß nur ein solches Maß von Sorge hätte entfaltet werden müssen, wie es von den Verkehrsgenossen während längerer Zeitdauer gleichmäßig entfaltet und daher auch erwartet werde; allerdings nicht in dem Sinne, daß nur die im Leben tatsächlich geübte Sorgfalt zu beobachten wäre, sondern es ist ein solches Maß von Sorge zu entfalten, wie es die Sitte zu beobachten vorschreibt, wenn sie es auch durchaus nicht in jedem konkreten Falle tatsächlich befolgt.[3]

1) a. a. O. S. 101.
2) Feder a. a. O. S. 103.
3) Oertmann a. a. O.

Noch bestrittener aber ist es, ob ein objektiver oder ein subjektiver Maßstab zur Beurteilung der Sorgfaltsanwendung anzulegen sei.

Nach der ersten Ansicht[1] kommt es für den Fahrlässigkeitsbegriff des BGB nicht darauf an, was der Täter bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit nach seiner Einsicht, seinen Fähigkeiten hätte voraussehen können, sondern was ein den Verkehrsanforderungen gewachsener Mensch hätte voraussehen können. Im einzelnen Falle sei daher zu fragen: Würde bei der Voraussicht des Erfolges als eines so und so wahrscheinlichen ein pflichtgemäß handelnder Mensch dennoch die betreffende Handlung vorgenommen haben oder hätte er Bedenken tragen und davon Abstand nehmen müssen.[2]

Nach der Gegenansicht[3] ist weiter noch zu prüfen, ob der Handelnde bei seiner Individualität sorgfältiger hätte handeln können.

M. E. sprechen mehr Gründe für die objektive Theorie.

Mit Recht weist schon Oertmann[4] darauf hin, daß diese Auslegung dem Vorbild des römischen Rechts entspricht, das die imperitia zur culpa rechnete (vgl. l. 7 § 2 D. 9, 2 und l. 8 § 1 eod.). Vor allem spricht aber für unsere Annahme die Tatsache, daß es mit unserem bürgerlichen Recht zum Grunde liegenden Prinzip von Treu und Glauben im Verkehr nicht übereinstimmen und auch dem „sozialen Ideal" nicht entsprechen würde, wollte es man dem einzelnen gestatten, die Folgen seiner geistigen Beschränktheit auf andere abzuwälzen und dem Verletzten keinerlei Genugtuung zukommen zu lassen. Dafür spricht aber auch die Tatsache, daß nur in den §§ 827, 828 bei der Haftung der Minderjährigen und Taubstummen das BGB einen individualisierenden Beurteilungsmaßstab vorschreibt, während es sonst keinerlei Rücksicht nimmt auf mangelnde Voraussicht infolge von Angetrunkenheit (vgl. aber § 827 Satz 2), mangelhafter Verstandesbildung oder anderen rein individuellen Verhältnissen. Damit ist aber m. E. auch erwiesen, daß dem Gesetz die objektive Theorie zum Grunde liegt, denn wäre die gegnerische Lehre

1) Diese — herrschende — Ansicht wird u. a. vertreten von Siegel a. a. O. S. 33; Kirbach a. a. O. S. 34; Endemann a. a. O. § 113 Anm. 8 S. 640; Linckelmann a. a. O. S. 37; Enneccerus S. 506 Anm. 3; Matthias I S. 246 (1899); Träger a. a. O. S. 195 (Kausalbegriff); Crome I S. 486; Weyl a. a. O. S. 111, 116ff.; im wesentlichen auch Wendt, Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 87 S. 422.

2) Träger a. a. O.

3) Vertreter dieser Ansicht sind vor allem: v. Liszt a. a. O. S. 55; Zitelmann, Grundriß S. 158.

4) a. a. O. S. 89.

richtig, dann wäre es nicht zu verstehen, warum das Gesetz in den oben zitierten Paragraphen ausdrücklich einen individualisierenden Beurteilungsmaßstab vorschreibt, obgleich dies doch lediglich dem geltenden Prinzipe entspräche. Es ist dies nur zu verstehen, wenn man in diesen Vorschriften Ausnahmebestimmungen von der allgemeinen Regel erblickt.

Es entscheidet mithin das Verhalten, wie es ein Lehrer bewiesen haben würde, der die normale Gewandheit, Tüchtigkeit und Sachkunde und eine normale Umsicht an den Tag legt und der Angelegenheit gewachsen ist. Nicht kann als Maßstab dienen ängstliche Pedanterie oder leichtfertige Unbesonnenheit.

Wenn nun auch die herrschende Lehre grundsätzlich als die richtige anzuerkennen ist, so ist jedoch m. E. denjenigen Schriftstellern[1] beizupflichten, welche eine Einschränkung dieser Lehre dadurch vollziehen, daß sie meinen, es müsse der Inhalt und das objektive Maß der erforderlichen Sorgfalt nach den typischen Verhältnissen der in Betracht kommenden Personenklassen wechseln, wie auch nach der objektiven Eigenart des Einzelfalles, z. B. nach der Art der gestellten besonderen Aufgabe usw. „Insbesondere wird von der Verkehrssitte die Bildung, soziale Stellung, der Wirkungskreis des Handelnden gewertet, sie und andere zahlreiche Momente bewirken eine Einreihung in diese oder jene verkehrsmäßige Gruppe oder Klasse, nach deren Eigenart die Verkehrssitte in der feinsten Weise abstuft.“[2] Diese Ansicht findet ihre Begründung darin, daß das Handelsgesetzbuch und seine Nebengesetze sich vielfach des Begriffes „ordentlich“ bedienen, gerade zu dem Zwecke, um das Maß der für erforderlich erachteten Sorgfalt zu bestimmen und danach die Fahrlässigkeit abzugrenzen.[3] Da nun aber das Handelsrecht

1) Oertmann a. a. O. Zu 276 1 b α αα; Träger a. a. O.; Crome a. a. O.; Wendt a. a. O.; Weyl a. a. O. S. 111 ff.; RG VI ZS Nr. 171/05. Urteil vom 25. Januar 1906. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. 71 Bd. 1906, S. 651 ff.; Dernburg, BglR Bd. 2 § 63, 3 Anm. S. 147 bei II 2 b; Schollmeyer im Komm. v. Hölder Bd. 2 zu § 276 S. 100, 26.

2) Oertmann a. a. O.

3) So spricht von der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns: HGB 347; eines Geschäftsmannes: HGB §§ 202 II, 203 a. E., 204, 241 I, 249 I usw.; eines Frachtführers: HGB § 429 I, Binnenschiffahrtsgesetz vom 15. Juni 1895 § 581; eines Verfrachters: HGB §§ 559 II, 606; eines Rheders: § 497; eines Schiffers: HGB 511 Satz 1, 653 Abs. 2, Binnenschiffahrtsgesetz § 7 Abs. 1; eines Floßführers: Flößereigesetz vom 15. Juni 1895, § 2 Abs. 1.

nur einen Sonderteil des allgemeinen bürgerlichen Rechts bildet, so kann man seine Ausdrucksweise sehr wohl verwerten zum Beweise dafür, daß dem bürgerlichen Recht trotz des objektiven Maßstabs solche typischen gruppenbildenden Unterscheidungsmerkmale nicht fremd sind. „Ja man wird die Bemerkung der Denkschrift zum HGB (Guttentag. 1896 S. 194), daß durch § 347 Abs. 1 HGB lediglich die Regel des § 276 „für den Handelsverkehr einen bestimmten Inhalt erhält", sogar dahin erweitern dürfen, daß im Grunde genommen die erwähnten Sondernormen des HGB wenigstens betreffs des Maßes der Sorgfalt entbehrlich waren, weil sie sich von selbst verstanden" (Weyl a. a. O. S. 126). Beispielsweise kann man beim Turnunterricht keineswegs dieselbe Sorgfalt in der Aufsicht über die Schüler, Prüfung der Beschaffenheit der Geräte, Anordnung der Übungen und der dabei nötigen Hilfestellungen usw. einerseits von dem fachgemäß ausgebildeten und staatlich geprüften Turnlehrer und anderseits von dem Klassenlehrer oder gar von dem Probekandidaten verlangen, welcher nebenbei den Turnunterricht zu erteilen hat.[1] Auch wird daß Maß der anzuwendenden Sorgfalt je nach dem Alter und dem Bildungsgrade der Schüler ein verschiedenes sein müssen. Es ist z. B. ein Unterschied zu machen hinsichtlich eines Gymnasial-Professors, der in der Prima nur einer kleinen Zahl erwachsener Schüler Unterricht zu erteilen hat und eines solchen Lehrers, der in der Tertia die Aufsicht zu führen hat über eine große Schar in den sog. „Flegeljahren" stehenden Knaben, oder der in der Dorfschule zu gleicher Zeit mehrere Abteilungen in verschiedenen Fächern zu unterrichten hat. Denn mit Bezug auf Schüler der Oberstufe wird sich, da diese sich dem Alter der Volljährigkeit nähern, die Aufsichtspflicht mehr nur noch auf die Führung im allgemeinen erstrecken und darauf abzielen müssen, mögliche Exzesse zu vermeiden; eine Aufsicht im einzelnen zu üben, wird in den meisten Fällen weder nötig noch möglich sein. Nur in besonderen Fällen, in denen dumme Streiche nach der Veranlagung einzelner Schüler zu besorgen sind, wird eine intensivere Beaufsichtigung gefordert werden müssen.

---

1) Ich entnehme dieses Beispiel Weyl a. a. O. S. 113. Desgleichen macht Weyl a. a. O. S. 124 einen Unterschied bezüglich der Haftpflicht des Lehrers zwischen: Klassenturnen und Massenturnen, Gerätturnen und Freiübungen, Turnstunde und Kürturnen, Turnstunde und Turnspielen bezw. Fahrten, Turnunterricht in Knaben und Mädchenschulen.

b) nach § 839.

Deckt nun auch § 823 Abs. 1 scheinbar alle nur denkbaren Fälle eines möglichen Schadensersatzbedürfnisses gegen den Lehrer[1], so wird doch außerdem in § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB für alle Beamte, also auch für die beamteten Lehrer[2], bestimmt: „Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

Über das Verhältnis des § 839 zu dem § 823 ff. gehen die Ansichten weit auseinander.

Um in diesem Streite Stellung zu nehmen und um hierzu ein klares Urteil über das Verhältnis des § 839 zur allgemeinen Haftung zu gewinnen, ist es m. E. notwendig auf die Entstehungsgeschichte dieser gesetzlichen Bestimmungen zurückzugreifen.[3]

Nach dem (dem jetzigen § 823 entsprechenden) § 704 E. I war jedermann zum Ersatze des durch eine vorsätzliche oder fahrlässige widerrechtliche Handlung entstandenen Schadens verpflichtet. Prinzipiell sollte auch der Beamte in gleicher Weise ersatzpflichtig sein. Bedenklich wäre es jedoch gewesen, hätte man dies nicht ausdrücklich im Gesetze hervorgehoben, da man alsdann, wie die Motive (Bd. 2 S. 823) besagen, ein doppeltes Mißverständnis hätte befürchten müssen. Einmal hätte bei der kurzen Fassung des § 704 leicht die — anscheinend dem Standpunkte verschiedener neuerer Gesetzgebungen entsprechende — Auslegung Vertretung finden können, daß jede Verletzung einer Amtspflicht als eine widerrechtliche Handlung im Sinne des § 704 anzusehen sei. Und umgekehrt hätte, wenn das Gesetz schwieg, auch die Ansicht Raum gewinnen können, daß die Verletzung der Amtspflicht, sofern dieselbe nicht in den allgemeinen Strafgesetzen vorgesehen sei oder einen unberechtigten Eingriff in den Kreis der absoluten Rechte eines anderen enthalte, auf Grund des

1) Für die Haftung des Lehrers aus § 823 Abs. 1 sind auch: Priester a. a. O. S. 13; Külz a. a. O. S. 26 ff.; Kühn S. 36 f.; Marie Raschke a. a. O. S. 10 f.; wohl auch Winter a. a. O. S. 19 ff. Anderer Ansicht, freilich ohne nähere Begründung: Lehmann a. a. O. S. 25. Er meint, § 823 Abs. 1 komme nur für positive Handlungen des Lehrers in Betracht, tatsächlich also wohl nur bei Überschreitung des Züchtigungsrechtes. Dagegen kämen § 823 Abs. 2 u. § 839 Abs. 1 bez. der Haftung für solche Schäden in Betracht, welche durch Verletzung der dem Lehrer obliegenden Aufsichtspflicht entstanden seien, sowie für Selbstverletzung eines Schülers infolge mangelhafter Beaufsichtigung.

2) Vgl. hierzu die §§ 7 u. 8.

3) So auch Meltz a. a. O. S. 4 ff.

§ 704 niemals zum Schadensersatz verpflichte, da die verletzte Pflicht nur als obligatorische Pflicht gegenüber dem Staate, der Gemeinde usw. als Dienstherrn bestehe, und demzufolge auch nur der Dienstherr einen Anspruch auf Schadensersatz zu erheben vermöge. Deshalb wurde der § 736 in den Entwurf aufgenommen und in diesem bestimmt, daß den Beamten nur die schuldhafte Verletzung einer ihm einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht nach Maßgabe des § 704 ersatzpflichtig machen solle. Die Haftpflicht des § 736 entsprach mithin insofern der allgemeinen des § 704, als jede Amtspflichtsverletzung, durch welche sich der Beamte haftbar machte, an sich zugleich unter die Vorschrift des § 704 fiel. Das in § 704 E. I ausgesprochene Prinzip allgemeiner Schadensersatzpflicht aus schuldhafter Handlungsweise wurde jedoch später verlassen und auf die Verletzung der in § 823 kasuistisch angeführten Rechtsgüter und Rechte beschränkt, während § 736 E. I ohne entsprechende Änderung, durch welche eine Beschränkung der Beamtenhaftpflicht in gleicher Weise erfolgt wäre, als § 839 Abs. 1 Aufnahme in das BGB gefunden hat.

Es ist daher zu prüfen, ob der § 839 BGB in gleicher Weise von § 823 BGB abhängig ist, wie es der § 736 des E. I von dem § 704 des E. I war, oder ob er einen selbständigen Deliktstatbestand bildet, mit andern Worten, ob der Beamte, falls man von seiner Beamteneigenschaft absehen würde, dennoch nach § 823 schadensersatzpflichtig wäre oder nicht. Im letzteren Falle würde er alsdann überhaupt von jeder Haftung befreit sein; im ersteren Falle würde dann weiter zu prüfen sein, ob es sich auch um einer nach § 839 ersatzpflichtig machende Verletzung einer Amtspflicht handele.

Planck[1] ist der Ansicht, die Vorschrift des § 839 enthalte eine Konsequenz des in § 823 Abs. 2 ausgesprochenen Grundsatzes. Das Besondere liege darin, daß ausdrücklich festgestellt werde, daß eine Dienstvorschrift, durch welche dem Beamten eine Verpflichtung nicht nur der Dienstbehörde, sondern auch gegenüber einem Dritten auferlegt werde, als ein den Schutz dieses Dritten bezweckendes Gesetz anzusehen sei.

Dem ist aber entgegenzuhalten, daß eine Dienstvorschrift, durch welche dem Beamten einem Dritten gegenüber Pflichten auferlegt werden,

1) a. a. O. Anm. 1 zu § 839 S. 1031; vgl. Endemann a. a. O. S. 916: Auch jetzt noch komme für die Haftung der Beamten in Betracht, ob die Voraussetzung des § 823 BGB gegeben ist, und erst nach Bejahung dieser Frage sei zu prüfen, ob eine einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt sei.

nicht notwendigerweise auch den Schutz dieses Dritten bezwecken muß; ein Schutzgesetz dagegen muß den Schutz des Dritten durch Gebot oder Verbot einer Handlung aussprechen.

Ferner spricht auch gegen die Richtigkeit dieser Ansicht der Umstand, daß § 839 BGB nicht auf § 823 zurückweist, sondern ganz abstrakt von der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der dem Beamten einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht spricht und in ihm der im § 736 des E. I enthaltene Hinweis auf die allgemeinen Bestimmungen (des § 704 E. I, jetzt § 823 BGB) fehlt. Es ist daher für die Anwendung des § 839 GBB gleichgültig, ob die Voraussetzungen des § 823 gegeben sind oder nicht. „Der § 839 schafft eine Haftung wegen Amtsdelikts, welche hinsichtlich des Schuldmoments selbständig im System der unerlaubten Handlungen dasteht." (Delius.)[1]

Delius[2] tritt dem Oberlandesgericht Colmar[3] bei, das den Beamten ausschließlich nach § 839 BGB haften lassen will.

Für die Richtigkeit seiner Ansicht beruft er sich auf die Erklärung des Preußischen Justizministers[4] und vor allem darauf, daß die Gegenansicht, welche meint, daß § 839 selbständig neben den allgemeinen Bestimmungen der §§ 823ff in Betracht komme, und daß ein Beamter sich sowohl nach der Sondervorschrift des § 839 als auch nach den allgemeinen Bestimmungen verantwortlich machen könne, zur Verneinung der Subsidiarität der Haftung des Beamten, falls nur Fahrlässigkeit vorliege, führe, sowie zur Zulassung der Haftung, auch wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen habe, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 254 gegeben seien.

M. E. kann jedoch dieser Ansicht nicht beigepflichtet werden.

Vielmehr steht § 839 vollständig selbständig neben den allgemeinen Haftungsvorschriften.[5] Es stellt einen selbständigen Deliktstatbestand neben den in den §§ 823—826 aufgezählten Delikten dar, nämlich: die Verletzung der Amtspflicht.

1) a. a. O. S. 150.

2) a. a. O. S. 147.

3) Urteil vom 16. Januar 1908. Rechtsprechung der OLG Bd. 16 S. 299.

4) Komm. Ber. des Abg.-Hauses. Drucksachen Nr. 396 S. 3. Session 1907.

5) So die herrschende Meinung: Oertmann a. a. O. S. 986; Linckelmann a. a. O. § 11 S. 99; Kirbach a. a. O. S. 15; Nöldeke a. a. O. S. 810 f.; Hüssener a. a. O. S. 20 f.; Meltz a. a. O. S. 5 f.; Siegel a. a. O. S. 28; vgl. Matthiaß a. a. O. § 142 E. 2 S. 711.

Den inneren Grund für diese Auffassung bildet der Umstand, daß die Grundlage der Beamtenhaftpflicht eine ganz besondere ist, nämlich die Verletzung der öffentlich-rechtlichen Amtspflicht. Das grundsätzliche Unterscheidungsmerkmal des Haftungsprinzips in § 823 ff. und § 839 besteht darin, daß in den allgemeinen Bestimmungen der §§ 823 ff. das objektive Kriterium der Widerrechtlichkeit einer Schadenszufügung von der Person des Geschädigten aus, in dem § 839 BGB dagegen von der öffentlich-rechtlichen Beamteneigenschaft des Täters aus genommen wird.

Daraus folgt aber, daß im Gegensatz zu dem Entwurfe, der die Haftung des Beamten gegenüber der allgemeinen Haftpflicht günstiger stellen wollte, dieselbe nach dem BGB eine umfassendere ist, als die in den allgemeinen Bestimmungen des 25. Titels des BGB geregelte.

Wenden wir nunmehr das so gewonnene Ergebnis auf unser Thema an, so ergibt sich folgendes:

Macht sich der beamtete Lehrer einer Vernachlässigung der Aufsichtspflicht schuldig, verletzt er mithin eine ihm seinen Schülern gegenüber obliegende Amtspflicht[1], so finden auf ihn die besonderen Vorschriften des § 839 BGB Anwendung. Meist wird jedoch die durch Verletzung seiner Amtspflicht verursachte Schadenszufügung zugleich auch nach § 823 Abs. 1 als unerlaubte Handlung anzusehen sein. In diesem Falle stehen m. E. zwei konkurrierende Ansprüche dem Verletzten gegen den Lehrer zu.[2] Denn dafür, daß § 839 als lex specialis vor den §§ 823 ff. den Vorzug habe, mithin die Haftung aus § 823 absorbiere, ist m. E. auch nicht der geringste Anhaltspunkt gegeben. § 839 schließt vielmehr die allgemeinen Vorschriften nur insoweit aus, als sich sonst ein inhaltlicher Widerspruch ergeben würde.

Insoweit aber § 839 die Beamtenhaftpflicht einschränkt (Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3), ist der Lehrer nicht nur von der Sonderhaftung des § 839, sondern überhaupt von jeder deliktischen Haftung befreit.[3]

---

1) Darauf, daß die Aufsicht über die ihm anvertrauten Schüler während der Schulstunden usw. zu den Amtspflichten des Lehrers gehört, ist bereits früher (S. 23 ff.) hingewiesen.

2) Ders. Ansicht: Oertmann a. a. O. S. 986. A. A.: Kirbach a. a. O. S. 15; Meltz a. a. O. S. 7; vgl. auch Nöldeke a. a. O. S. 811 f.; Liszt a. a. O. S. 44; Linckelmann a. a. O. S. 99; Siegel a. a. O. S. 26 ff.; Planck a. a. O. zu § 839; Hüffener a. a. O. S. 18.

3) Derselben Ansicht: Gierke, Gutachten für den 28. Juristentag Bd. 1 S. 122 u. Bem. 81; Goldmann-Lilienthal a. a. O. § 236 Anm. 3 S. 907; Oertmann a. a. O.

Dafür spricht einmal die bestimmte kategorische Wortfassung, in der das BGB die Beschränkung der Haftung anordnet, vor allem aber auch die Absicht des Gesetzes, denn es wäre ganz unerträglich und durch nichts zu rechtfertigen, wollte man wenigstens für einen Teil der Fälle die Haftung, die man soeben zur Vordertüre hinausgewiesen hat, über die Hintertreppe wieder gemächlich in das BGB einführen.

Zur Haftung aus § 839[1] ist erforderlich, daß es sich um einen Beamten handelt, der schuldhaft die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt.

Das BGB gebraucht den Ausdruck „Beamter" außer in dem § 839 noch an verschiedenen anderen Stellen, z. B. in den §§ 411, 570, 1315 1784, 1888, ohne jedoch zu erklären, wen es darunter verstanden wissen will. Dies wird verständlich, wenn man in Erwägung zieht, daß die ganze Lehre über den Begriff und die rechtliche Natur des Beamtenverhältnisses in das öffentliche Recht, in das Staats- und Verwaltungsrecht gehört, daß in der staatsrechtlichen Doktrin aber die verschiedensten diesbezüglichen Punkte strittig sind, und daß deshalb das Bürgerliche Gesetzbuch nicht, ohne sich um diesen Streit zu kümmern, seine eigenen Wege gehen und selbst eine Bestimmung des streitigen Begriffes geben durfte.

---

§ 839 2 c β. Anderer Ansicht: Staudinger, Anm. 3 Abs. 2 zu § 839; Ect, Vorträge Bd. 1 S. 610; Dr. Heuer in der „Deutschen Juristen-Zeitung" XV. Jahrg. (1910) Nr. 2 S. 141 f.

1) Nach der Begründung zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Haftung des Staates usw. (20. Legislaturperiode des Hauses der Abg. Session 1907 08 Drucksache Nr. 185 u. 186) hatten gemäß EG z. BGB Art. 77 eine größere Anzahl von deutschen Bundesstaaten, nämlich Baden, Bayern, Hessen, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Sondershausen und Württemberg, sowie Elsaß-Lothringen, die Staatshaftung in ihren Ausführungsgesetzen bereits anerkannt, und auch im Königreich Sachsen besteht eine solche Haftung kraft Gewohnheitsrechtes. Von diesen Staaten haben die prinzipale Haftung des Staates für Versehen bei Ausübung öffentlicher Gewalt: Baden AG Art. 5; Bayern AG Art. 60 f.; Reuß j. L. § 48; Sachsen, S.-Coburg-Gotha AG Art. 18 und Württemberg AG Art. 202 — 204; ferner war sie bereits geltendes Recht in Preußen im Gebiete des vormaligen rheinischen Rechtes und allgemein für Grundbuchsachen. Die staatliche Haftung neben dem Beamten nach Art eines Bürgen findet sich in Elsaß-Lothringen AG § 40; Hessen AG Art. 78; Weimar AG § 91; Schwarzburg-Sondershausen AG Art. 19. Keine Staatshaftung kommt vor in Braunschweig, Bremen, Hamburg, Lippe-Detmold, Lübeck, S.-Altenburg, S.-Meiningen, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck.

Wenn nun aber in verschiedenen der oben zitierten Paragraphen (z. B. in den §§ 411, 570) das BGB neben den Beamten von Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten spricht, so will es damit keineswegs zum Ausdruck bringen, daß diese niemals Beamte seien. Vielmehr ist diese Gegenüberstellung nur deshalb getroffen worden, weil den Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten in einigen Bundesstaaten die Beamteneigenschaft zuerkannt, in anderen aber versagt worden ist. Somit erklärt sich die Nebeneinanderstellung von Beamten und Lehrern damit, daß das BGB die in Frage kommenden Vorschriften auch auf diejenigen Lehrer angewendet wissen will, die nach dem betreffenden Staatsrecht oder auf Grund besonderer Gesetze nicht als Beamte gelten. Im übrigen aber überläßt das BGB es der Wissenschaft, eine Begriffsbestimmung zu geben, und es bleibt daher der im öffentlichen Recht über den Beamtenbegriff herrschende Streit auch unter der Herrschaft des BGB bestehen. Daß die Lehrer an den öffentlichen höheren Lehranstalten „Beamte" sind, haben wir bereits im § 7 festgestellt. Dagegen wird den Volksschullehrern nach der gegenwärtig in einzelnen Bundesstaaten, z. B. im Königreich Sachsen[1], herrschenden Rechtsanschauung die Beamteneigenschaft abgesprochen. Mögen die Gründe, wegen deren den Lehrern nach Landesrecht die Beamteneigenschaft versagt wird, durchschlagen oder samt und sonders fehlgehen, so wird man doch m. E. keineswegs umhin können, in der nach allgemeinen reichsrechtlichen Bestimmungen zu beantwortenden Frage der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, sich der Auffassung des Reichsgerichts[2] anzuschließen und die Beamteneigenschaft der Volksschullehrer entschieden zu bejahen, da die Quelle des Lehramtes das staatliche Erziehungsrecht ist, welches auszuüben der Lehrer seitens vom Staate hierzu bestellter, in die Verfassung des Staates eingegliederter und seitens des Staates kontrollierter Organe berufen ist. An diesem Ergebnis kann auch dadurch nichts geändert werden, daß die dem Staat im allgemeinen zur Ausführung übertragene Volkserziehung bisweilen auch in die Hände von Privatpersonen gelegt worden ist.[3] Die Dienstpflicht dieser Privatlehrer ist nur die Folge eines reinprivatrechtlichen Dienstvertrages. Sie haften dem Dienstberechtigten nicht nach § 839. Die Verletzung der von ihnen durch Vertrag übernommenen Aufsicht macht sie mithin wegen vertraglichen Verschuldens mit der

1) Schiller a. a. O. S. 5 ff. Anders in Preußen (vgl. § 8).
2) Vgl. vor allem RGSt XXV S. 89.
3) Vgl. hierzu S. 40 f. der Arbeit.

Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung haftbar. Da nun aber die Verletzung der Aufsichtspflicht regelmäßig zugleich — abgesehen vom Vertrage — den Tatbestand eines Deliktes (§ 823 ff.) enthalten wird, so stehen in der Regel dem Verletzten zwei konkurrierende Ansprüche zu[1], sowohl der aus dem Vertrage wie der aus unerlaubter Handlung.

Ferner haben wir bereits gesehen, daß der Lehrer, der seiner Aufsichtspflicht nicht genügt, eine ihm gegenüber seinen Schülern obliegende Amtspflicht verletzt (vgl. § 6).

Es ist daher nur noch notwendig, im folgenden die Frage des Verschuldens des Lehrers einer Erörterung zu unterziehen.

Die Schadensersatzpflicht des Beamten setzt prinzipiell ein Verschulden voraus, und zwar wird nach § 839 eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Amtspflicht auf seiten des Beamten gefordert. Vorsatz und Fahrlässigkeit müssen nur hinsichtlich der Amtspflichtverletzung vorgelegen haben, nicht auch hinsichtlich des entstandenen Schadens. Mithin kommt es darauf, ob die Entstehung eines Schadens vorauszusehen war, nicht an; dagegen muß der Eintritt des Schadens auf die Verletzung der Amtspflicht als seine Ursache zurückzuführen sein.

Die vorsätzliche Schadenszufügung[2] durch Amtshandlungen eines Lehrers gehört wohl in der Praxis zu den allergrößten Seltenheiten, und es dürfte überdies gegebenenfalls aus der ganzen Sachlage mit mehr oder weniger Sicherheit auf ihr Vorliegen geschlossen werden können. Von weit praktischerer Bedeutung ist dagegen die Haftung des Lehrers im Falle der fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht. Es fragt sich jedoch, ob auf die Beamtenhaftung der Fahrlässigkeitsbegriff des § 276 Anwendung finden kann. Diese Frage ist in der Literatur nicht immer in demselben Sinne entschieden worden.[3] Ich habe bereits auf Seite 71 dargelegt, daß m. E. das Anwendungsgebiet des § 276 über das Gebiet der kontraktlichen Haftung hinaus auf das Gebiet der Deliktshaftung schlechthin zu erstrecken sei, mithin dürfte m. E. der Anwendung des § 276 auch auf die Beamtenhaftpflicht kein Bedenken im Wege

1) Dies ist jedoch äußerst bestritten. Im Gegensatz zu der hier vertretenen herrschenden Anspruchskonkurrenz steht vor allem die Gesetzeskonkurrenz

2) Unter „Vorsatz" ist auch hier das Wollen einer rechtswidrigen Handlung in dem Bewußtsein ihrer Rechtswidrigkeit zu verstehen.

3) Eine eingehende Besprechung der einzelnen Ansichten würde zu weit führen. Vgl. Delius a. a. O. S. 200 ff., insbes. S. 203; Klewitz a. a. O. S. 20 f., insbes. S. 27; Siegel a. a. O. S. 38; Meltz a a. O. S. 21 f.

stehen.[1] Es spricht nichts dafür, daß der Fahrlässigkeitsbegriff des BGB nur für die Vertrags- und nicht für die Deliktshaftung gelten soll; vielmehr liegt m. E. ein einheitlicher Fahrlässigkeitsbegriff dem BGB zugrunde.

§ 11.

2. Voraussetzungen für den Schaden, welchen das Kind verursacht.

Objektive Voraussetzung der Haftung aus § 832 ist vor allem das Bestehen eines gesetzlichen oder vertraglichen Aufsichtsverhältnisses zwischen einem Aufsichtspflichtigen und einem Aufsichtsbedürftigen. Daß ein solches zwischen einem Lehrer und seinen minderjährigen Schülern besteht, haben wir bereits im § 3 festgestellt.

Hierzu muß noch als weiteres Erfordernis für die Ersatzpflicht des Lehrers die Widerrechtlichkeit des durch den Schüler einem Dritten zugefügten Schadens hinzutreten. § 832 setzt jedoch für den Eintritt der Haftung nur voraus, daß in der Person des Aufsichtsbedürftigen der objektive Deliktstatbestand, die Widerrechtlichkeit der Handlung[2], gegeben ist. Daß dem so ist, zeigt sich deutlich, wenn man den § 832 dem § 823 gegenüberstellt. Die Verpflichtung zum Schadensersatz gemäß § 823 wegen Verletzung eines der dort angeführten Rechtsgüter oder Rechte setzt außer der Widerrechtlichkeit der Verletzung noch voraus, daß die Schädigung vorsätzlich oder fahrlässig geschehen ist. Würde nun das BGB in dem Worte „widerrechtlich" nicht nur den objektiven, sondern auch den subjektiven Deliktstatbestand einbegriffen haben wollen, so wäre die besondere Erwähnung des Vorsatzes bezw. der Fahrlässigkeit nicht zu verstehen; es würde eine unnötige Wiederholung vorliegen. Nichts spricht aber dafür, daß in dem § 832 das Wort „widerrechtlich" in einem anderen Sinne zu verstehen sei. Auch würde, wollte man dem Worte eine andere Bedeutung beilegen, der vom Gesetz unzweifelhaft verfolgte Zweck, dem Verletzten auch in den Fällen einen Ersatzanspruch zu geben, in denen der zu Beaufsichtigende selbst, sei es wegen seines jugendlichen Alters, sei es mit Rücksicht auf seinen anormalen geistigen Zustand, nicht schuldhaft handeln kann, vereitelt werden. Endlich folgt aus § 840 Abs. 2, daß der Aufsichtspflichtige auch dann zum Ersatze des von dem Aufsichtsbedürftigen ver-

1) Derselben Ansicht: Planck a. a. O. zu § 839; Hüssener a. a. O. S. 23.
2) Darüber, wann ein Eingriff als widerrechtlich erscheint, vgl. § 10.

ursachten Schadens verpflichtet ist, wenn dieser nicht verantwortlich ist. Dem könnte aber nicht so sein, wenn das Gesetz im § 832 mit dem Worte „widerrechtlich" auch die subjektive Widerrechtlichkeit gemeint hätte, da ja dann der Aufsichtsbedürftige stets verantwortlich sein müßte.

Daß beim zu Beaufsichtigenden auch die subjektiven Voraussetzungen der Haftung — vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln — vorgelegen haben müssen, wird mithin vom Gesetz nicht verlangt. Zwar wird in einer Reihe von Fällen ein subjektives Verschulden auf seiten des Täters vorliegen; dies ist aber keineswegs erforderlich. In den meisten Fällen wird denn auch der Aufsichtsbedürftige keine rechte Vorstellung von der Gefährlichkeit seines Tuns haben und daher wegen mangelnden Verschuldens in der Regel nicht verantwortlich sein (vgl. BGB § 828). Ist doch gerade dieser Fälle wegen die Verantwortlichkeit des Aufsichtspflichtigen statuiert worden. Hieraus folgt, daß die Handlung des zu Beaufsichtigenden zwar den Tatbestand einer unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823 ff. erfüllen muß. Während aber diese Vorschriften auf seiten des Täters ein subjektives Verschulden fordern, ist im Falle des § 832 die Haftung des Aufsichtspflichtigen auch dann gegeben, wenn die subjektiven Voraussetzungen beim Aufsichtsbedürftigen fehlen.

§ 832 begründet daher für den aufsichtspflichtigen Lehrer eine Verpflichtung auf Grund präsumtiven durch Gegenbeweis zu widerlegenden eigenen Verschuldens[1], für die objektiv widerrechtlichen Handlungen der Aufsichtsbedürftigen.

1) Das Prinzip der Haftung (in § 832) ist äußerst bestritten: U. a. meinen v. Liszt § 7 S. 166: Auch die Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 832 beruht auf dem Verschuldungsprinzip. Feder a. a. O. S. 110: Auch § 832 verkörpert das Schuldprinzip, das durch die Schuldpräsumtion nicht widerlegt wird. Breitenstein a. a. O. S. 48: Das Prinzip der Haftung ist das Verschuldensprinzip. OLG Colmar (E. v. 21. Juni 1905 „Recht" 1905 S. 501): Durch diese Vorschrift wird das Verschuldungsprinzip nicht durchbrochen. Jerusalem a. a. O. S. 152: Dem Schuldprinzip entspricht auch die Haftung der Aufsichtspersonen nach § 832. Pfeiffer a. a. O. S. 45: Es ergibt sich, daß das Gesetz sich noch keineswegs vom Prinzip der Verschuldenshaftung emanzipiert hat, dasselbe nur ... sehr wesentlich modifiziert hat. Ruhl a. a. O. S. 47 vertritt das von Oetker 1892 aufgestellte Garantieprinzip. Endlich ist Endemann a. a. O. S. 477 Anm. 36 der Ansicht: § 832 begründe nicht eine Vermutung für das Verschulden, sondern eine objektive Haftung, die nur nach einigen Richtungen durch Gegenbeweis ausgeschlossen werden könne. M. E. ist Masur a. a. O. S. 95 ff. beizupflichten, der meint: „Man wird weder das Verschuldungs- noch das Garantieprinzip als unrichtig bezeichnen und dennoch sagen können, daß jede Erklärung einer konkreten, aber gesetzlichen Vorschrift einseitig ist und dem Leben und dem rechts-

§ 12.

II. Art und Umfang der Schadensersatzleistung.

1. Art der Haftung.

Nicht nur die Haftung aus § 823, sondern auch die aus §§ 832, 839 ist Haftung aus unerlaubten Handlungen (Deliktshaftung). Es finden daher die für die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen allgemein geltenden Vorschriften auch auf sie Anwendung.

Hieraus ergeben sich vor allem folgende Besonderheiten:

1. die Verjährung des Ersatzanspruches regelt sich nach § 852 (vgl. § 16);

2. für Klagen aus den §§ 823, 832, 839 ist der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung des § 32 ZPO begründet. Es ist mithin neben dem Gericht des Wohnsitzes (§ 13 ZPO) das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Handlung, d. h. die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, begangen ist. Da nun bei einem Unterlassungsdelikte — und als solches stellt sich der Tatbestand des § 832 dar, da er die Verpflichtung zur Aufsichtsführung, also zu einem Handeln, aufstellt — als Tatort der Ort gilt, an dem die streitige Verpflichtung hätte erfüllt werden müssen, so können unter Umständen der Aufsichtspflichtige und der Aufsichtsbedürftige an verschiedenen Gerichten auf Schadensersatz auf Grund des § 832 verklagt werden, denn der Tatort als Ort der Aufsichtsverletzung braucht nicht identisch zu sein mit dem Orte, an dem die der Aufsicht bedürfende Person einem Dritten widerrechtlich Schaden zugefügt hat. Nimmt z. B. bei Gelegenheit eines Schulausfluges nach N. ein Schüler infolge schlechter Beaufsichtigung durch den Lehrer — dieser hätte, wenn er der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt genügt hätte, den zwischen den beiden Schülern ausgebrochenen Streit wahrnehmen und demgemäß eingreifen müssen — einem anderen Schüler eine Schußwaffe, die dieser auf Geheiß des Lehrers zum Echoschießen mitgenommen hatte, mit der zugehörigen Munition weg und verletzt nach der Rückkehr in den Heimatort auf der Straße in schuldhafter Weise durch einen Schuß einen Dritten, so ist für den Schüler sein Heimatort der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, für den Lehrer dagegen der Ort N.

---

historisch Gegebenen nicht ausgiebig genug Rechnung trägt, wenn sie in die engen Schranken eines abgegrenzten Prinzips eingezwängt wird."

3. Gegen eine Forderung aus einer vorsätzlichen Verletzung der Aufsichtspflicht ist die Aufrechnung unzulässig (§ 393 BGB). Allerdings ist dieser Bestimmung nur der Vollständigkeit wegen Erwähnung getan, da es sich, wie schon gesagt, wohl fast ohne Ausnahme stets nur um eine fahrlässige Aufsichtsverletzung handeln wird.

2. Umfang der Schadensersatzleistung. §§ 843 ff., 249 ff.

Nach dem geltenden Prozeßrecht (ZPO 287) hat im allgemeinen, wenn unter den Parteien streitig ist, wie hoch sich der Schaden belaufe, hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf. Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt jedoch über den Umfang der Haftung, gleichviel welcher Gruppe der für uns in Frage kommenden Haftpflichtfälle der Schadensersatzanspruch entstammt, eingehende Vorschriften. Ferner schreibt es für einige Fälle eine ganz bestimmte Art der Schadensersatzleistung vor. Es kommen somit für den Schadensersatz neben den allgemeinen Vorschriften der §§ 249 ff. die besonderen der §§ 842 ff. zur Anwendung.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung des Lehrers, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Jedoch kann, wenn wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten ist, der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Desgleichen hat, soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Verletzten nicht genügend ist, der Lehrer den Gläubiger in Geld zu entschädigen. Der ersatzpflichtige Lehrer kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist (§ 251).

Im Gegensatz zum ALR I 6 § 10 ff., das dem Umfang des zu ersetzenden Schadens nach dem den Schadensersatzpflichtigen treffenden Verschulden abstufte und ihn regelmäßig nur bei Vorsatz oder grobem Versehen zu „vollständiger Genugtuung", bei mäßigem Versehen nur

zum Ersatze des „wirklichen" (unmittelbaren wie mittelbaren), bei geringem nur zum Ersatze des „unmittelbaren" Schadens verpflichtete, geht das BGB, in Anlehnung an das gemeine Recht, davon aus, daß der Beamte, wie jeder Private das volle Interesse zu ersetzen verpflichtet ist. Der Schadensersatz umfaßt daher nicht nur das damnum emergens (d. h. den wirklich entstandenen Schaden)[1], sondern auch das lucrum cessans (d. h. den entgangenen Gewinn). Als entgangen gilt nach dem BGB in Übereinstimmung mit dem ALR der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte (§ 252). Auch erstreckt sich die Verpflichtung zum Schadensersatz auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder für das Fortkommen des Verletzten herbeiführt (§ 842 BGB). Als solche Nachteile kommen vor allem in Betracht der Ausfall an Einnahmen, den das Kind dadurch erleidet, daß es infolge der Gesundheitsverletzung nicht imstande ist, wie die übrigen Kinder seines Standes und Alters, Botengänge für Geschäfte auszuführen, die einer Frau durch eine Verunstaltung genommene oder verminderte Aussicht auf spätere Verheiratung (ähnlich ALR I 6 §§ 123 ff.), ferner Aufhebung oder Minderung der beruflichen Erwerbsmöglichkeit, Verlust einer Erwerbsstellung, Verminderung der Aussicht, eine Erwerbsstellung zu erlangen, (aber nicht nur infolge körperlicher Verunstaltung, sondern auch infolge von Geistesschwäche, nervösen Erkrankungen oder Taubheit usw. usw., die durch die Verletzung herbeigeführt sind[2]).

Im allgemeinen ist also nur der materielle Schaden zu ersetzen (§ 253). Für ideelle Schädigung kann nur im Falle des § 847 Schadensersatz verlangt werden. Danach kann der Richter im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Falle der Freiheitsentziehung, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist (z. B. wegen der ausgestandenen körperlichen Schmerzen, der Verunstaltung, Schmälerung der Gesundheit, der erlittenen Sorgen usw.) eine billige Entschädigung in Geld zuerkennen.[3] Diese Vorschrift entspricht den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit: es werden dem Ver-

1) Z. B. Kur- und Heilungskosten.

2) Vgl. Oertmann a. a. O. zu § 842 Anm. 2 c S. 991.

3) Auch das ALR I 6 §§ 112—114 kannte — allerdings unter Beschränkung auf Personen des „Bauern- und gemeinen Bürgerstandes" den Ersatz eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, in der Form eines Schmerzengeldes.

letzten materielle Vorteile gewährt, welche ein gewisses Äquivalent bilden sollen für alles das, was er erduldet hat oder noch erdulden muß.

Während dem früheren Rechte die Haftung zugunsten eines Dritten unbekannt war[1], ist in den Fällen der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Falle der Freiheitsentziehung auch dem Dritten, welchem der Verletzte kraft Gesetzes zur Leistung von Diensten im Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten (§ 845). Auch hat der Ersatzpflichtige im Falle der Tötung die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen (§ 844 Abs. 1 in Verbindung mit § 1580 Abs. 3, 1615 Abs. 2, 1713 Abs. 2, 1968).

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte (vgl. § 1606), und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war (§ 844 Abs. 2).

Es tritt jedoch in den Fällen der §§ 844—845 eine entsprechende Einschränkung des Umfanges der Ersatzpflicht gemäß den Vorschriften des § 254 ein, wenn bei der Entstehung des Schadens, den der Dritte erleidet, ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt hat (§ 846).

Was die Art der Schadensersatzleistung anlangt, so wird in fast allen Fällen, in denen ein Lehrer wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht haftbar gemacht wird, die Abfindung in Kapital die Regel bilden,

1) Gemeines Recht: Die herrschende Meinung in Theorie und Praxis, insbesondere die Rechtsprechung des Reichsgerichts nahm an, daß dritte Personen, welche infolge der Tötung oder Verletzung eines anderen beschädigt worden sind, von dem Täter nur nach Maßgabe der Bestimmungen über die actio doli Entschädigung verlangen können. Ein allgemeiner deutscher Gerichtsgebrauch gewährt jedoch der Witwe und den Kindern des Getöteten, wie vielfach angenommen wird, überhaupt allen alimentationsberechtigten Verwandten desselben insoweit, als sie durch die Tötung ihres Versorgers beraubt sind, in Anlehnung an die Grundsätze der actio legis Aquiliae einen Anspruch auf Entschädigung wegen Entziehung des Unterhaltes. — ALR I 6 §§ 98—110.

daneben ist aber auch die Möglichkeit der Zuerkennung einer lebenslänglichen Rente gegeben.[1] Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldrente ist dem Schädiger außer in den Fällen der §§ 844 f. (Haftpflicht zugunsten Dritter) für den Fall auferlegt worden, daß infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten zeitweilig oder dauernd aufgehoben oder gemindert wird, oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eintritt (z. B. der Verletzte bedarf infolge der Verletzung einer in einem ruhigeren, aber teureren Stadtviertel gelegenen Wohnung, einer Badereise, einer Kur, dauernden oder besonders sorgfältigen Pflege durch einen Arzt oder eine Krankenschwester; er muß im Rollstuhl gefahren werden, der Schüler bedarf, wenn seine rechtzeitige Versetzung in eine höhere Klasse nicht infolge des Krankenlagers in Frage gestellt werden soll, der Nachhilfestunden usw. usw.). Eine Kapitalabfindung tritt statt der Rente ein, wenn der Verletzte es verlangt und zugleich ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. wenn der Ersatzpflichtige die für die Zahlung der Rente erforderte Sicherheit nicht stellt oder nicht zu stellen vermag; ferner, wenn er mit Hinterlassung einer großen Anzahl von Erben gestorben ist). Die Rente ist für drei Monate im voraus zu zahlen. Ihre Höhe ist vom Richter unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (z. B. Ausgleich für die Verminderung des Erwerbes — Bestreitung der erforderlich gewordenen Mehraufwendungen), insbesondere auch der „voraussichtlichen künftigen Entwicklung der Verhältnisse"[2], z. B. mit dem Alter eintretender oder zunehmender Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten, nach freiem Ermessen festzusetzen (ZPO § 287).

Bei dem Eintritt einer wesentlichen Veränderung derjenigen Verhältnisse, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, ist jeder Teil, Rentenberechtigter wie Rentenverpflichteter, berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen (ZPO § 323).

Auch kann wegen der erst nach Erlassung des Urteils fällig werdenden Rentenleistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden (ZPO § 258).

Ist bei einer nach den §§ 843—845 erfolgten Verurteilung zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so

1) Früher wurde der jährliche Ausfall an Verdienstfähigkeit einfach kapitalisiert.
2) RG bei Seuffert 60 Nr. 189 S. 356.

kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen (ZPO § 324).

Endlich sind die Urteile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung einer nach den §§ 844, 843 BGB geschuldeten Geldrente aussprechen, auch ohne Antrag, d. h. von Amtswegen, für vorläufig vollstreckbar zu erklären, soweit die Entrichtung für die Zeit nach Erhebung der Klage und das der Erhebung der Klage vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat (ZPO § 708 Ziffer 6).

In den beteiligten Kreisen[1] ist nun die Befürchtung laut geworden, die durch das BGB geschaffene Möglichkeit, zur Zahlung einer Rente verurteilt zu werden, bedeute gegenüber dem bisherigen Rechtszustande ein wesentliches Erschwernis für den beklagten Lehrer. Allerdings könne die Rentenzahlung je nach der Vermögenslage und den Einkommensverhältnissen des Beklagten günstiger oder ungünstiger als eine Kapitalsabfindung sein, in den meisten Fällen aber würde sie zweifellos drückender empfunden werden.

M. E. besteht diese Auffassung nicht zu Recht.

Die Leistung des Schadensersatzes in Form der Rente liegt nicht nur im eigensten Interesse des Verletzten, hinsichtlich dessen „die Gefahr nahe liegt, daß der an den Besitz einer größeren Kapitalssumme nicht Gewöhnte diese unwirtschaftlich verbraucht und dann doch wieder in Not gerät[2], sondern sie nimmt auch Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten. Denn wenn, wie es früher ausschließlich der Fall war, der jährliche Ausfall an Verdienstfähigkeit einfach kapitalisiert wurde, so könnte dies leicht den wirtschaftlichen Ruin des betreffenden Lehrers zur Folge haben, der auf einmal eine mit Rücksicht auf seine im allgemeinen nicht gerade glänzenden Gehalts- und Vermögensverhältnisse oft geradezu enorme Geldsumme zu zahlen hätte." Demgemäß bedeutet die Verpflichtung zur Rentenzahlung keineswegs eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande, sondern in den weitaus meisten Fällen eine bedeutende Erleichterung für den ersatzpflichtigen Lehrer, denn es kann nach dem Vorgetragenen keinem

1) Vgl. die Ausführungen des Vorsitzenden der Versicherungskommission des „Deutschen Lehrer-Vereins", Ewald, in den Rechtsbeilagen zur „Pädagogischen Zeitung" IV. Jahrg. Nr. 10 u. 11 (31. Oktober 1901) S. 41.

2) Külz a. a. O. S. 38 f.

Zweifel unterliegen, daß es dem Lehrer bedeutend leichter wird, eine jährliche Rente, als auf einmal eine große Kapitalsumme zu zahlen.

§ 13.

III. Haftbefreiungsgründe; konkurrierendes Verschulden des Verletzten.

1. Haftbefreiungsgründe

a) nach § 832.

Für einen Schaden, den das aufsichtsbedürftige Schulkind einem Dritten widerrechtlich zugefügt hat, haftet der Lehrer nicht, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Ob der Lehrer seiner Aufsichtspflicht genügt hat, läßt sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles entscheiden. Sodann ist zu berücksichtigen, daß im Falle des § 832 die Aufsichtspflicht nicht weiter gehen kann, „als bis an die Grenze der Befähigung des Pflichtigen", daß mithin eine pflichtmäßige Bemühung zur Entlastung des Lehrers ausreicht, selbst wenn seine Leistungen infolge persönlicher Unfähigkeit objektiv noch so unzureichend und minderwertig sind.[1] Es ist auch wohl zu bedenken, daß die Aufsichtspflicht des Lehrers anders geartet ist, als etwa die eines Gefangenenwärters über eine Schar von Arbeitshäuslern. Es darf von dem Lehrer nicht verlangt werden, daß er ununterbrochen ängstlich die Reihe seiner Schüler überblickt, sondern daß er seine Aufsicht so führt, wie sie unter den obwaltenden Umständen von einem pflichtgetreuen Manne erwartet werden kann. Niemand wird den Lehrer dafür haftbar machen, wenn während eines Schulausfluges mehrere Schüler sich ohne Erlaubnis entfernen und Unfug treiben, wenn durch eine hinter dem Rücken des Lehrers fortgeworfene heimliche Zigarette eines Quintaners ein Waldbrand entsteht, oder wenn ein Kind, während der Lehrer vor dem Bärenzwinger die geeigneten Belehrungen erteilt, einen solange verborgenen Stein plötzlich aus der Tasche zieht, gegen das Tier schleudert und dieses verletzt.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß zur Befreiung von der Ersatzpflicht bloße Ermahnungen zur Vorsicht nicht genügen, vielmehr

1) OLG Colmar II Z.-S. v. 21. Juni 1905, Jur. Zeitschrift für Elsaß-Lothringen 31. Band 1906 S. 151. — Diese Entscheidung ist jedoch nicht ganz unbedenklich.

tatkräftige Vorkehrungen zu treffen sind, welche die Beobachtung des Gebotes gewährleisten und geeignet erscheinen, einen etwaigen Schaden zu verhüten.

Solche Vorkehrungen dürften sein:

Belehrung über zu gewärtigende Gefahren, Ausschließung ungehorsamer und widerspenstiger Schüler, von denen Schadenszufügungen zu erwarten sind, von der Teilnahme an Schulspazier- und Unterrichtsgängen, ernstliche Ermahnungen und Verwarnungen unter Hinweis auf Schulstrafen und Schäden, die bei früheren Gelegenheiten angerichtet worden sind, Wegnahme von gefährlichen Spielzeugen[1], wie Schußwaffen, Armbrüsten, Pustrohren, Feuerwerkskörpern, Knallerbsen usw.

Verletzt z. B. der Aufsichtsbedürftige mit einem Pustrohre, das er auf Anordnung des Lehrers zu dem Waldfeste der Schule mitgebracht hatte, nach Beendigung des unter der Aufsicht des Lehrers stattfindenden Wettschießens einen Schüler, so ist von dem Lehrer der Nachweis zu verlangen, daß er den Kindern nach dem Schießen die Pustrohre weggenommen oder sie einer verständigen Person zur Aufbewahrung übergeben, vielleicht in den Gewahrsam des Wirtes verabfolgt hatte; es genügt nicht, daß er darüber wachte, daß jeder Schüler nach dem Schuß das Pustrohr aus der Hand legte, und daß er später nach dem Spiel feststellte, daß niemand mehr ein Pustrohr in Händen hatte, ein solches ihnen auch nicht mehr zugänglich war.[2]

Erforderlich ist es auch, daß der Lehrer von Zeit zu Zeit eine allgemeine Prüfung der Turngeräte vornimmt und Einrichtungen, die er zu Sport oder Spiel der Kinder benutzen will, wie Reckstangen, Schaukeln, Karussells, Rundläufe u. dgl. auf ihre Festigkeit und eine gefahrlose Benutzung verbürgenden Zustand untersucht und gegebenenfalls sie die Kinder nicht benutzen läßt und sie auf die drohende Gefahr aufmerksam macht.

---

1) Die Rechtsprechung hat für nicht gefährliche Spielzeuge erklärt: eine Kinderpistole, d. h. eine hölzerne Knallbüchse, aus der ein an einer Schnur angehängter Korkpfropfen mittels gepreßter Luft herausgetrieben wird, OLG Zweibrücken vom 10. Februar 1904 (Soergel 1904); eine Mundziehschleuder, d. h. ein Gummischnürchen, mittels welcher ein Papierstreifen abgeschnellt wird, RG vom 10. Februar 1904 Jur. Wochenschrift 1904 S. 201; Fechten mit Bohnenstangen, OLG Zweibrücken vom 9. April 1902 Seuff. Arch. Bd. 57 Nr. 216.

2) LG Stettin; OLG Stettin Entscheidung vom 30. Mai 1906; RG-Urteil vom VI. Z.-S. vom 14. März 1907; vgl. Rechtsbeilage zur Pädagogischen Zeitung 1905 S. 45; 1908 S. 47; 1910 S. 30 f.

Wenn dennoch z. B. die Kinder die Schaukel benutzen und infolgedessen das sie haltende Seil reißt, so trifft für den hierdurch entstandenen Schaden den Lehrer keine Verantwortung, da er seiner Aufsichtspflicht genügt hat. Ebensowenig haftet er, wenn der Barrenholmen, der keinerlei erkennbare Anzeichen des Defektes aufwies, während der Übung zerbricht, da die von dem Lehrer zu fordernde Sorgfalt keineswegs so weit gehen kann, daß der Lehrer sich erst selbst vor jeder Übung oder gar vor jedem einzelnen Schüler an den Barrenholmen hängt, um ihn auf seine Dauerhaftigkeit hin zu prüfen.

Bezüglich der Aufsichtspflicht über nachsitzende Schüler hat das Landgericht Schwerin entschieden, daß von dem Lehrer nicht verlangt werden könne, daß er auch während der wesentlich zu seiner eigenen Erholung bestimmten Pause, die er auch zu der Einnahme seines Frühstücks benutzen müsse, die Nachsitzer unausgesetzt unter seiner tatsächlichen Aufsicht hatte. Der Lehrer genüge vielmehr seiner Aufsichtspflicht schon dann, wenn er in seiner Wohnstube, die von der Schulstube nur durch einen schmalen Flur getrennt sei, sich aufhalte und von hier aus jederzeit die Möglichkeit habe, bei vorkommenden Unordnungen in der Schulstube einzuschreiten. Auch dann hat der Lehrer der ihm vor Beginn des Unterrichts und während der Pausen obliegenden Aufsichtspflicht genügt, wenn er die Schüler unter die Aufsicht des Klassenersten oder eines anderen für zuverlässig gehaltenen Schülers, des Klassenordners (Ordnungsschülers), gestellt hat.[2] Dasselbe hat in dem Falle zu gelten, wo infolge der Erkrankung des Ordinarius dem Lehrer einer anderen Klasse nebenbei die Aufsicht über diese Klasse mit übertragen wird. Auch hier genügt der Lehrer seiner Aufsichtspflicht, wenn er den Ordnungsschüler mit der Beaufsichtigung betraut und den Schülern Arbeiten für diese Zeit bestimmt. Da er eine eigene Klasse zu unterrichten und die andere Klasse nur nebenbei zu beaufsichtigen hat, genügt ein einmaliges Erscheinen in der Nachbarklasse.[3] Denn ganz ohne Aufsicht sind die Knaben nicht. Schon allein der Ordnungsschüler wird

1) Mitgeteilt in der Rechtsbeilage zur Pädagogischen Zeitung 13. Jahrg. Nr. 6 S. 29 Juni 1910.

2) Für einen Schaden, den dieser in Ausführung der Verrichtung (d. h. bei der Aufsichtsführung) einem Dritten (Schüler) widerrechtlich zufügt, haftet der Lehrer gemäß § 831; vgl. jedoch S. 20.

3) Vgl. den „Ratgeber in Rechtssachen", Beilage zur Schulzeitung für die Provinz Sachsen 1909 Nr. 1, Mitteilungen S. 4.

in vielen Fällen seine Mitschüler vor losen Streichen dadurch bewahren können, daß er droht, wie es seine Pflicht erfordert, von ihrem unangemessenen Verhalten dem Ordinarius Mitteilung zu machen. Allerdings wird dieses Mittel häufig versagen. Die Hauptfriedensstörer haben für gewöhnlich keinen allzugroßen Respekt vor dem Ordnungsschüler und lassen sich infolgedessen nicht von groben Ausschreitungen abhalten. Meist hindern sie dann obendrein unter allerlei Drohungen den Ordner, sie wegen Unfugs zur Anzeige zu bringen; ja nicht selten herrscht unter den Schülern ein Solidaritätsgefühl, und lieber leiden sie alle, als daß sie zugeben, daß den Schuldigen schwere Schulstrafen treffen. Da es sich jedoch in diesen Fällen zum überwiegenden Teil um an und für sich harmlose Jugendstreiche handelt, die keine ernsten Schädigungen zur Folge haben, so würde m. E. der Ruf nach „Mehr Aufsicht!" durchaus nicht am Platze sein. Im Gegenteil! Man soll die kleinen Schäden ertragen, um der großen Vorteile willen, die sie andererseits zeitigen; denn die Schule ist eine Anstalt sowohl für gemeinsamen Unterricht (Übermittlung von Kenntnissen und Entwicklnng der Erkenntniskraft), wie auch für gemeinsame Erziehung (Bildung des Willens und Übung geselliger Tugenden)." Daher ist denn auch „in der Pädagogik das Helfersystem, eine in dem Wesen der Schule als einer organischen Anstalt begründete Einrichtung, von jeher anerkannt worden. Man versteht darunter eine Regelung der Tätigkeit einzelner Schüler dahin, daß sie über dasjenige hinaus, was jeder zunächst für sich selbst zu tun hat, in den Dienst des Ganzen gestellt werden, um den allen gemeinsamen Zweck, in Verbindung mit den Zwecken der einzelnen zu fördern. Leitender Gedanke hierbei ist, daß der Helferdienst nicht um des Lehrers willen, um ihm eine Erleichterung zu verschaffen, sondern um der Schule willen einzurichten ist, dergestalt, daß er den Schulzwecken zum Nutzen gereicht, ohne doch die berechtigten Zwecke der Helfer oder ihrer Mitschüler zu beeinträchtigen".[1] Wenn nun auch der Helferdienst namentlich die Beaufsichtigung der einzelnen in bezug auf Ruhe und sittsames Verhalten im Klassenzimmer während der Pausen zwischen den Unterrichtsstunden zum Gegenstand hat, so kann er sich doch noch in anderer Weise betätigen, so z. B. in bezug auf das Einsammeln der Federhalter nach Beendigung des Schön-

1) Rechtsgrundsätze des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts (OVGE Bd. XXXXI Nr. 81 S. 451 ff.).

schreibeunterrichtes, das Einsammeln der Hefte und Austeilen der Bücher, das Aufrollen der Landkarten, das Öffnen und Schließen der Lehrzimmer, das Hinschaffen von Apparaten aus dem physikalischen Kabinett in das Klassenzimmer usw. Geradezu unentbehrlich aber ist das Amt des Vorturners. Diese sind überall dort, wo Turnklassen in Riegen abgeteilt werden, dazu berufen, den Turnlehrer zu entlasten und zu vertreten, weil er selbst nicht allgegenwärtig sein kann, ja man kann sagen, daß bei einigen schwierigen Geräteübungen „ihre Verrichtungen auf eine unter der Leitung des Lehrers wirksame Mitobhut über Leben und gesunde Gliedmaßen der Turngenossen hinauslaufen".

Auch ist die Schule nicht berufen, die Schüler auf Schritt und Tritt zu überwachen. Sie verletzt daher ihre Aufsichtspflicht nicht schon dadurch, daß im Falle der Erkrankung des Lehrers eine Klasse von dreizehnjährigen Knaben eine Stunde ohne beständige Aufsicht arbeiten muß.[1] Das Bewußtsein, daß andere Lehrer ganz in der Nähe sind und jederzeit unter ihnen erscheinen können, wird schon größere Ausschreitungen verhindern.

Von dem Alter der Schüler hängt es ferner ab, inwieweit der Lehrer ihnen freie Bewegung gestatten darf, ob es genügt, daß er es an den nötigen Mahnungen und Verwarnungen nicht fehlen läßt oder ob eine selbständige Kontrolle über die Befolgung der getroffenen Anordnungen und Beobachtung der für notwendig erachteten Verbote erforderlich ist.

Aber selbst dann ist der Lehrer nicht ersatzpflichtig, wenn er zwar seiner Aufsichtspflicht nicht genügt hat, jedoch der Schaden auch durch gehörige Aufsichtsführung nicht vermieden worden wäre.

So ist z. B. der Lehrer nicht verantwortlich für einen Unfall, der sich während des Zeitraumes ereignet, in dem er sich seiner Pflicht zuwider zum Zwecke privater Verrichtungen (z. B. um Kaffee zu trinken; um einen in seiner Privatwohnung erschienenen Besuch zu begrüßen) während des Unterrichts aus dem Schulzimmer entfernt hat, falls er den Beweis zu erbringen vermag, daß er den Schaden auch bei ununterbrochenem Aufenthalte im Klassenzimmer nicht hätte abwenden können. Interessant ist in dieser Hinsicht die Entscheidung der 2. Zivilkammer des Landgerichts Altona vom 1. März 1909:[2]

1) RG vom 13. Februar 1908. Warneyer, Rechtsprechung 1 Nr. 316.

2) Mitgeteilt in der „Rechtsbeilage zur Pädagogischen Zeitung" 13. Jahrg. Nr. 6 S. 30 (Juni 1910).

Dieses führte in dem Urteil, in dem es die gegen den Lehrer erhobene Klage eines Knaben abwies, der von seinem Mitschüler in der Nachmittagspause mit einer Topfscherbe geworfen und so unglücklich am rechten Auge getroffen war, daß dasselbe in der Klinik herausgenommen werden mußte, u. a. folgendes aus: „. . . . Die Schutzbehauptung des Beklagten, er würde selbst bei weitgehendster Ausübung der Aufsicht den Schaden von dem Kläger nicht haben abwenden können, ist für erwiesen erachtet. Dem Vorfall ist kein Streit zwischen den beiden Knaben voraufgegangen, wenigstens kein Streit, auf den der Beklagte hätte aufmerksam werden müssen und den zu verhindern er Anlaß gehabt hätte, wenn er auf dem Schulhofe gewesen wäre. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, haben die Knaben nebeneinander auf der Erde gesessen, als der Kläger plötzlich die Mütze des anderen über den Zaun warf. Es spricht nichts dafür, daß die Anwesenheit des Beklagten auf den Mutwillen des Klägers irgendwelchen Einfluß ausgeübt haben würde. Denn es ist nicht außer acht zu lassen, daß es sich um Dorfkinder handelt, und weiter, daß der Kläger, wenn der Beklagte zugegen gewesen wäre, zu dem Streich, den er dem Mitschüler spielen wollte, dann einen Augenblick gewählt hätte, wo der Beklagte den Rücken gewandt hätte. Nachdem aber der Kläger einmal die Mütze über den Zaun geworfen hatte, würde der Beklagte vernünftigerweise nichts dagegen haben einwenden können, wenn der Mitschüler seiner Mütze nachgestiegen wäre. Wenn dieser sich nun durch einen Wurf nach dem Kläger rächen wollte, so war der Beklagte nicht in der Lage dies zu verhindern, ganz abgesehen davon, daß er mit diesem Umstand gar nicht zu rechnen brauchte. Denn, selbst wenn der ganze Vorgang sich unter seinen Augen abgespielt hätte, würde er gerade die schadenstiftende Handlung, den Wurf mit der Scherbe, der Schnelligkeit dieses Vorganges wegen, nicht haben hindern können.

Es würde mithin, selbst wenn festgestellt werden könnte, daß der Beklagte seiner Aufsichtspflicht nicht genügt hatte, an einem Kausalzusammenhange zwischen dem eingetretenen Schaden und der Verletzung der Aufsichtspflicht fehlen. In solchem Falle ist aber der Aufsichtspflichtige nach ausdrücklicher Bestimmung des § 832 BGB von seiner Schadensersatzpflicht befreit. Der Kläger kann sich mithin für den ihm durch den Wurf zugefügten Schaden nicht an den Beklagten halten. Seine Klage war daher abzuweisen."

M. E. ist der in diesem Urteil entwickelten Anschauung voll und

ganz beizutreten, denn erfahrungsgemäß ist es dem Lehrer nicht immer möglich, dauernd bei den Kindern zu bleiben, und selbst während seiner Anwesenheit sind Schadenszufügungen nicht ausgeschlossen. Die vornehmste Aufgabe des Lehrers ist es nun einmal, auf eine gute und gedeihliche Wirkung des Unterrichts bei den ihm unterstellten Kindern hinzuwirken, sie denken zu lehren und ihnen Kenntnisse beizubringen, die ihnen im späteren Leben das Fortkommen erleichtern sollen. Dahinter muß die Aufsichtspflicht zurücktreten. Der Lehrer kann daher trotz aller Sorgfalt nicht jeden Schüler in jedem Augenblick derartig im Auge behalten, daß nicht hinter seinem Rücken irgendein schadenstiftender Streich gespielt wird. So kann z. B. der Lehrer, während er an der Wandtafel irgendeinen mathematischen Lehrsatz ableitet oder an der Wandkarte den Lauf eines Flusses den Kindern klarzumachen sucht, nicht auch darüber wachen, daß im Klassenzimmer kein Unfug geschieht.

b) nach § 839.

Für den Schaden, welchen das Schulkind dadurch erleidet, daß der Lehrer fahrlässig eine ihm gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, kann dieser nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der verletzte Schüler nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag (§ 839 Abs. 1 Satz 2). Verunglückt daher z. B. ein Schüler während des Turnunterrichts infolge eines Verschuldens des Vorturners, so kann der mit dem Turnunterricht an einer öffentlichen Anstalt betraute Lehrer, trotzdem er vielleicht einen für dieses Amt völlig ungeeigneten Schüler ausgewählt hat (culpa in eligendo), nur dann erfolgreich verklagt werden, wenn der Vorturner selber nicht mit Erfolg belangt werden konnte (§ 839 Abs. 1 Satz 2).[1]

Der Lehrer haftet also in diesen Fällen nur subsidiär. Der Geschädigte muß, falls er den Lehrer schadensersatzpflichtig machen will, zunächst dartun[2], daß ein anderer Haftpflichtiger nicht vorhanden oder, wenn dies doch der Fall sein sollte, daß von ihm wegen seiner Zahlungsunfähigkeit nichts zu erlangen sei.[3] Es muß jedoch in der Macht des

1) In § 831 dagegen ist die Ersatzpflicht durch konkludente Haftung des zur Verrichtung Bestellten nicht ausgeschlossen.

2) Es besteht Streit darüber, welche rechtliche Konstruktion bezüglich des Nachweises dieser Voraussetzung zu wählen sei. Vgl. hierzu § 15.

3) ALR II 10 § 91 bestimmte: „Doch findet ... die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachteiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könne, mehr übrig ist.

Verletzten liegen, ohne Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, anderweitigen Ersatz zu erlangen. Eine unabhängig davon gegebene Möglichkeit oder bloße Wahrscheinlichkeit, daß ein anderer, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, dennoch den Schaden ersetzen werde, kann nichts an der Ersatzpflicht des Beamten ändern.

Ferner tritt die Ersatzpflicht des Lehrers nicht ein, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.[1] „Der Lehrer kann daher dem ganzen Prozeß dadurch die Spitze abbrechen, daß er nachweist, der Geschädigte hätte z. B. durch Berufungseinlegung gegen das abweisende Urteil in dem Prozesse gegen den Bereicherten doch auf Grund eines bestimmten neuen Vorbringens durchdringen können — wobei es gleichgültig ist, ob der Geschädigte denjenigen Rechtsbehelf (die neue Tatsache) kannte oder hätte kennen müssen oder nicht, mit dessen Hilfe das Obsiegen hätte ermöglicht werden können (Haase a. a. O.).

c) nach §§ 827 fg. (zu § 823, 832, 839).

Endlich entfällt, da als wesentliche Voraussetzung der Haftbarmachung in allen den Fällen, in denen überhaupt eine Haftung des Lehrers wegen Verletzung der Aufsichtspflicht in Frage kommt, ein Verschulden des Lehrers gefordert wird, die Verantwortlichkeit des Lehrers, wenn ihm in den in Frage kommenden Zeitpunkten, in welchen seine Aufsichtspflicht von ihm eine Handlung oder Unterlassung forderte, die Deliktsfähigkeit fehlte. Der Lehrer ist daher nicht für einen Schaden verantwortlich, den er im Zustande der Bewußtlosigkeit (z. B. infolge eines Ohnmachtsanfalles) oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen widerrechtlich zufügt. Der Anspruch gegen ihn entfällt ferner im Falle der unverschuldeten Trunkenheit. Er erhält sich jedoch, wenn sich der Lehrer durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel, z. B. Morphium und dergleichen Narkotika, in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt hat. In diesem Falle ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele.

---

1) Damit ist die von Oertmann vertretene Auffassung, daß Absatz 3 sich nur auf den die Sonderbestimmung für richterliche Beamten enthaltenden Absatz 2 bezieht, abgelehnt. Vgl. im übrigen hierzu: Delius a. a. O. S. 229.

2. Konkurrierendes Verschulden des Verletzten.

Stets ist noch zu prüfen, ob den Kläger ein sog. „konkurrierendes Verschulden" trifft. Ist dies der Fall, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze, sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist (§ 254 Abs. 1 BGB).

Eine sehr bestrittene Frage ist es, ob auf seiten des Beschädigten, dessen mitwirkendes Verschulden in Frage steht, in bezug auf die Deliktsfähigkeit die §§ 827 f. anwendbar sind.

Die einen[1] nehmen die Anwendbarkeit der §§ 827 f. an und verlangen daher, damit sein eigenes Verschulden Berücksichtigung finde, volle Geschäftsfähigkeit des Verletzten. Eine durch nichts begründete Ansicht!

Eine zweite Ansicht[2] meint, trotz des vom Gesetzgeber gewählten Ausdrucks „Verschulden" liege (im § 254) ein echtes Verschulden nicht notwendig vor, sondern höchstens ein Verschulden im weiteren Sinne, dem dann aber alle charakteristischen Merkmale und Folgen des echten Verschuldens abgehen. Sie leugnet daher für das Anwendungsgebiet des § 254 die Heranziehung der §§ 827 f. und läßt auch bei Unzurechnungsfähigkeit des Verletzten gegebenenfalls die Wirkung des § 254 eintreten.

Nach der herrschenden Ansicht[3] endlich setzt „Verschulden" auch im Falle des § 254 zwar nicht unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, wohl aber Delikts- und Zurechnungsfähigkeit des Verletzten voraus. Nach ihr findet daher die Bestimmung des § 828 Abs. 2 auf diejenigen Personen, die zwar das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, bezüglich des konkurrierenden Verschuldens Anwendung.

M. E. ist der herrschenden Lehre beizutreten, denn es ist nicht einzusehen, warum hier mit einem Male — entgegen der sonstigen Gewohnheit der Ausdruck „Verschulden" in einem nicht technischen Sinne gebraucht sein sollte. Nichts spricht dafür, an seine Stelle den Aus-

---

1) Cohn, Gruchots Beiträge 43 S. 116.

2) Weyl a. a. O. S. 600; Wendt, in Iherings Jahrbüchern 31 S. 180; Endemann a. a. O. § 132, 26; Crome a. a. O. I § 111 Anm. 15.

3) Cosack a. a. O. § 90 V 2; v. Liszt a. a. O. S. 81; Matthiaß a. a. O. S. 348; Oertmann a. a. O. S. 45; Schollmeyer a. a. O. Nr. 3; Zitelmann a. a. O. S. 169. RGZ Bd. 51 S. 275; 54 Nr. 104 S. 407; 59 Nr. 64 S. 221 ff.

druck „eigene Verursachung" zu setzen. Wollte man die beiden Ausdrücke miteinander vertauschen, so würde man etwas schon allein nach allgemeinen Grundsätzen Selbstverständliches nur noch einmal wiederholen. Auch würde, wie Oertmann m. E. mit vollem Recht hervorhebt, jene Auslegung den Vorder- und Nachsatz in Widerspruch bringen, von dem jener, der allgemeine, vom Verschulden, dieser als der speziellere („insbesondere") von der beiderseitigen Anteilnahme an der Verursachung redet. Auch darin ist Oertmann[1] beizustimmen, daß der unzurechnungsfähige Verletzte, von dem der Schaden verursacht worden ist oder den, falls er zurechnungsfähig gewesen wäre, bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden getroffen haben würde, den Schaden nicht ersetzt verlangen kann, insoweit als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Denn nach § 829 haftet der Unzurechnungfähige unter diesen Umständen, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann. Wenn ihn somit das Gesetz sogar — wenn auch nur subsidiär — für haftbar erklärt, so geschieht dies doch unzweifelhaft deshalb, damit er den auf diese Weise verursachten Schaden tragen soll. Ist es aber einmal dem Kläger gestattet den ihm erwachsenen Schaden auf den unzurechnungsfähigen Gegner abzuwälzen, so ist es andererseits ausgeschlossen, daß der unzurechnungsfähige Verletzte im entsprechenden Falle den Schaden auf der Gegner abwälzen kann. Die Grundsätze des Reichsgerichts über das Mitverschulden des Klägers finden sich z. B. in dem Urteil des 6. Zivilsenats vom 23. Mai 1908[2]: „Als rechtsirrig würde es anzusehen sein, wenn das Berufungsgericht, indem es ausgesprochen hat, bei der Prüfung der Frage des Verschuldens sei die Individualität zu berücksichtigen, und von einem Kinde könne keineswegs dasselbe Maß von Vorsicht und Sorgfalt gefordert werden, das einer erwachsenen Person zuzumuten sei, an die Prüfung der Frage gedacht hätte, ob den Kläger ein eigenes mitwirkendes Verschulden trifft. Denn „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt" des § 276 BGB ist ein allgemeines Normalmaß der von einem ordentlichen

---

1) a. a. O. S. 45, zu § 254 2 e. A. A.: v. Liszt a. a. O. S. 82.

2) Mitgeteilt in der „Rechtsbeilage zur Pädagogischen Zeitung" 13. Jahrg. Nr. 7 S. 34 Juli 1910.

Menschen in dem konkreten Verhältnisse des Verkehrs anzuwendenden Sorgfalt (Juristische Wochenschrift 1906 Nr. 2 S. 160); dieses gestattet zwar die Berücksichtigung der Verschiedenheit gewisser Gruppen von Menschen bei der Feststellung der jeweilig anzuwendenden Sorgfalt (RG vom 11. Mai 1904 bei Gruchot, Beiträge, Bd. 48 S. 788), nicht aber die der Individualität des einzelnen Menschen. Allein das hat das Berufungsgericht offenbar auch nicht gemeint. Es hat ein Verschulden des Klägers nicht etwa nach Maßgabe seiner individuellen Anlage und Entwicklung verneint, sondern ein solches gerade angenommen, es hat die individuellen Verhältnisse der kindlichen Einsicht und Erfahrung des Klägers ... nur bei der Abwägung des Maßes des Verschuldens des Klägers in seine Rechnung einbezogen, und hierzu war es berechtigt" (RG vom 25. Januar 1908 bei Warneyer, Erg.-Bd. Nr. 314). Das Verschulden des beschädigten Klägers kann gerade bei dem schädigenden Ereignis selbst hervortreten, aber es kann auch dem Schaden voraufgehen oder ihm nachfolgen, wenn es nur bei der Entstehung des Schadens mitwirkt. Es kann auch darin bestehen, daß der Geschädigte es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern (§ 254 Abs. 2).

Beispiele:

1. Während des Schreibunterrichts kitzelt die Schülerin A. die vor ihr sitzende Mitschülerin B. mit dem Federhalter. Dadurch entspinnt sich zwischen den beiden ein Streit, und bei dem gemeinsamen Hin- und Herzerren dringt die tintengefüllte Schreibfeder in das Auge der A.[1]

Der aufsichtsführende Lehrer hat sich einer Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht, denn er hätte bei sorgfältiger Aufsichtsführung den Vorgang bemerken und hindern müssen; die Schädigung steht mithin zu seinem schuldhaften Aufsichtsverhalten in ursächlicher Beziehung. Aber die A. trifft ein „konkurrierendes Verschulden". Sie hat den Anlaß zu dem Streit gegeben, indem sie die B. mit dem Halter kitzelte; sodann hat sie mit der B. den Halter hin und her gezerrt. Dies Verhalten hat es mit bewirkt, daß der Halter ihr schließlich in das Auge drang. Ihr Verschulden hat sonach bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt.

2. Beim Turnen verunglückt ein Schüler dadurch, daß ihm beim Sturmlaufhochsprung nicht die erforderliche Hilfestellung gewährt wird. Er kommt zu Fall und verletzt sich die eine Kniescheibe. Dadurch, daß

1) Vgl. den ähnlichen Rechtsfall im „Rechtsschutz" 25. Jahrg. Nr. 1 (1910) S. 1 ff.; Nr. 2 S. 5 ff.

er sich nicht in ärztliche Behandlung[1] gibt, wird das betreffende Bein steif.

3. Ein Schüler zieht sich, ohne daß der Turnlehrer es bemerkt, bei einer Übung eine schmerzhafte innere Verletzung zu, nimmt aber trotzdem an dem Turnen weiter Anteil, statt den Lehrer von seinem Unfall in Kenntnis zu setzen. Infolgedessen verschlimmert sich sein Zustand.

4. Ein Schüler ist wegen eines Ohrenleidens durch ärztliches Attest von gewissen Geräteübungen befreit worden, aber dennoch unterläßt er es, das ärztliche Befreiungsattest dem Lehrer zu übergeben.

5. Eine Schülerin erleidet durch das Zerspringen eines Glaszylinders bei Bereitung von Wasserstoffgas unter Anwendung von Natrium eine schwere Augenverletzung. Um die Sehkraft auf dem verletzten Auge zu erhalten, erweist sich eine Operation als unbedingt erforderlich. Die Verletzte weigert sich jedoch, sich operieren zu lassen[1], und infolgedessen tritt auf dem betreffenden Auge völlige Erblindung ein.

Endlich sei noch bemerkt, daß § 839 Abs. 3 für den Beamten, mithin auch für den öffentlichen Lehrer, eine Erweiterung des § 254 BGB bedeutet. Es wird ein Ausschluß der Haftung immer dann angenommen, wenn überhaupt beiderseits Verschulden vorliegt. Stellt das über den Ersatzanspruch erkennende Gericht fest, daß der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, so hat es nicht, wie sonst, weiter zu untersuchen, von welchem Teile der Schaden vorwiegend verursacht worden ist, sondern muß den Verletzten mit seiner Schadensersatzklage abweisen.

---

1) Es ist jedoch äußerst bestritten, ob die Verweigerung der Genehmigung zu einer ärztlichen Behandlung, insbesondere einer Operation, die einen Schaden zu beseitigen oder zu beschränken geeignet ist, als ein die Schadensersatzpflicht ganz oder wenigstens zum Teil ausschließendes „mitwirkendes Verschulden" des Beschädigten anzusehen ist. Endemann, Die Rechtswirkungen der Ablehnung einer Operation seitens des körperlich Verletzten 1893, verneint dies. M. E. kann diese Frage nur nach Lage des einzelnen Falles entschieden werden. Keineswegs darf das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen so weit eingeschränkt werden, daß man ihn seines Schadensersatzanspruches für verlustig erklärt, falls er sich nicht einer auf Leben und Tod gehenden Operation aussetzen will. Demgemäß kann ihm nur zugemutet werden — und es fällt deshalb die Unterlassung derselben unter § 254 Abs. 2 —, daß er sich nach sachverständigem Urteil ungefährlich scheinender und die Verminderung bezw. Beseitigung des Schadens mit Wahrscheinlichkeit verheißender Operationen aussetze. — So im wesentlichen auch: Oertmann a. a. O. zu § 254 2 d S. 44, RG bei Seuffert 46 Nr. 189 S. 294, 296.

§ 14.

IV. Die Rechtsstellung der Beteiligten

1. nach § 832

a) nach außen.

Im Falle des § 832 können nun aber sehr wohl mehrere Personen zu gleicher Zeit schadensersatzpflichtig sein. Einmal können mehrere Lehrer als ersatzpflichtige Aufsichtspflichtige in Betracht kommen, z. B. bei Gelegenheit von Schulausflügen, andererseits aber kann ein Ersatzanspruch des Verletzten nicht nur gegen den oder die Aufsichtspflichtigen, sondern auch gegen den Schüler, als den eigentlichen Schädiger, begründet sein.

Ein solcher Anspruch gegen den Aufsichtsbedürftigen ist in zwei Fällen möglich:

1. Wenn die Handlung des Schülers sich nicht allein als objektiv, sondern vielmehr auch als subjektiv widerrechtlich ausnimmt, den Täter also ein Verschulden trifft und er deliktsfähig ist, dann haftet er dem Dritten aus § 823.

Ist neben dem Schüler auch der aufsichtspflichtige Lehrer verantwortlich (§ 832), so haften nach außen beide als Gesamtschuldner. Die Wirkung des Gesamtschuldverhältnisses nach außen wird durch § 421 geregelt. Der Geschädigte kann also die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern, und es bleiben ihm sämtliche Schuldner bis zur Bewirkung der ganzen Leistung verpflichtet; jedoch ist er die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt.

2. Wenn der Schüler zwar verschuldungsunfähig ist (§§ 827 f.), z. B. weil er das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder weil er — zwischen sieben und achtzehn Jahren stehend — bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht[1] hatte, aber nach § 829 aus Billigkeitsrücksichten in Anspruch genommen werden kann.

---

1) Nicht nötig ist, daß der Schüler die wirkliche Erkenntnis der Verantwortlichkeit, sondern nur, daß er die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt hat. Die Haftung tritt also auch dann ein, wenn er vermöge seiner geistigen Fähigkeiten wohl in der Lage gewesen wäre, die Tragweite seiner Handlungsweise zu erkennen, sie aber im konkreten Falle nicht erkannt hat. Die Erkenntnis der Verantwortlichkeit erfordert außer der geistigen Reife, d. h. dem Bewußtsein des widerrechtlichen Handelns, „das Verständnis der Pflicht, in irgend-

In diesem Falle haftet der Schüler nicht mit dem aufsichtspflichtigen Lehrer als Gesamtschuldner; vielmehr muß der Verletzte zunächst versuchen, den Schadensersatz vom Lehrer zu erlangen, und erst, wenn von diesem nichts zu erlangen ist, sei es aus rechtlichen Gründen, weil die Voraussetzungen des § 832 in der Person des Lehrers überhaupt nicht gegeben sind oder sei es aus tatsächlichen Grünuden infolge Insolvenz des Lehrers, kann der Schüler zum Ersatze des Schadens herangezogen werden. Die Haftung des Schülers ist mithin nur eine subsidiäre.

Mehrere Aufsichtspflichtige haften nach außen stets als Gesamtschuldner.

b) nach innen.

Im Innen- oder Regreßverhältnis ist zu unterscheiden das Verhältnis der Aufsichtspflichtigen zu den Aufsichtsbedürftigen und das Verhältnis der Aufsichtspflichtigen bezw. Aufsichtsbedürftigen zueinander.

In dem Verhältnis der Aufsichtspflichtigen zu den Aufsichtsbedürftigen ist der Aufsichtsbedürftige als unmittelbarer Täter allein verantwortlich, falls er deliktsfähig ist und vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Diese Bestimmung weicht von der Vorschrift des § 426, nach der die Gesamtschuldner im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet sind, ab; allein Billigkeitsrücksichten waren für eine solche Regelung maßgebend (vgl. Motive S. 737, Protokolle S. 887). Denn haftet ein Aufsichtspflichtiger wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht für den durch das schuldhafte Vergehen eines zu Beaufsichtigenden einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden, so würde es durch nichts gerechtfertigt sein, wenn man ihm auch im Verhältnis zu dem unmittelbaren Täter die Haftung auferlegen wollte. Deshalb kann auch der Aufsichtspflichtige, der den Verletzten ganz oder zu einem Teil befriedigt hat, gegen ihn den Regreß nehmen (§ 840 Abs. 2), nicht aber steht umgekehrt dem Täter ein Rückgriffsrecht gegen den Aufsichtspflichtigen zu.

---

einer Weise, für die Folgen der Handlung selbst einstehen zu müssen" (vgl. RGZ Bd. 53, 158; 51, 32) RG vom 10. Februar 1904 JW 33, 302; Seuff. Arch. 3. Folge Bd. 2 S. 398. Und zwar ist überhaupt nur die geistige Reife im allgemeinen zu prüfen, nicht auch die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche besondere Erkenntnis (so auch: RGZ Bd. 51 S. 30 ff.; Planck II Bem. 2 zu § 828 S. 997 ff ; Oertmann a. a. O. § 828 1 a, β S. 959; Staudinger a. a. O. § 828 II 2; Fischer-Henle a. a. O. Anm. 5 zu § 828; OLG Dresden Urteil vom 20. Sept. 1901 (ROLG Bd. 3 S. 287 f.); OLG Zweibrücken vom 9. April 1902 (Seuff. Archiv Bd. 57 Nr. 214 S. 398 ff.).

Anders dagegen verhält es sich, wenn den Aufsichtsbedürftigen kein Verschulden trifft, dann ist er — wenigstens im Prinzip — von jeder Verantwortung gegenüber dem Verletzten frei. Nur, wenn er dennoch nach Maßgabe des § 829 aus Billigkeitsrücksichten für haftbar erklärt wird, kann sich der Verletzte — allerdings nur subsidiär — an ihn halten. In diesem Falle ist jedoch der Täter ebenfalls nach innen nicht verantwortlich; es haftet in ihrem Verhältnis zueinander der Aufsichtspflichtige allein (§ 840 Abs. 2). Er hat daher eventuell den Regreß gegen den Aufsichtspflichtigen, dieser aber nicht gegen ihn.

Sind mehrere aufsichtspflichtige Lehrer vorhanden, so kann sich derjenige, der dem Beschädigten Ersatz geleistet hat, vor allem an den Schüler halten, den nachweislich ein Verschulden trifft, falls dieser deliktsfähig ist, und von ihm vollen Ersatz verlangen. Sind mehrere schuldhafte Schüler vorhanden, so haften sie dem Lehrer im Innenverhältnis genau so, wie sie dem verletzten Dritten im Außenverhältnis haften.

Aber er kann auch von den anderen aufsichtspflichtigen Lehrern Ausgleich verlangen. Da nun die Gesamtschuldner im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist (§ 426 Abs. 1, Satz 1), erlangt er gegen einen jeden der anderen einen Rückgriff entsprechend ihrem inneren Anteil an der Schuld.

Bezüglich mehrerer schuldhafter Schüler greifen die gleichen Bestimmungen Platz.

2. nach § 839 Haftung mehrer öffentlicher Lehrer

a) nach außen.

Mehrere öffentliche Lehrer haften im Falle gemeinschaftlicher Amtspflichtverletzung als Gesamtschuldner gemäß §§ 830, 840. „Diese gesamtschuldnerische Haftung ist auch dann gegeben, wenn neben dem pflichtwidrig handelnden Lehrer ein anderer Beamter auf Grund eines übergeordneten Verhältnisses, insbesondere weil ihm die Aufsicht über den Handelnden anvertraut ist, durch Verletzung dieser seiner Pflichten den Schaden mit verursacht hat“ (Meltz[1]).

So macht sich z. B. der Rektor als verantwortlicher Vorgesetzter des Lehrers für einen Schaden ersatzpflichtig, der dadurch entsteht, daß infolge Lehrermangels ein Lehrer mehrere Klassen gleichzeitig zu unterrichten hat, wenn er voraussehen mußte, daß der Lehrer seiner Auf-

1) a. a. O. S. 89.

sichtspflicht nicht gehörig nachkommen könne, trotzdem aber bei der vorgesetzten Behörde nicht auf schleunige Abhilfe drang. Wenn daneben noch den Lehrer eine Fahrlässigkeit bezüglich der Aufsichtsführung trifft, so haften beide solidarisch.[1] Fällt dem einen Lehrer Vorsatz, dem anderen nur Fahrlässigkeit zur Last, so haften dennoch beide solidarisch, und der letztere ist dem ersteren regreßpflichtig, wenn dieser die ganze Leistung bewirkt hat. Auch ist § 839 Abs. 1 Satz 2 dann nicht gegeben, wenn sämtlichen Lehrern nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, denn „die Mithaftung der anderen steht nicht vor, sondern neben der seinen". Mithin kann sich nicht jeder Gesamtschuldner auf Abs. 1 Satz 2 berufen, um bloß subsidiäre Inanspruchnahme zu erzielen.[2]

b) nach innen.

Untereinander sind die Gesamtschuldner nach § 426 BGB zu gleichen Anteilen verpflichtet. Soweit einer von ihnen dem Verletzten einen größeren Ersatz hat leisten müssen, als der auf ihn entfallende Anteil beträgt, steht ihm ein Rückgriffsrecht gegenüber dem anderen zu.

Möglich ist aber auch der Fall, daß ein „beamteter" Lehrer neben einem Nichtbeamten haftbar wird.

Beispiele:

1. Bei einem Schulausfluge mittels eines Leiterwagens nimmt ein etwas zu spät kommender Schüler schnell noch neben dem Fuhrmanne in der Schoßkelle Platz. Dem Lehrer wird dies zwar mitgeteilt, aber im Trubel der Geschäfte läßt er den Knaben gewähren. Auf der Fahrt löst sich nun aber die Befestigung der Schoßkelle, und der Knabe fällt aus derselben heraus, während der Fuhrmann sich noch zu halten vermag. Der Knabe zieht sich infolgedessen eine Verletzung des rechten Ellenbogens zu. Der Fuhrherr ist haftpflichtig, daneben aber auch der Lehrer, da er den Knaben einen nicht für Schüler vorgesehenen Platz hat einnehmen lassen.[3]

2. Gelegentlich eines Schulausflugs verunglückt ein Schüler dadurch, daß das Tau einer im Garten einer Gastwirtschaft befindlichen Schaukel, das bereits deutlich erkennbare Anzeichen des Defektes auf-

1) Der Kläger hat den Nachweis des Verschuldens für jeden einzelnen Beamten zu erbringen.

2) Oertmann a. a. O. Anm. 6 zu § 839 S. 988.

3) Fall 41, gemeldet dem Ausschuß für Haftpflichtschutz im Sächsischen Lehrerverein 1906/1907 (vgl. Jahrbuch zum Pestalozzi-Kalender 1908).

wies, während der Benutzung durch die Schulkinder reißt, und infolgedessen ein Schüler ernstliche Verletzungen davonträgt.

In diesem Falle haftet einerseits der die Kinder begleitende, mithin aufsichtspflichtige Lehrer, denn er hätte — und dazu hatte er auch genügend Zeit — die Schaukel auf ihre Festigkeit und Ungefährlichkeit hin prüfen und bei der vorgefundenen Sachlage auf ihre Benutzung verzichten müssen; er hat sich mithin einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht. Andererseits ist aber auch der Gastwirt ersatzpflichtig, denn er hat zum mindesten fahrlässig gehandelt, indem er die Benutzung der gefahrvollen Schaukel zuließ.

In diesem Falle haftet der Beamte, da er nur fahrlässig gehandelt hat, nach der positiven Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 subsidiär, d. h. nicht neben, sondern hinter dem Privaten, und es ist demgemäß ein Regreß des Privaten an den Lehrer ausgeschlossen.

Würde der öffentliche Lehrer vorsätzlich gegen seine Pflicht verstoßen haben, so würde auch hier solidarische Haftung nach § 840 eintreten und auch ein gegenseitiges Rückgriffsrecht nach Maßgabe des § 426 bestehen.

§ 15.

V. Die Beweislast

1. nach § 823.

Bezüglich des Beweises enthält der § 823 keine besondere Bestimmung; es greifen daher die allgemeinen Regeln über die Beweislast Platz. Der Verletzte muß also das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Haftung nachweisen, insbesondere daß den Beklagten ein Verschulden treffe. Diesem liegt dann wiederum der Beweis bezüglich der die Verletzung des fraglichen Rechtsgutes oder Rechtes rechtfertigenden Momente ob.

2. nach § 839.

Wird dem Lehrer eine Amtspflichtverletzung zur Last gelegt, so hat der Verletzte den Beweis für den Kausalzusammenhang zwischen der Amtspflichtverletzung und der Entstehung des Schadens zu erbringen, wie er denn überhaupt beweisen muß, daß dem Lehrer ihm gegenüber eine Amtspflicht obgelegen habe, gegen welche dieser vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen habe. Für den Fall der subsidiären Haftpflicht des Lehrers (d. h. wenn er nur fahrlässig seine Amtspflicht verletzt hat) gehen die Ansichten darüber auseinander, wer den Nachweis zu führen habe, daß der Verletzte auf andere Weise Ersatz nicht zu erlangen vermag.

Die Lösung dieser Zweifelsfrage ist abhängig von der Entscheidung der weiteren Frage, ob man die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 als eine von dem Kläger zu beweisende klagebegründende Tatsache für den Anspruch gegen den Beamten[1] oder als eine von dem Beklagten vorzubringende Einrede[2] ansieht.

M. E. ist der ersteren Ansicht beizutreten, schon allein aus rein äußeren Gründen. Mit den Worten „es sei denn, daß . . .“ pflegt das BGB regelmäßig das Vorliegen von Ausnahmen anzudeuten. Von dieser bei den Einreden üblichen Form ist aber das BGB bei der Fassung der Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 abgewichen, indem es sagt: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein“.

Aber auch aus inneren Gründen kommt man m. E. zur Ablehnung der gegnerischen Meinung, denn durch diese Vorschrift ist ja gerade in voller Absicht ein Vorrecht des Beamten gegenüber der allgemeinen Haftung geschaffen worden. Da wäre es doch seltsam, wenn der Beamte von diesem Privilegium nur einredeweise Gebrauch machen könnte. Das kann nie und nimmer die Absicht des Gesetzes sein. Wir haben es hierbei vielmehr ebenso wie bei der Feststellung der Beamteneigenschaft des Beklagten im Prozeß mit einem Umstande zu tun, der von seiten des Gerichts von Amts wegen berücksichtigt werden muß. Daher trifft auch, falls dem Beamten nur eine Fahrlässigkeit zur Last fällt, den Kläger die Behauptungs- und Beweislast dafür, daß er auf andere Weise nicht Ersatz erlangen könne, sei es, weil ein dritter Ersatzpflichtiger überhaupt nicht vorhanden ist, sei es, weil er es ohne Erfolg versucht hat, auf jede nur mögliche Weise zu seinem Ziele zu gelangen. Den Beweis dafür, daß der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (§ 839 Absatz 3), hat der beklagte Lehrer zu führen, wie auch allgemein anerkannt wird.

3. nach § 832.

Bei dem Inkrafttreten des BGB. war es vor allem eine Bestimmung, die einen Sturm der Entrüstung und des Unwillens in den Lehrerkreisen hervorrief. Es war dies auch die einzige wesentliche

1) Dieser Ansicht sind u. a.: Oertmann a. a. O. S. 988; Delius a. a. O. S. 245; Planck a. a. O. zu § 839; Drouven a. a. O. S. 23; Meltz a. a. O. S. 37.

2) Diese Ansicht wird u. a. vertreten von: Siegel a. a. O. S. 57; v. Hüssener a. a. O. S. 27; Nöldeke in Gruchots Beiträgen Bd. 42 S. 813, der von der „Einrede der Vorausklage“ spricht; Linckelmann a. a. O. S. 101.

Änderung des BGB. gegenüber dem früheren Rechte, nämlich die Verschiebung der Beweislast im § 832.

Bisher mußte der Kläger beweisen, daß der Lehrer seiner Aufsichtspflicht nicht genügt habe und daß infolge dieser Verletzung der Aufsicht der Schüler ihm widerrechtlich Schaden zugefügt habe: der Beweis des Kausalzusammenhanges zwischen Aufsichtsverletzung und Schadenszufügung lag mithin dem Kläger ob, während nach dem BGB der Lehrer den Beweis zu führen hat, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. Das Verschulden des beklagten Lehrers wird mithin vom Gesetz präsumiert, und es ist Sache des Lehrers, diese Präsumtion dadurch zu widerlegen, daß er den Nachweis des mangelnden kausierenden Verschuldens erbringt.

Der verletzte Dritte hat also nur folgende Tatsachen zu beweisen:

1. den widerrechtlich zugefügten Schaden,

2. daß der Schüler zu den vom Gesetze als aufsichtsbedürftig bezeichneten Personen gehört,

3. daß der Lehrer kraft Gesetzes bezw. durch Vertrag zur Aufsicht über den Schüler verpflichtet ist,[1] d. h. die objektiven Anspruchsvoraussetzungen.

Sache des aufsichtspflichtigen Lehrers dagegen ist es, die Präsumtion seines Verschuldens dadurch zu widerlegen, daß er den Nachweis des Fehlens der subjektiven Anspruchsvoraussetzungen erbringt.

Diese Umkehrung der Beweislast war in dem Entwurf I des BGB nicht enthalten, ja sogar in dessen Begründung ausdrücklich abgelehnt, weil zu ihr kein Grund vorliege, es genüge vielmehr die dem Richter zustehende freie Beweiswürdigung (vgl. Motive Bd. 2 S. 735). Erst die Kommission für die 2. Lesung hat sie aufgenommen, weil sie der Ansicht war, daß die gegenteilige Regelung zu einer offenbaren Härte gegen den Kläger führen würde. „Bezüglich der Beweislast erscheine es zweckmäßiger, von dem Aufsichtspflichtigen, der leicht imstande sei,

1) Vgl. Pfeiffer a. a. O. S. 69: „Es erscheint nach dem ganzen Aufbau des § 832 richtiger, dem Kläger den Beweis darüber aufzulegen, daß eine gesetzliche Aufsichtspflicht im allgemeinen, in abstracto, bestanden habe (derselben Ansicht: Feder a. a. O. S. 117; Breitenstein a. a. O. S. 76) und es dem Beklagten zu überlassen, auf dem Wege des Entlastungsbeweises zu zeigen, daß er die nach den Umständen erforderliche Aufsicht geführt habe, oder daß eine solche nach den konkreten Verhältnissen nicht als geboten habe erachtet werden können."

die Gründe seines Verhaltens darzulegen, die Erbringung des Entlastungsbeweises zu fordern als von dem Beschädigten die Herbeischaffung der belastenden Momente. Nach dem Entwurf sei der Beschädigte der Gefahr ausgesetzt seines Anspruchs schon deshalb verlustig zu gehen, weil es ihm nicht gelinge, die Nachlässigkeit des Aufsichtspflichtigen klarzustellen. Dem Wesen der Aufsichtspflicht als einer gesetzlichen Pflicht, die dem Aufsichtspflichtigen auch dem Beschädigten gegenüber obliege, entspreche es, daß der Aufsichtspflichtige über das, was er zur Erfüllung seiner Verpflichtung getan habe, Rechenschaft ablegen müsse" (Protokolle, Bd. 2 S. 595).

Diese Umkehrung der Beweislast entspricht der Verkehrssicherheit und dem unserem bürgerlichen Recht zugrunde liegenden Gedanken, den wirtschaftlich Schwächeren zu schützen, denn, wenn der Kläger die Schuld des Lehrers nachweisen sollte, so müßte er zeigen, wie der Lehrer sehr wohl imstande gewesen wäre, die Schadenszufügung zu verhüten. Diesen Beweis würde der Geschädigte in der Regel nur schwer führen können, in einer großen Reihe von Fällen würde es von vornherein so gut wie ausgeschlossen sein, daß ihm der Beweis gelänge. Man nehme z. B. den Fall, daß ein Schüler während der Schulpause das Kleid eines Vorübergehenden verletzt, durch einen Stein oder ein sonstiges Wurfgeschoß ein den Schulhof umgebendes Gebäude beschädigt oder sonstige Beschädigungen dritten Personen gegenüber begeht, so wird vielfach der Verletzte, falls er überhaupt bei der schädigenden Handlung zugegen gewesen sein sollte, die Einzelheiten des Vorganges zu beobachten keinerlei Gelegenheit gehabt haben, noch viel weniger aber wissen, wie sich der aufsichtsführende Lehrer im fraglichen Falle verhalten hat. Er würde daher häufig seines Anspruchs um deswillen verlustig gehen, weil es ihm nicht gelänge, die von ihm schwer darzulegende Nachlässigkeit des Aufsichtspflichtigen klarzustellen (Protokolle, Bd. 2 S. 595).

Dasselbe hat auch zu gelten in dem Falle, wo ein Schulkind ein anderes Schulkind verletzt, z. B. ihm mit der Schreibfeder einen Stich ins Auge versetzt.

Hier wird der gesetzliche Vertreter des verletzten Kindes, der dasselbe auch vor Gericht zu vertreten hat, nur in Ausnahmefällen bei der Tat zugegen gewesen sein, das verletzte Kind selbst aber wird meist infolge seiner geistigen Unreife nicht in der Lage sein, sich darüber, ob der Lehrer seiner Aufsichtspflicht genügt oder nicht genügt hat, ein

treffendes Urteil zu bilden und seinem gesetzlichen Vertreter die nötigen Angaben zu machen, damit dieser vor Gericht den Beweis für die dem Lehrer etwa zur Last fallende Verletzung der Aufsichtspflicht erbringen kann.

Dagegen wird es dem Lehrer in den meisten Fällen ohne große Schwierigkeiten gelingen, den Beweis dafür zu erbringen, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bezüglich der Aufsichtsführung angewendet habe, oder daß der Unfall sich trotz aller Sorgfalt ereignet haben würde, denn der Lehrer als erwachsener und fachgemäß vorgebildeter Mann weiß ganz genau, worauf es im Prozesse ankommt, vor allem, wie er seinen Entlastungsbeweis zu führen habe. Es wird ihm deshalb vielfach ein Leichtes sein, vor dem Richter über den schadenstiftenden Vorgang ein getreues und anschauliches Bild aufzurollen, aus dem dieser mit ziemlicher Sicherheit ein zutreffendes Urteil über Schuld oder Nichtschuld des Lehrers gewinnen kann.[1] Und der Richter, der doch selbst einmal Schüler gewesen ist, kennt aus eigener Erfahrung alle die tollen Streiche der schulpflichtigen Jugend und weiß, wie schwierig, ja oft unmöglich es für den Lehrer ist, die Aufsicht über eine große Schülerzahl zu führen, und wird daher auf alles dieses Rücksicht nehmen bei der Entscheidung der Frage, ob dem Lehrer der Entlastungsbeweis gelungen ist oder nicht. Zudem wird er auch die Besonderheiten des konkreten Falles berücksichtigen, insbesondere die Schülerzahl, eine etwaige Überbürdung des Lehrers mit Amtsgeschäften, den Übermut der Schüler usw. usw.

Ferner ist zu bedenken, daß während der Zeit des Schulunterrichts, sowohl während der Turnstunden, bei Gelegenheit der Vornahme von physikalischen wie chemischen Experimenten, als auch während der ge-

1) Allerdings muß unumwunden zugegeben werden, daß die Umkehrung der Beweislast auch eine gewisse Gefahr für den Lehrer bedeutet. Vor allem „erleichtert sie dem sich geschädigt Glaubenden die Klageerhebung ganz unverhältnismäßig gegen früher und wird somit den Anstoß zu häufigeren Prozessen geben, als bisher die Regel war. Es ist das um so mehr zu befürchten, als es für viele Klagelustige ein Leichtes sein wird, sich das Zugeständnis des Armenrechts zu erwirken, und sie von vornherein gesichert sind, daß ihnen Kosten aus dem Prozesse nicht erwachsen. Gelingt nun einem unter diesen Umständen verklagten Lehrer der Beweis, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt hat, so ist allerdings seine Freisprechung gesichert; aber der Bestrafte ist er doch, insofern ihm seine Kosten nicht ersetzt werden" (Ewald, Vorsitzender der Versicherungskommission des Deutschen Lehrer-Vereins in der „Rechtsbeilage zur Pädagogischen Zeitung" 4. Jahrgang Nr. 10—11 vom 31. Oktober 1901 S. 41).

wöhnlichen Unterrichtsstunden Fälle aus dem (hier einzig und allein in Frage kommenden) § 832 BGB nur äußerst selten vorkommen werden, denn die Gefahr, die eine mangelhafte Aufsichtsführung in sich birgt, besteht weit mehr darin, daß ein Schüler sich selbst beschädigt, z. B. auf dem Schulhofe beim Spielen während der Pause sich den Fuß verstaucht oder den Arm bricht — für diese Fälle kommt jedoch § 832 nicht zur Anwendung — als daß es ein anderes Kind oder eine fremde Sache verletzt. Solche Vorfälle werden sich vielmehr fast ausschließlich auf die Schulausflüge und Turnfahrten beschränken, wo die Schüler als solche mit der Außenwelt in Berührung kommen, und bei denen daher Verletzungen unbeteiligter Dritter sowie Beschädigungen fremder Sachen viel eher vorkommen können.

In den Fällen aber, in denen die Einzelheiten des Vorganges und insbesondere die näheren Umstände, aus denen sich ersehen läßt, ob der Lehrer das getan hat, was von einem ordentlichen, sorgfältigen Manne erwartet und verlangt werden kann, nicht völlig aufgeklärt sind, wird der Richter die Schadensersatzklage abweisen müssen, wenn er durch eine Augenscheinseinnahme, durch die Aussagen anderer Schüler, die das Benehmen des Lehrers beobachtet haben, durch Vernehmung sonstiger Personen, die Zeugen des Vorfalles gewesen sind, durch Gutachten von anderen Lehrern oder Vorgesetzten des Lehrers oder durch sonstige Beweismittel zu der Überzeugung gelangt ist, daß der Lehrer unter den obwaltenden Umständen seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder daß der Schaden auch trotz gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

In anderen Fällen wieder wird die Sache so liegen, daß der Richter, ohne den Entlastungsbeweis des Lehrers zu fordern, den Schadensersatzanspruch des Beschädigten abweist, weil es nach den konkreten Umständen offenbar ist, daß der schadenstiftende Unfug nur heimlich hinter dem Rücken des Lehrers entstanden sein kann, und der Lehrer trotz bestmöglichster Sorgfalt in der Aufsichtsführung den schadenstiftenden Streich nicht hätte verhindern können.

Bei Würdigung dieser Sachlage wird man zugeben müssen, daß durch die Verschiebung der Beweislast für den beklagten Lehrer eine Verschärfung des bisherigen Rechtszustandes eingetreten ist[1], doch glaube

1) Allerdings behauptet Haase a. a. O. S. 11, die nachteilige Regelung der Beweislast sei nur eine scheinbare Schlechterstellung gegen früher. „Denn, wenn auch früher das Gesetz solche Schlechterstellung nicht enthielt, also danach der Geschädigte wie sonst die Schuld nachweisen mußte, so hatte doch in der Praxis in

ich andererseits auch bewiesen zu haben, daß diese Änderung durchaus nicht von so einschneidender Bedeutung ist, daß sich der Lehrer dadurch in seiner Berufsfreudigkeit beeinträchtigen lassen müsse. Aus Gründen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit war diese Verteilung der Beweislast nicht zu umgehen; auch entspricht sie der sozialen Tendenz, den Lehrern die Bedeutung ihrer Stellung und ihre Pflicht, die Aufsicht möglichst gewissenhaft und sorgfältig zu handhaben, recht vor Augen zu führen und ihr Verantwortlichkeitsgefühl zu stärken.

§ 16.

VI. Die Vererbung und Verjährung des Ersatzanspruchs.

1. Die Vererbung.

Während nach dem gemeinen Rechte der Erbe des Ersatzpflichtigen nur soweit haftete als die Erbschaft reichte (juxta facultates hereditatis), galt nach dem ALR I 6 § 28, II 10 § 145 die aktive und passive Vererblichkeit der Schadensersatzklage. Für das bürgerliche Recht kommen die §§ 1922, 1967 in Betracht. § 1922 bestimmt, daß mit dem Tode einer Person deren Vermögen als Ganzes auf die Erben übergeht, mithin geht auch der Anspruch des Verletzten auf Schadensersatz unbeschränkt auf seine Erben über. Nach § 1967 Abs. 1 dagegen haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten. Zu diesen gehören aber auch (nach Abs. 2) die vom Erblasser herrührenden Schulden. Es geht also auch die Verpflichtung des Lehrers zum Schadensersatz auf die Erben über.

Ausgenommen ist nur laut positiver Satzung sowohl von der aktiven wie passiven Vererblichkeit die Entschädigung wegen des nichtvermögensrechtlichen Schadens im Falle des § 847.

---

solchen Fällen die Handhabung der freien richterlichen Beweiswürdigung die Prozeßlage der Parteien schon lange so gestaltet, daß der Schwierigkeit des Beweises von Seiten des Geschädigten und der größeren Leichtigkeit, mit der der Aufsichtspflichtige sein Verhalten zu begründen vermochte, insofern Rechnung getragen wurde, als regelmäßig dem Beweisantritt des Aufsichtspflichtigen ohne weiteres und allein stattgegeben und nur beim Mißlingen dieses Beweises die Schuld des Aufsichtspflichtigen angenommen wurde (vgl. Motive II S. 735). Das entsprach im Grunde der Beweislast, wie sie die neue Gesetzesbestimmung jetzt ausdrücklich regelt und entspricht auch (Protokolle II S. 595) der Zweckmäßigkeit und dem Wesen der Aufsichtspflicht, die Rechenschaftsablegung vom Aufsichtspflichtigen erheischt."

2. Die Verjährung.

Nach dem gemeinen Recht verjährten die Deliktsklagen in der gewöhnlichen Zeit von dreißig Jahren (mit Ausnahme der prätorischen Strafklagen). Das ALR bestimmte in I 6 §§ 54, 55:

„Wer einen außerhalb des Kontraktes erlittenen Schaden innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber desselben zu seiner Wissenschaft gelangt sind, gerichtlich einzuklagen vernachlässigt, der hat sein Recht verloren. Sind seit dem Zeitpunkt der Schadenszufügung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Wissenschaft nicht weiter an."

Ihm folgt § 852 BGB in bezug auf alle Ansprüche aus unerlaubten Handlungen im Sinne des fünfundzwanzigsten Titels.

Die Verjährungsfrist beträgt danach:

a) von erlangter Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen drei Jahre;

b) ohne Rücksicht auf diese Kenntnis, dreißig Jahre, von der Begehung der Tat, nicht vom Eintritt des Schadens, ab gerechnet.

Das Gesetz sagt jedoch in §§ 852, 832 nicht, welche unerlaubte Handlung gemeint ist, die des zu Beaufsichtigenden oder die des Aufsichtspflichtigen. M. E. beginnt die dreißigjährige Verjährung dem Aufsichtspflichtigen gegenüber von der pflichtwidrigen Unterlassung der gehörigen Aufsicht an zu laufen, als deren Folge die schädigende Handlung anzusehen ist. Ist daneben auch der zu Beaufsichtigende ersatzpflichtig, so zählen ihm gegenüber die dreißig Jahre von der Begehung der schädigenden Handlung an.

Im Falle des § 839 kommt es ferner noch darauf an, ob dem Lehrer nur Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ist dies der Fall, so beginnt die Verjährungsfrist von dem Zeitpunkte an zu laufen, in dem sich herausgestellt hat, daß der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag, sei es wegen Insolvenz des Prinzipalverpflichteten, sei es wegen Nichtvorhandenseins einer gültigen Prinzipalverpflichtung. Erst von diesem Moment ab ist die subsidiäre Klage gegen den Lehrer gegeben, und erst jetzt kann die Verjährung dieser Klage beginnen. Niemals aber beträgt die Verjährungsfrist mehr als dreißig Jahre von der Begehung der schädigenden Handlung ab.

§ 17.

VII. Die Erhebung des Konfliktes.

Zugunsten der Lehrer kommt vor allem die Institution des Kompetenzkonfliktes in Betracht.

Maßgebend ist für Preußen das Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen bei Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854 (Gesetzsammlung S. 86).[1]

Dieses Gesetz bestimmt in § 1:

„Wenn gegen einen Zivil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen einer Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben."

Demgemäß ist die Königl. Regierung befugt, auch in einem schon bei Gericht anhängig gemachten Schadensprozeß gegen einen Lehrer den Konflikt zu erheben. Geschieht dies, so hat das preußische Oberverwaltungsgericht darüber zu entscheiden, ob dem Lehrer eine Überschreitung seiner amtlichen Befugnisse oder eine pflichtwidrige Unterlassung von Amtshandlungen auch wirklich zur Last fällt.[2] Bis zu dieser Entscheidung hat das Prozeßgericht das Urteil auszusetzen. Erachtet das Oberverwaltungsgericht den Konflikt für begründet, so muß das gerichtliche Verfahren endgültig eingestellt und der Beklagte außer Verfolgung gesetzt werden. Hält es dagegen eine Pflichtverletzung des Lehrers für vor-

1) Diese Vorschrift findet ihre reichsgesetzliche Grundlage in § 11 Abs. 2 des EG zum GVG. Dieser bestimmt: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe: a) daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe; b) daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgericht zusteht.

2) § 11 Abs. 2 des EG z. GVG und § 114 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

liegend, so nimmt das Verfahren seinen weiteren Fortgang. Es ist jedoch auch in diesem Falle nicht ausgeschlossen, daß das Prozeßgericht zur Abweisung der Klage kommt, denn es ist an die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht gebunden. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn zwar festgestellt worden ist, daß der Lehrer seiner Aufsichtspflicht nicht genügt hat, wenn aber andererseits das Gericht zu der Überzeugung gelangt, daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung nicht hätte abgewendet werden können.

Ist der Lehrer mit dritten Personen, mit anderen Lehrern oder mit Privatpersonen, zusammen verklagt, so ist die Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts, die den Konflikt für begründet erklärt, für die übrigen Personen von keinem Einfluß: sie können auch trotzdem verurteilt werden. Diese Unabhängigkeit geht sogar so weit, daß selbst dann, wenn sich bei der weiteren Verhandlung gegen diese dritten Personen ergibt, daß der Lehrer, zu dessen Gunsten der Konflikt erhoben war, doch offensichtlich seine Amtsbefugnisse überschritten hat, er doch durch diese Vorentscheidung gesichert bleibt.

Leider hat die Erfahrung gelehrt, daß die Bezirksregierungen nur äußerst selten Gebrauch von dieser ihrer Befugnis machen, da noch immer große Unkenntnis über den Segen dieser Bestimmung herrscht. Und doch bildet der Konflikt ein wertvolles Mittel, pflichtmäßig handelnde Beamte gegenüber unbegründeten Angriffen zu schützen! Allerdings haben sich die Verhältnisse in den letzten Jahren wesentlich gebessert. Nach einem Erlaß des Kultusministers[1] soll in allen Fällen, wo gegen einen Lehrer wegen Ausübung oder Unterlassung einer Amtshandlung Klage geführt werden soll, dem zuständigen Provinzial-Schulkollegium sofort Anzeige erstattet werden, damit sich dasselbe wegen Erhebung des Konfliktes rechtzeitig schlüssig machen kann.

Hoffentlich wird dies in Zukunft auch stets geschehen, da die Erhebung des Konfliktes den Lehrern eine nicht zu unterschätzende Gewähr dafür bietet, nicht zu Unrecht wegen Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht in Anspruch genommen zu werden, „denn wenn auch ohne allen Zweifel die Justizgerichte völlig unparteiisch urteilen und den Gerichten jede Voreingenommenheit gegen die Lehrer fern liegt, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß das Oberverwaltungsgericht — dank der

1) Abgedruckt im „Pädagogischen Wochenblatt“ 11. Jahrgang Nr. 4 vom 23. Oktober 1901 S. 28 f.

bei ihm mehr im Vordergrund stehenden verwaltungstechnischen und verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte – in noch höherem Grade die Schwierigkeiten des Lehrerberufes würdigen und bei seiner Urteilsfällung berücksichtigen wird" (Lehmann a. a. O. S. 29).

G. Das preußische Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909.

Schon bei Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde die Frage der Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen seiner Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt zum Gegenstand der Erörterungen gemacht.[1] Aber die Regierung widersetzte sich dem und machte hiergegen geltend, daß diese Frage dem öffentlichen Recht angehöre, mithin nicht durch das BGB geregelt werden könne, ferner daß sich eine solche Regelung als eine Überschreitung der gesetzgeberischen Kompetenz des Reiches ausnehmen würde, da das Reich bezüglich dieser Frage nur, soweit es sich um die Reichsbeamten handele, zuständig sei und daher eine reichsrechtliche Regelung der gesamten Materie einen unzulässigen Eingriff in die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Einzelstaaten bedeute. Aus diesem Grunde und um das ganze Gesetz nicht an dem Widerspruche der Regierung scheitern zu lassen, sah man von einer reichsrechtlichen Regelung ab und entschloß sich zu der Norm des Art. 77 des EG z. BGB, innerhalb dessen Rahmen nun die Landesgesetzgebung beliebige neue Vorschriften erlassen kann.

Demgemäß erkannte eine größere Anzahl von deutschen Bundesstaaten[2] bereits in ihren Ausführungsgesetzen zum BGB die in Rede stehende Haftung an, und auch im Königreich Sachsen besteht eine solche Haftung kraft Gewohnheitsrechts.

1) Streit herrscht über die juristische Grundlage der Staatshaftung. M. E. besteht sie darin, daß die Beamten des Staates seine Organe sind und infolgedessen in ihrem Handeln ein Handeln des Staates selbst zu erblicken ist; es handelt sich deshalb nur um eine entsprechende Ausdehnung des im BGB § 31 bereits für die Vereine, im § 89 BGB für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgesprochene Haftung wegen Verschuldens ihrer Organe in Ausübung privatrechtlicher Verrichtungen auf solche öffentlich-rechtlicher Natur (vgl. Oertmann a. a. O. S. 257).

2) Vgl. hierüber S. 82 Anm. 1 der Arbeit.

In Preußen dagegen war vor dem 1. August 1909 von dem Vorbehalte des Art. 77 nur für das frühere Geltungsgebiet des rheinischen Rechtes Gebrauch gemacht worden, indem im Art. 89 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 von der dort ausgesprochenen Aufhebung des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs der Artikel 1384 ausgenommen ist, „soweit er auf die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden Anwendung findet". Nach dieser Vorschrift besteht im linksrheinischen, bisher französisch-rechtlichen Gebiete, die fragliche Haftung des Staates und der Kommunalverbände noch jetzt fort, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung[1] angenommen hat. Dagegen wurde im Geltungsgebiete des früheren gemeinen Rechts und des preußischen Allgemeinen Landrechts eine gleiche Haftung nicht anerkannt.[2]

Der so geschilderte Rechtszustand in Preußen konnte naturgemäß nicht als zufriedenstellend angesehen werden; denn es widersprach dem Wesen und Grundgedanken des Einheitstaates, daß in einzelnen Landesteilen der Staat für die Versehen seiner Beamten bei Ausübung der Staatshoheitsakte haftbar gemacht werden konnte, in anderen Landesteilen dagegen diese Staatshaftung verneint wurde.

Um diesen auf die Dauer unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen, legte in der 20. Legislaturperiode 4. Session 1907/08 die Königliche Staatsregierung einen auf Vereinheitlichung des bisherigen Rechtes auf Grundlage der Staatshaftung abzielenden Gesetzentwurf dem Hause der Abgeordneten vor, der denn auch von der mit seiner Vorbereitung beauftragten Kommission mit einigen Zusätzen angenommen wurde, aber infolge der Vertagung des Landtags nicht mehr seine Erledigung finden konnte.

In der 2. Session der 21. Legislaturperiode wurde dann von der Kgl. Staatsregierung eine neue Gesetzesvorlage, in der die Beschlüsse der Kommission des Abgeordnetenhauses Berücksichtigung fanden, eingebracht, und diese erlangte dann allerdings mit einer wesentlichen Abänderung — die gerade uns interessierende Bestimmung des Regie-

1) Vgl. RGZ Band 54 S. 19 fg.; Rhein. Archiv Band 100 S. 135; Juristische Wochenschrift 1905 S. 335.

2) Vgl. Entsch. des Obertribunals Band 69 S. 1; RGZ Band 11 S. 209; 28 S. 340; 33 S. 206; 51 S. 220.

rungsentwurfes, daß bei den öffentlichen Volksschulen der zur Unterhaltung der Schule verpflichtete Verband schlechthin für die Lehrer und Lehrerinnen schadensersatzpflichtig sein sollte, wurde ausgeschieden — Gesetzeskraft.

§ 18.

I. Die Voraussetzungen der Haftung des Staates (§ 1) bezw. des betr. anderen Verbandes (§ 4) für seine Lehrer.

Damit den Staat[1] bezw. den Kommunalverband die im § 839 BGB bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des öffentlichen Lehrers trifft, müssen dieselben Voraussetzungen vorliegen, an welche die Haftung des Lehrers selbst geknüpft ist, mithin tritt nur dann, wenn der Lehrer wegen Verletzung seiner Amtspflicht einem Dritten ersatzpflichtig sein würde, an Stelle des Lehrers der Staat oder der Verband. Alle Einschränkungen der Beamtenhaftung durch § 839 sind daher zugleich Einschränkungen der staatlichen und kommunalen Haftung. Die verletzte Amtspflicht muß also dem Lehrer dem Verletzten gegenüber obgelegen haben, der Verletzte darf nicht vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen haben, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, bei bloßer Fahrlässigkeit des Lehrers muß feststehen, daß der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Allerdings ist der Beamtenbegriff des Preuß. Haftpflichtgesetzes enger als der des § 839 BGB, da nur solche Beamte in Betracht kommen, denen eine Ausübung öffentlicher Gewalt anvertraut ist. Zu diesen Beamten gehört aber auch der öffentliche Lehrer, wie wir bereits früher (im § 6) festgestellt haben.

---

1) M. E. sind, wie ich in den §§ 7—8 des näheren darzulegen versucht habe, sowohl die Lehrer an den höheren Lehranstalten staatlichen und kommunalen Patronats, als auch die Volksschullehrer unmittelbare Staatsbeamte; es müßte daher konsequenterweise nach § 1 des Gesetzes in allen Fällen die im § 839 BGB bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat treffen. Dem ist aber in der Tat nicht so! Nach der herrschenden Ansicht haftet die Staat nur für die Lehrer an den „staatlichen Gymnasien und die Universitätsprofessoren", wohingegen für die Lehrer an den „städtischen" höheren Lehranstalten die Kommune haftet. Man muß dieses als eine gegebene Tatsache hinnehmen, da die in die Praxis herrschende Ansicht (vgl. RGZ 37 S. 299 ff.; OLG im Rhein. Archiv Bd. 90 S. 234; Preuß. OVG Bd. 14 S. 75, 37 S. 118) die Lehrer zwar nicht als Gemeinde-, aber auch nicht als unmittelbare Staatsbeamte, sondern als mittelbare Staatsbeamte betrachtet. Nur bez. der Volksschullehrer ist die Frage, ob für sie der Staat oder die Kommune oder keine von beiden haftet, noch offen.

Ist der Lehrer nicht auf Grund des § 939, sondern gemäß der §§ 823 ff. ersatzpflichtig, so haftet der Staat nicht. Stellt sich jedoch die Amtspflichtverletzung zugleich als eine nach den §§ 823 ff. mit Schadensersatzpflicht bedrohte Handlung dar, z. B. der Lehrer verletzt mittels einer Amtshandlung schuldhaft das Eigentum eines Schülers, dann stehen dem Verletzten zwei konkurrierende Ansprüche gegen den Lehrer zu (vgl. S. 76). Hieran kann meines Erachtens aber auch dadurch nichts geändert werden, daß an Stelle der durch § 839 BGB den Beamten treffenden Pflicht nach § 1 bezw. § 4 des Preuß. Haftpflichtgesetzes eine solche des Staates bezw. der Kommune tritt. In einem solchen Falle kann meines Erachtens unmöglich die reichsrechtlich bestehende Individualhaftung durch eine landesrechtlich statuierte Staatshaftung aufgehoben werden, vielmehr „bilden die staatliche und individuelle Haftpflicht dann offenbar ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne und mit den Wirkungen des § 840 BGB" (Oertmann).[1]

Die Haftung des Staates bezw. des anderen öffentlichen Verbandes tritt dem beschädigten Dritten gegenüber an die Stelle der Haftung des Lehrers aus § 839, sie ist mithin insofern eine prinzipale und ausschließliche. Der Verletzte kann mithin nicht gegen den Lehrer direkt aus § 839 klagen, selbst wenn der Verband unpfändbar sein sollte. Haben sich mehrere Lehrer, für die einzeln der Verband gemäß dem § 1 bezw. § 4 haftet, einer gemeinschaftlichen Pflichtverletzung schuldig gemacht, so steht dem Verletzten aus der Pflichtverletzung jedes Lehrers ein besonderer Anspruch gegen den Verband zu.

Diese Regelung entspricht einer Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit. Der Verletzte muß sich auf die einfachste und sicherste Weise Genugtuung verschaffen können. Es kann ihm nicht zugemutet werden, daß er erst dann, wenn er trotz eines obsiegenden Urteils infolge Zahlungsunfähigkeit des Beamten von diesem keinen Ersatz erlangen kann, gegen seinen eigentlichen Kontrahenten, der mithin ihm gegenüber auch der eigentlich Schuldige ist, den Klageweg beschreiten soll.

Da der Staat oder der Verband für den Ersatzanspruch des Verletzten lediglich an die Stelle des Lehrers tritt, so müssen auch in prozessualer Hinsicht für die Rechtsverfolgung gegen ihn dieselben Vorschriften gelten wie im Falle der Verfolgung des Lehrers selbst, zumal infolge der Einführung der Staatshaftung die Gefahr besteht, daß

1) a. a. O. S. 261; vgl. auch v. Schelhorn, Amtspflicht gegenüber Dritten in Hirths Annalen 1906 S. 667.

nunmehr mehr Prozesse beim Gericht anhängig gemacht werden wegen Schäden, die angeblich durch Verletzung der Aufsichtspflicht seitens des Lehrers entstanden sein sollen, als es früher der Fall war.

Mit Rücksicht hierauf erschien die Zulassung des Konfliktes[1] auch im Falle der Inanspruchnahme des Staates oder des Verbandes aus Absatz 1 (nicht aus Absatz 2) des § 1 geradezu unerläßlich, „um eine ernste Gefährdung der öffentlichen Interessen zu verhüten". Deshalb werden im § 2 des Gesetzes die für den Konflikt geltenden Vorschriften auf den Fall der Rechtsverfolgung gegen den Staat oder den Verband ausgedehnt. Es wird also das zur Entscheidung über den Konflikt berufene Gericht, falls es zu der Ansicht kommt, der Lehrer habe sich einer Überschreitung der Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht schuldig gemacht, entsprechend dem § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 den Rechtsweg gegen den Staat für unzulässig zu erklären haben.

§ 19.

II. Rückgriff des Staates bezw. Verbandes gegen den Lehrer.

Der Staat bezw. Verband kann von dem Lehrer Ersatz des vollen Schadens verlangen, den er durch die im § 1 Abs. 1 bestimmte Verantwortlichkeit erleidet, gleichviel ob den Lehrer Vorsatz oder grobes oder gar nur mäßiges Versehen trifft (§ 3 Satz 1). Da nicht um des Lehrers, sondern des Verletzten willen, das Gesetz dem Staate usw. die an sich ersterem zukommende Haftung auferlegt und daher jenen einer

---

1) Wird der Konflikt erhoben, d. h. geht ein als Konfliktserhebung anzusehender Antrag bei dem Prozeßgericht ein, so stellt dieses das Verfahren durch Beschluß einstweilen ein. Dieser Beschluß muß den Parteien zugestellt werden. Die Erhebung des Konflikts ist von dem Augenblick an möglich, in dem die Zustellung der Klage erfolgt ist, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkte, in dem die Entscheidung des Gerichts rechtskräftig geworden ist. Allein über diese Voraussetzung des Konflikts hat das Prozeßgericht die Entscheidung. Die Frage jedoch, ob sich der Lehrer einer objektiven Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat, unterliegt der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts; dagegen liegt die Frage nach dem subjektiven Verschulden wiederum den ordentlichen Gerichten ob. RGSt 10, 385. Diese haben mithin die Entscheidung darüber, ob der Lehrer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, ob der Dritte den angeblichen Schaden überhaupt erlitten hat, ob zwischen dem entstandenen Schaden und der pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung des Lehrers ein ursächlicher Zusammenhang besteht, wie hoch sich der Schaden beläuft und ob er durch den Gebrauch eines Rechtsmittels hätte abgewendet werden können.

ihm materiell obliegenden Pflicht enthoben hat, so stellt der Regreß erst wieder den innerlich gerechtfertigten Ausgleich zwischen den in Betracht kommenden Vermögensmassen her; „indem das Gesetz ihn ausspricht, verfolgt es damit einen der Anerkennung der Klagen wegen ungerechtfertigter Bereicherung (condictiones sine causa) nahe verwandten, wennschon darin nicht geradezu aufgehenden Gesichtspunkt.“ [1]

Daß das Rückgriffsrecht geltend gemacht wird, ist nicht unbedingt erforderlich, wie sich aus dem Worte „kann“ ergibt. Da nun aber die Fälle, in denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Lehrer mit Erfolg geltend gemacht wird, sich stets nur im Anschluß an eine schuldhafte Handlung ergeben werden, so wird in fast allen Fällen der Staat seinen Erstattungsanspruch gegen den Lehrer geltend machen. Denn es liegt in seinem eigensten Interesse, daß Vernachlässigungen bei der Aufsichtsführung möglichst ganz vermieden werden. Daher darf er nicht die Hand dazu bieten, dem Lehrer, der seiner Aufsichtspflicht nicht genügt hat, das Tragen der von Gesetzes wegen eintretenden Folgen abzunehmen. Auch würde sonst zu befürchten sein, daß im Vertrauen auf die Haftung des Staates mancher Lehrer es an der nötigen Umsicht und Vorsicht fehlen ließe. Nur in denjenigen Fällen, in denen dem Lehrer nur ein ganz geringes Versehen zur Last fällt, wird der Staat im Gnadenwege auf sein Rückgriffsrecht ganz oder teilweise verzichten, auch wenn die Wiedereinziehung an sich möglich wäre.

Die Art und der Umfang der Schadensersatzleistung bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.[2. 3]

Um das Rückgriffsrecht geltend zu machen, ist es nicht notwendig, daß der Staat usw. den Verletzten vorher entschädigt. Er kann vielmehr nach §§ 249, 257 BGB von dem Lehrer auch Befreiung von der ihm dem Dritten gegenüber erwachsenen Ersatzpflicht verlangen. Denn der Schaden ist für den Staat schon in dem Augenblick entstanden, in welchem der Anspruch des Verletzten gegenüber dem Staat usw. in die Erscheinung tritt. In diesem Moment entsteht daher auch

---

1) Bayrisches Landesprivatrecht v. Oertmann S. 265.

2) Vgl. § 12 der Arbeit.

3) Nicht fallen dem Lehrer die Prozeßkosten zur Last, welche der Staat oder Verband etwa hat tragen müssen, denn diese sind nicht unmittelbar durch die Amtspflichtverletzung des Lehrers entstanden. Der Umfang des gegen den Lehrer gegebenen Ersatzanspruches wird lediglich durch den Umfang der im BGB § 839 bestimmten Haftung des Lehrers bestimmt.

zugleich der Regreßanspruch gegen den Lehrer, nicht erst dann, wenn der Staat oder Verband selbst den Verletzten entschädigt hat.

In dem Regreßprozesse kann der Lehrer selbst dann, wenn der Staat usw. bereits dem Verletzten gegenüber die Verpflichtung zum Schadensersatz anerkannt hat, auf alle mögliche Weise den Nachweis erbringen, daß ihn kein Verschulden treffe. Daß die Voraussetzungen des § 1 in der Person des Lehrers gegeben sind, muß in dem Regreßprozesse selbständig festgestellt werden, es sei denn, daß der Lehrer bereits im Prozesse gegen den Staat oder Verband als Nebenintervenient oder infolge der litis denunciatio teilgenommen hat.

Auf die Verjährung des Regreßanspruches gegen den Lehrer würde, da dieser Anspruch von dem im § 839 BGB bestimmten Schadensersatzanspruche des Verletzten gegen den Lehrer seinem Wesen nach verschieden ist, an sich die kurze dreijährige Verjährungsfrist des § 852 nicht Anwendung finden, sondern es würde bei der gewöhnlichen dreißigjährigen Verjährungsfrist sein Bewenden haben. Um nun aber die Rechtsstellung des Lehrers durch die prinzipale Haftung des Staates bezw. Verbandes nicht schlechter zu gestalten, schreibt § 3 Abs. 2 auch für den hier in Frage kommenden Ersatzanspruch gegen den Lehrer die kurze dreijährige Verjährungsfrist vor. Und zwar beginnt diese von dem Zeitpunkte ab zu laufen, in welchem der Ersatzanspruch des Dritten von dem Staate diesem gegenüber anerkannt oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

§ 20.

III. Die Billigkeitshaftung des Staates.

Nun ist aber ein Lehrer, der im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, nach § 827 Satz 1 grundsätzlich für den Schaden nicht verantwortlich. In diesem Falle hat nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes der Staat gleichwohl den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiele, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert.[1] Diese Bestimmung, die in dem ersten Regierungsentwurfe

1) In der Kommissionssitzung erklärte der Justizminister, die Regierung sei sich darüber klar, daß hier Billigkeitsgründe in der Regel nicht zur Verneinung der Haftung führen könnten, der Staat selbst würde sich kaum darauf berufen können. Wohl aber entspräche die Hineinziehung der Billigkeit der Schutzbedürftigkeit der kleineren Verbände.

nicht enthalten gewesen ist und auch in den entsprechenden bayrischen und württembergischen Gesetzesbestimmungen fehlt, ist trotz vielfacher Einwendungen gegen eine solche Regelung Gesetz geworden. Man ging von der Erwägung aus, daß wenn der Staat an die Stelle des eigentlich haftenden Beamten trete, auch die Voraussetzungen der Haftung für den Staat die gleichen bleiben müßten, wie wenn der Beamte unmittelbar haftbar gemacht würde. Da nun aber gegenüber den geisteskranken oder bewußtlosen Beamten nach § 829 BGB nur eine Billigkeitshaftung gegeben ist, so sei es nur recht und billig auch den Staat nur insoweit verantwortlich zu machen, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordere.[1] Diese Bestimmung kommt vor allem zur Anwendung in Fällen latenten Wahnsinns und bei infolge von Amtsüberbürdung entstandener Geistesgestörtheit.

Daß die Schadloshaltung der Billigkeit entspricht, muß der Verletzte beweisen. Wenn z. B. eine kleine Stadt bei Verletzung der Aufsichtspflicht seitens eines geisteskranken Lehrers durch ihre Schadensersatzpflicht in große finanzielle Nöte geraten würde, der Verletzte aber in guten Verhältnissen lebt, z. B. ein reicher Gutsbesitzerssohn ist, so erfordert die Billigkeit, daß die Stadt von der Verpflichtung zum Schadensersatz befreit bleibt. Der Staat[2] wird sich freilich wohl nie auf eine Beschränkung seiner Haftung aus Billigkeitsrücksichten berufen können, da er durch eine solche Schadensersatzpflicht schwerlich in große finanzielle Bedrängnis geraten wird. Diese Bestimmung findet nur in den überaus seltenen Fällen Anwendung, in denen leistungsschwache Verbände in Anspruch genommen werden.

Ein Regreßanspruch des öffentlichen Verbandes gegen den Lehrer ist im Falle des § 1 Abs. 2 nicht gegeben, da die Haftung aus bloßer Verursachung ohne Verschulden eintritt, es sei denn, daß der Lehrer sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt hat, denn dann ist der Lehrer für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele. Jedoch entfällt der Regreßanspruch des Staates bezw. Verbandes auch dann, wenn der Lehrer ohne Verschulden in diesen Zustand geraten ist.

1) Vgl. Drucksachen des Herrenhauses. Session 1908/09 Nr. 139 S. 2.
2) S. Anm. 1 auf S. 125.

§ 21.

H. Die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches

1. gegen den Lehrer.

In den Fällen, wo ein Schadensersatzanspruch gegen einen Privatlehrer geltend gemacht wird, finden die allgemeinen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung. Aber auch, wenn es sich um einen öffentlichen Lehrer handelt, ist der Klageweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben, und zwar sind zuständig die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, falls Ansprüche gegen den Beamten wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse (z. B. Überschreitung des Züchtigungsrechts) oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen (Verletzung der Aufsichtspflicht) geltend gemacht werden. (GVG § 70; Preuß. AG zum GVG § 39), und zwar ist für die Erhebung der Klage gegen den öffentlichen Lehrer dessen allgemeiner Gerichtsstand zuständig, da ja der Anspruch rein persönlicher Natur ist. Die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts und die gemäß § 547 Ziffer 2 ZPO ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes gegebene Zulässigkeit der Revision wird dadurch nicht berührt, daß der öffentliche Lehrer sein Amt inzwischen niedergelegt hat.[1, 2]

2. gegen den Staat.

Wird ein Anspruch gegen den Staat oder Verband auf Grund des § 1 bezw. 4 des Gesetzes vom 1. August 1909 geltend gemacht, so muß ebenfalls der Klageweg bei den ordentlichen Gerichten beschritten werden. Aber während für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschulden der Lehrer an den staatlichen höheren Lehranstalten die Landgerichte ausschließlich zuständig sind (§ 39 Ziffer 2 des Preuß. AG zum GVG; § 70 Abs. 3 GVG), bleibt für die Ansprüche gegen andere

---

1) Vgl. RG IV. Z.-S. 29. Mai 1902 Jur. Woch. S. 391. Vgl. auch RGZ Bd. 33 S. 244.

2) Fällt die Handlung oder Unterlassung des Lehrers zugleich unter § 823 BGB, stehen mithin dem Verletzten zwei Ansprüche (aus § 839 u. § 823) zu, und wird nunmehr aus § 823 gegen den Lehrer geklagt, so behält es bei der gewöhnlichen Zuständigkeit der Amts- bezw. Landgerichte sein Bewenden.

Verbände, z. B. Kommunen, wegen Verschuldung ihrer Lehrer die gewöhnliche Zuständigkeit der Amts- bez. Landgerichte bestehen.[1]

Die Klage wird erhoben an dem Sitz der Behörde, welche berufen ist, den Fiskus usw. für den Amtssitz des schuldigen Beamten zu der Zeit, in welcher der Anspruch zur Entstehung gelangt ist, zu vertreten (vgl. § 18 der ZPO, ferner aber auch § 32, den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung).

3. seitens des Staates (Verbandes) gegen den öffentlichen Lehrer.

Für den Fall endlich, daß der Staat (Verband) den Lehrer im Regreßwege in Anspruch nimmt, finden ebenfalls die Vorschriften des Preußischen Ausführungsgesetzes znm Gerichtsverfassungsgesetz § 39 Anwendung, und zwar ist für die Klage gegen den Lehrer der allgemeine Gerichtsstand des Lehrers zuständig, weil auch dieser Anspruch rein persönlicher Natur ist.

---

§ 22.

Anhang.

Bemerkungen de lege ferenda.

Wie aus der Abhandlung hervorgeht, haftet für die Lehrer, soweit sie zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehören, der Staat, und soweit sie Kommunalbeamte sind, die Kommune. Nach dem Regierungsentwurfe sollte das gleiche auch gelten für die übrigen Lehrer (Volksschullehrer, Lehrer an nicht staatlichen und nicht kommunalen, z. B. stiftischen, öffentlichen Unterrichtsanstalten), so daß also für sie der zur Unterhaltung der Schule verpflichtete Verband (Schulverband, Schulsozietäten sowie die sonstigen zur Unterhaltung von öffentlichen Unterrichtsanstalten verpflichteten Verbände und Stiftungen des öffentlichen Rechts) haften sollte. Eine ausdrückliche Vorschrift dieses Inhalts war schon um deswillen nötig, weil, wie wir gesehen haben, es äußerst zweifelhaft ist, ob die (hauptsächlich in Betracht kommenden) Volksschullehrer Staats- oder Gemeindebeamte sind. Jedoch konnten, wie wir

1) Vgl. RG. vom 20. Januar 1902 Jur. Woch. S. 133; RG vom 8. Mai 1893 Jur. Woch. S. 311: „Ansprüche gegen eine Stadtgemeinde, auch wenn sie staatliche Rechte ausübt, sind nicht Ansprüche gegen den Staat."

schon in der Einleitung erfahren haben, die gesetzgebenden Körperschaften in dieser Frage zu keiner Einigung gelangen. Um den Streit zu schlichten und um nicht das ganze Gesetz in Frage zu stellen, entschloß sich der Gesetzgeber, die auf die Lehrer bezüglichen Bestimmungen (§ 5) in dem Gesetze zu streichen, es mithin einstweilen bei dem früheren Rechtszustande zu belassen, so daß eine Haftung des Verbandes für seine Lehrer nur in der Rheinprovinz besteht, im übrigen Rechtsgebiet aber die Lehrer persönlich nach § 839 haften.[1] Indes ist es vorgesehen, daß die Haftung auch für diese in einer der nächsten Tagungen des Landtags gesetzgeberisch geregelt werde. Und in der Tat kann der jetzige Rechtszustand nur ein Interim bedeuten, und es muß daher schon in kürzester Zeit an eine Regelung der seinerzeit aus dem Gesetze ausgeschiedenen Materie gedacht werden. Darüber ist man sich wohl im allgemeinen auch vollständig einig, denn es muß der Glaube an die Gerechtigkeit des Rechtes erschüttert werden, wenn wegen einer ganz gleichen Rechtsverletzung auf der einen Seite, weil Staat und Kommune haften, dem Verletzten volle Genugtuung zuteil wird, auf der anderen Seite, weil nur ein mittelloser Lehrer für sie haftet, in vielen Fällen keine oder wenigstens nicht genügende Ausgleichung statthat.

Ist man sich nun auch über das „ob" der Haftung einig, so gehen bezüglich der Art der Haftung die Meinungen weit auseinander.

Aus diesem Grunde dürfte es nicht zu weit führen, wenn im folgenden die hauptsächlichsten Vorschläge, die zur Lösung dieser Frage bereits gemacht worden sind, einer kurzen kritischen Besprechung unterzogen werden.

Der Regierungsentwurf ging davon aus, daß derjenige Verband, welcher die Kosten für die Schule im allgemeinen zu tragen habe, auch für den Schaden aufkommen müsse, der durch etwaige Pflichtverletzungen der Lehrer entstehe. Träger der Haftung sollte demnach bei den öffentlichen Volksschulen der Schulverband im Sinne des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 sein.

Gegen eine solche Regelung spricht jedoch der Umstand, daß unmöglich die Kosten, die durch Amtspflichtverletzungen der Lehrer entstehen, zu den Volksschullasten im Sinne des Gesetzes gerechnet werden können.[2]

1) Vgl. hierzu Engelmann a. a. O. S. 36 f.

2) Vgl. die Petition des Oberschlesischen Städtetages vom 25. März 1908 und die Ausführungen des Abg. Boehmer in der 10. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 23. November 1908 (Stenographischer Sitzungsbericht S. 721).

Unter Schulunterhaltungslasten sind nur diejenigen Ausgaben zu verstehen, durch die ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb überhaupt erst ermöglicht wird, wie z. B. die finanziellen Mittel, die erforderlich sind zur Errichtung und Unterhaltung der Schulgebäude, Anschaffung der Utensilien und Lehrmittel, Besoldung der Lehrer, Reinigung und Heizung der Schulhäuser usw., nicht aber die Kosten für Schäden, die außerhalb des normalen Schulbetriebes entstehen.[1]

Ein in der ersten Lesung der Kommission gestellter Antrag schlug vor, daß der Staat für Lehrer und Lehrerinnen im öffentlichen Volksschuldienste in den Fällen haften solle, in welchen die Besetzung einer Lehrerstelle ohne Mitwirkung des unterhaltungspflichtigen Verbandes erfolgt, sowie in allen Fällen, in denen es sich um Schulen mit 25 oder weniger Schulstellen handelt. Im übrigen sollte an Stelle des Staates der Schulverband oder die sonstige zur Unterhaltung der Schule verpflichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts treten. (Antrag Nr. 5.)

Gegen diesen Vorschlag wurden jedoch lebhafte Bedenken geäußert. Vor allem wurde dagegen geltend gemacht, daß es unzweifelhaft ebensowohl leistungsfähige Schulverbände der ersteren wie leistungsfähige Schulverbände der letzteren Art gäbe, auch werde mit Unrecht der Gesichtspunkt der culpa in eligendo herangezogen, denn der Staat könne bei keinem Beamten wissen, ob er nicht später seine Pflicht verletzen werde, ebensowenig könne der Verband und der Staat wissen, ob der Lehrer zum Prügeln neigen werde, zudem finde die Mitwirkung der Gemeinde auch bei Schulverbänden mit 25 oder weniger Lehrerstellen statt.

Und in der Tat muß man m. E. bei Berücksichtigung aller dieser Umstände zu dem Ergebnis kommen, daß der Gesichtspunkt dieses Antrages — die Anzahl der Schulstellen als Maßstab der Haftung — rein mechanisch ist und jeder inneren Begründung entbehrt; auch würde der von den Antragstellern erstrebte Zweck, die leistungsschwachen Verbände zu schützen, keineswegs in allen Fällen erreicht werden. Ein anderer Antrag (Nr. 7) wollte den Absatz 3 streichen und dem § 4 als neuen Absatz hinzufügen: „Einem Schulverbande oder sonstigem zur Unterhaltung einer öffentlichen Volksschule verpflichteten Verbande, der zur Leistung eines ihm nach dem Gesetz obliegenden Schadensersatzes unvermögend ist, sind die erforderlichen Mittel vom Staate zu gewähren.

---

1) Aus demselben Grunde würde die Einführung der Staatshaftung nicht gegen die Verfassung A. 25 verstoßen haben.

Ein Anspruch des Verbandes gegen den Staat kann weder im Rechtswege noch im Verwaltungsstreitverfahren geltend gemacht werden." Gegen diesen Antrag spricht der Umstand, daß der Begriff des „Unvermögens", dessen Feststellung in der Praxis sehr schwer, ja fast unmöglich sein würde, in das Gesetz eingeführt würde. Auch enthält der Antrag keine Rechtsgarantie für den Fall, daß der Staat seiner Verpflichtung nicht in vollem Umfange nachkommen will.

Dieselben Bedenken sind auch gegen den in der zweiten Lesung gestellten und angenommenen Antrag 8 geltend zu machen, der diesen Streitpunkten noch einen neuen hinzufügte, indem er bestimmte, daß dem Schulverbande die Mittel zur Leistung eines ihm nach diesem Gesetze obliegenden Schadenersatzes vom Staate zugewähren sind, wenn der Verband zur Leistung unvermögend ist oder wenn es sich um die Amtspflichtverletzung einer ohne Mitwirkung des Verbandes berufenen Lehrperson handelt, denn es gehen sogar die Ansichten der Regierungsvertreter darüber, was unter Mitwirkung im Sinne des § 62 des Schulunterhaltungsgesetzes zu verstehen sei, auseinander (vgl. Drucksache Nr. 354 A S. 19). M. E. sind alle diese Vorschläge nicht geeignet, eine befriedigende Lösung herbeizuführen. Das Richtigste wäre es, wenn der Staat die Haftung für die Lehrer und Lehrerinnen eines Schulverbandes übernehmen würde, da der Staat die Lehrer anstellt, auch die Aufsicht und Disziplinarbefugnisse über sie hat. Es wäre unbillig, wollte man die Gemeinde haften lassen für Versehen von Lehrern, welche gar nicht von den Gemeinden (Schulverbänden) angestellt sind und über die die Gemeinden (Schulverbände) nicht die geringste Disziplinargewalt haben.

Um aber in dieser Frage zu einer Einigung zu gelangen, ist es m. E. dringend notwendig, daß ein für allemal die staatsrechtliche Stellung der Lehrer gesetzlich fixiert werde. Vielleicht bedarf es gar nicht einmal dieser gesetzlichen Regelung, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß trotz Streichung des § 5 die Haftung dennoch eintritt. Es kann in einem Prozesse, in dem es sich um die Amtspflichtverletzung eines Volksschullehrers handelt, die Frage aufgeworfen werden, ob nicht etwa eine Haftung des Staates auf Grund des § 1 des Gesetzes gegeben sei. Dann wird die Frage zur Entscheidung der Gerichte kommen, was für Beamte die Lehrer sind. Da m. E. die Volksschullehrer unmittelbare Staatsbeamte sind, so würde, falls die Judikatur diese Frage in demselben Sinne entscheiden würde, der Staat auf Grund des § 1 zu

haften haben.[1] Wie dem auch sei, so ist m. E. eine baldige Regelung der strittigen Materie dringend zu wünschen, denn es muß das Rechtsgefühl der armen und kleinen Leute aufs tiefste verletzen, wenn gerade sie, die doch fast ausschließlich ihre Kinder in die Volksschule schicken, in dem Falle, daß ihre Kinder infolge der Aufsichtsverletzung des Lehrers schweren Schaden an ihrer Gesundheit nehmen, sich lediglich an den Lehrer halten können und daher, wenn dieser unbemittelt ist, keinen Schadensersatz erhalten, während die besser situierten Eltern, die ihre Kinder in die höheren Schulen schicken, sich in solchen Fällen an die Gemeinde bezw. an den Staat halten können.

Eine solche Regelung würde dem Grundgedanken allen Rechtes, der ars aequi et boni widersprechen und nicht mit dem Grundsatze der Gerechtigkeit, suum cuique tribuere vereinbar sein.

---

1) Anschütz a. a. O. S. 244: „Folgt man der hier vertretenen Auffassung, so muß man bei Amtspflichtverletzungen der Volksschullehrer de lege lata, nach dem Gesetz vom 1. August 1909 § 1, den Staat für haftbar erklären."